

Jugendamt der Stadt Haan

Bericht zum Qualitätsentwicklungsverfahren gemäß § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW

Bericht:

Martina Nitsch (martina.nitsch@gmx.de)

Gesa Bertels (bertels@dji.de)

Sylvia Sperger (sperger@dji.de)

Projektleitung:

Heinz Kindler (kindler@dji.de)

Christian Schraper (schrappe@uni-koblenz.de)

Entwurfssfassung zur Besprechung im Jugendamt der Stadt Haan



Inhaltsverzeichnis

1. HINTERGRUND ZUM QUALITÄTSENTWICKLUNGSVERFAHREN.....	4
2. QUALITÄTSENTWICKLUNGSVERFAHREN.....	5
3. FALLANALYSE	6
3.1 Darstellung des ausgewählten Falls	6
3.2 Ergebnisse der Fallanalyseitzung.....	9
3.3 Befunde aus der Fallanalyse für die Qualitätsentwicklung	14
3.3.1 Vertiefende Kommunikation und Fallverstehen insbesondere in Gefährdungsfällen mit Eltern mit Migrationshintergrund und Ausbau der Kooperation mit Dolmetschern und Sprach- und Integrationsmittlern	14
3.3.2 Verbesserung der Vertretung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht	16
3.3.4 Entwicklung einer tragfähigen Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz in Haan.....	17
4. EVALUATION UND FACHLICHE EINORDNUNG DER STRUKTURQUALITÄT ..	19
4.1 Datengrundlagen	19
4.2 Das Jugendamt Haan im Spiegel der amtlichen Statistik.....	21
4.2.1 Allgemeine Angaben, Demografie und Sozialstruktur	21
4.2.2 Hilfen zur Erziehung, Gefährdungseinschätzungen und Schutzmaßnahmen	22
4.3 Externe Strukturqualität	30
4.3.1 Infrastruktur/Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	30
4.3.2 Kommunalbefragung Frühe Hilfen	33
4.3.3 Kooperationsvereinbarungen	34
4.4 Interne Strukturqualität	36
4.4.1 Organisation und Konzept	36
4.4.2 Personalsituation und Arbeitsbelastung	38
4.4.3 Fortbildungen und Unterstützungsbedarfe.....	39
4.4.4 Materielle Ausstattung	40
4.4.5 Zugänge für Familien und Kinder	40



4.5	Prozessqualität im intervenierenden Kinderschutz	41
4.5.1	Rechtliche und fachliche Einordnung von Begriffen in der Dienstanweisung.....	41
4.5.2	Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung.....	42
4.5.3	Erstbewertung von Gefährdungsmitteilungen	44
4.5.4	Gefährdungseinschätzung	45
4.5.5	Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung	50
4.5.6	Erneute Gefährdungseinschätzung	52
4.5.7	Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt	52
4.5.8	Vorgehen bei Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt	52
4.6	Zusammenfassung der Befunde aus der Evaluation und fachlichen Einordnung der Strukturqualität	53
5.	BEFUNDE AUS STRUKTUR- UND FALLANALYSE: STÄRKEN UND ENTWICKLUNGSBEDARFE DER KINDERSCHUTZARBEIT IM JUGENDAMT HAAN	54
6.	EMPFEHLUNGEN FÜR DIE WEITERE QUALITÄTSENTWICKLUNG	57
7.	DANKSAGUNG.....	59
8.	LITERATURVERZEICHNIS	60
9.	ANHÄNGE.....	61
9.1	Anhang 1 – Übersicht Auswertung Amtliche Statistik.....	
9.2	Anhang 2 – Übersicht Auswertung Fach- und Leitungskräftebefragung.....	
9.3	Anhang 3 – Übersicht Auswertung Personalabteilungsbefragung.....	
9.4	Anhang 4 – Datenblatt Kommunalbefragung Frühe Hilfen 2023	

1. Hintergrund zum Qualitätsentwicklungsverfahren

Am 1. Mai 2022 ist in Nordrhein-Westfalen (NRW) das Landeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.¹ Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist die fortgesetzte Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, insbesondere im Hinblick auf Verfahren zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. In § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW sind detaillierte Vorgaben für ein „Qualitätsentwicklungsverfahren“ normiert. Insbesondere soll das Verfahren

- eine Evaluation und fachliche Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Fälle
- sowie eine Analyse von Merkmalen der Strukturqualität der Kinderschutzarbeit im Jugendamt beinhalten.

Für das Verfahren ist weiter gesetzlich geregelt:

- Es soll gemeinsam mit den Jugendämtern durchgeführt werden.
- Die Auswahl der konkreten Fälle soll durch das Jugendamt erfolgen.
- Neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen des überörtlichen Trägers ist auch der Prozess der Qualitätsentwicklung Gegenstand des Verfahrens.
- Es soll ein Bericht zu den Erkenntnissen und Konsequenzen erstellt werden und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss (JHA) darüber berichtet werden.

Das Qualitätsentwicklungsverfahren ist in allen (aktuell: 186) Jugendämtern des Landes NRW durchzuführen und turnusgemäß alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sollen alle fünf Jahre in anonymisierter Form in einem auswertenden Bericht über die durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren zusammengeführt und veröffentlicht werden. Die Regelungen zu diesem Teil des Landeskinderschutzgesetz NRW traten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die Fach- und Leitungskräfte des Jugendamtes sollen umfangreich beteiligt werden und selbst aktiv mitwirken. Zusammenfassend liegt das Ziel des Qualitätsentwicklungsverfahrens darin, mittels Fall- und Strukturanalysen gemeinsam konkrete Themen und Aufgaben für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Jugendamt herauszuarbeiten und für diese verbindliche Lern- und Entwicklungsprozesse anzustoßen.

¹ Vollständige Bezeichnung: Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW; LKG-NRW): https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=48647&aufgeho-ben=N&menu=0&sg=0



Das Deutsche Jugendinstitut (DJI), das Institut für Soziale Arbeit (ISA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren haben im Rahmen des Projektes „QUEK“ ein konkretes Vorgehen zur Durchführung der Qualitätsentwicklungsverfahren mittels Struktur- und Fallanalyse erprobt und entwickeln dies nun weiter. Grundlage hierfür ist die in den drei Institutionen entwickelte Expertise zu Qualitätsentwicklungsverfahren im Kinderschutz.

2. Qualitätsentwicklungsverfahren

Das Landeskinderschutzgesetz NRW sieht Qualitätsentwicklungsverfahren mittels (1.) **Fallanalysen** und der (2.) **Evaluation und fachlichen Einordnung der Strukturqualität** für die Jugendämter vor.

Die Ergebnisse beider Säulen des Qualitätsentwicklungsverfahrens sollen in Bezug zueinander gesetzt werden. Damit liegt den Qualitätsentwicklungsverfahren ein systemorientiertes Verständnis des Kinderschutzhandelns zugrunde. Dies beinhaltet, dass Merkmale der Organisation (z.B. Organisationskultur und -struktur) das Handeln von Fachkräften in Kinderschutzfällen beeinflussen, woraus sich ein komplexes Gefüge an Zusammenhängen ergibt. Kinderschutzhandeln ist daher im organisationalen (und auch gesamtgesellschaftlichen) Zusammenhang zu betrachten. Nicht zuletzt resultiert hieraus die Annahme eines möglichen Unterschieds zwischen Gesetzen und Richtlinien „auf dem Papier“ und der tatsächlich gelebten Praxis, die Interpretationen und Routinen zu eben diesen Gesetzen und Richtlinien enthält.

Die große Herausforderung des Qualitätsentwicklungsverfahrens ist es, sich einerseits nicht in der Vielfalt möglicher Aspekte zu verlieren und andererseits keine bedeutsamen Probleme zu übersehen. Im Ergebnis sollen solche Themen herausgearbeitet werden, die für den Erhalt und die notwendige Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den kommenden Jahren zentral sein könnten. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Jugendamtes, ob und wie die Empfehlungen aufgegriffen werden.

Hierfür wurde folgende Arbeitsweise vereinbart:

- (1) In den gemeinsamen Analysen eines exemplarischen Falles werden wichtige Themen der Kinderschutzarbeit herausgearbeitet; zuerst werden Stärken und Qualitäten der Kinderschutzarbeit benannt, dann Schwächen und Probleme.
- (2) Diese Themen werden in ihrer Bedeutung für die Qualitätsentwicklung gemeinsam von Mitarbeitenden, Leitung und dem Analyseteam bewertet und als Aufgabe für die Qualitätsentwicklung konkretisiert. Leitfrage ist: Welche Qualität der Kinderschutzarbeit des Jugendamtes muss erhalten und welche weiterentwickelt werden?

- (3) In den Analysen der Strukturqualität werden zuerst zu diesen Themen passende Aspekte der Strukturqualität untersucht und den Aufgaben der Qualitätsentwicklung zugeordnet.
- (4) Werden darüber hinaus bei der Analyse der Strukturqualitäten weitere wichtige Themen und Probleme der Kinderschutzarbeit deutlich, werden diese ebenfalls als Aufgabe für die Qualitätsentwicklung konkretisiert.

3. Fallanalyse

Die Akte zum ausgewählten Fall des Jugendamts Haan wurde dem Projektteam am 30.07.2024 übermittelt und entsprechend den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung sowie der Vereinbarungen im Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) pseudonymisiert. Sie umfasst 344 Seiten und dokumentiert den Fallverlauf von Anfang September 2023 bis Ende Juli 2024. Das Analyseteam hat die pseudonymisierte Akte am 13.09.2024 erhalten.

Der Fall wurde im Jugendamt Haan nach den folgenden Kriterien ausgewählt: Er beinhaltet eine Gefährdungseinschätzung, deren Ergebnis eine Gefährdung war und enthält darüber hinaus weitere zentrale Aspekte der Arbeit, die auch in anderen Fällen vorkommen (Inobhutnahme, Einbezug Familiengericht, Sorgerechtsbeschränkung, ambulante/stationäre Hilfen). Ein spezielles Erkenntnisinteresse wurde nicht geäußert.

3.1 Darstellung des ausgewählten Falls

Im Mittelpunkt des Falls stehen die beiden Kinder Taslima (Rufname: Chioma) (10) und Djimon² (7). Beide Kinder sind Anfang September 2023 vom den Fachkräften des Jugendamt Haan in Obhut genommen worden, nachdem sich das Mädchen nach einem Konflikt mit den Eltern um 3.45 Uhr über einen Nachbarn bei der Polizei in Ratingen gemeldet hat. Dort hat sie angegeben, von ihrem Vater geschlagen worden zu sein und dass ihr Bruder noch zu Hause sei und ebenfalls geschlagen werde. Die Fachkräfte des sofort eingeschalteten Jugendamtes Haan machen am folgenden Tag einen Hausbesuch und nehmen den Jungen ebenfalls in Obhut, nachdem auch dieser sich akut von Schlägen des Vaters bedroht fühlt.

Die Familie ist bereits von 06/2016 bis 6/2017 mit ambulanter Familienhilfe unterstützt worden. weitere Informationen hierzu sind aber nicht in der Akte dokumentiert. Die Eltern haben sich 1999

² Alle Namen von Familienmitgliedern sind Pseudonyme.



in Nigeria kennengelernt und sind 2005 gemeinsam nach Griechenland geflohen. Hier sind 2013 die Tochter Taslima/Chioma und 2015 der Sohn Djimon geboren. Danach (ca. 2016) ist die Familie nach Deutschland gezogen, in der Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen und medizinische Versorgung der Mutter, die herzkrank ist und sich bereits zwei größeren Operationen unterziehen musste. Zu Beginn der Akte im September 2023 ist der Vater 40 Jahre alt, die Mutter 39. Wie ihre Eltern haben beide Kinder die nigerianische Staatsangehörigkeit. Zur Familie gehört darüber hinaus eine Halbschwester, eine Tochter des Vaters aus erster Ehe, die zu diesem Zeitpunkt ca. 16 Jahre alt ist und in Nigeria wohnt.

Der aktuelle Kontakt zum Jugendamt entsteht im September 2023. Die Tochter Chioma wollte bei einer Freundin übernachten, hatte aber ihren Eltern nicht Bescheid gegeben. Als sie daraufhin wieder nach Hause gebracht wird, befürchtet sie eine gewalttätige Reaktion ihres Vaters und läuft noch in der Nacht von zuhause fort, ohne Schuhe, und klingelt bei einem ihr unbekannten Nachbarn. Dieser verständigt die Polizei. Bei der Polizei gibt sie an, dass auch ihr Bruder geschlagen wird. Die Polizei erstattet sofort Strafanzeigen gegen den Vater wg. vorsätzlicher Körperverletzung.

Der Bruder bestätigt beim Hausbesuch am nächsten Tag, auch geschlagen zu werden und wird auf eigene Bitte hin in Obhut genommen. Die Eltern erklären sich einverstanden mit der Unterbringung der Kinder. Sie räumen einzelne, vermeintlich erzieherische Maßnahmen wie das „Luftsitzen“ ein, bei der die Kinder ohne Stuhl in einer sitzenden Position verharren müssen, weisen aber den Vorwurf zurück, dass sie ihre Kinder schlagen. Aufgrund der eindringlichen Aussagen der Kinder sehen die Mitarbeitenden des Jugendamts keine Möglichkeit zur sofortigen Rückführung. Vielmehr suchen sie intensiv nach einer Einrichtung für eine stationäre Diagnostik, um sowohl die Situation der Kinder zu prüfen als auch die Möglichkeiten einer Rückführung, ggf. mit ambulanten Hilfen, zu klären. Als die Eltern zwei Wochen später der Unterbringung widersprechen, werden Teile der elterlichen Sorge sofort vom Familiengericht entzogen und eine Ergänzungspflegschaft eingerichtet.

Noch im September 2023 ziehen die beiden Kinder gemeinsam in eine Diagnostikgruppe um. Sowohl bei der ersten wie auch bei der zweiten Unterbringung verlassen sie einmal die Einrichtung und werden von der Polizei unterwegs bzw. zuhause aufgegriffen, nachdem der Vater diese informiert.

In der Wohngruppe leben sich beide Kinder schnell ein, betonen aber immer wieder, zurück zu den Eltern zu wollen, wenn diese sie nicht mehr schlagen. Zudem erwähnt das Mädchen ein Familiengeheimnis, das sie nicht verraten dürfe. Die Eltern bemühen sich, auch mit Hilfe eines Kulturvereins und Dolmetschern, um Kontakt zu den Kindern und werden in den Besuchskontakten auch liebevoll erlebt. Allerdings äußert der Vater immer wieder strenge Erziehungsvorstellungen, insbesondere

im Blick auf die s.E. unzureichenden schulischen Anstrengungen und die Zahnhygiene seines Sohnes. Die erwartete Problemeinsicht bzgl. gewaltförmiger Erziehungspraxis zeigen beide Eltern nicht. Erst später räumt der Vater ein, Chioma mit einem Gürtel geschlagen zu haben; dies sei jedoch „nur ein Stoffgürtel“ gewesen. Auch Djimon berichtet von „Gürtelzeit“ als Strafe. Die Kinder äußern immer wieder, dass sie nach Hause zurückkehren möchten, wenn ihre Eltern aufhören, sie zu schlagen.

Im Januar 2024 wird Djimon kurzfristig für eine Krisenintervention in die Kinder- und Jugendpsychiatrie gebracht. Anlass war ein Streit in der Gruppe, nach dem er mit Selbst- und Fremdgefährdung drohte. Sein Verhalten war auch vor diesem Streit bereits zunehmend auffälliger geworden (grenzüberschreitendes Verhalten, Konzentrationsschwierigkeiten etc.). Nach Angabe der pädagogischen Fachkräfte haben vor allem die Besuchskontakte mit den Eltern die Kinder, besonders Djimon erheblich belastet.

Im April wird eine SPFH eingerichtet, die mit den Eltern an den Voraussetzungen für eine Rückkehr der Kinder arbeiten soll. Die Eltern erklären sich zur Zusammenarbeit bereit. Im Hilfeplan werden als Hilfeziele angegeben: gewaltfreie Erziehung, Rückführungskonzept (zum Sommer 2024). Die Eltern, insbesondere der Vater bemühen sich deutlich, Erwartungen zu entsprechen (z.B. bei der Einrichtung eines Kinderzimmers), können jedoch eigene Unterstützungsbedarfe kaum formulieren. Zugleich weist die Einrichtung darauf hin, zu diesem Zeitpunkt keine Rückkehr in den elterlichen Haushalt zu empfehlen.

Djimon muss im Mai 2024 aus der Diagnoseeinrichtung ausziehen, da er „nicht mehr zu fördern sei“ und wechselt vorübergehend wieder in die Pädagogische Ambulanz Kaarst. Im anschließenden Hilfeplangespräch wird auch weiterhin eine getrennte Unterbringung der Geschwister befürwortet. Beide zeigten Verhaltensauffälligkeiten, die auf Erziehungsmethoden und Gewalt durch die Eltern zurückgeführt werden könnten. Das Helfersystem (stationäre Hilfe, ambulante Hilfe, Ergänzungspflegschaft) spricht sich gegen die zunächst angedachte Rückkehr zu den Eltern aus. Der Aktenauszug endet mit der Planung, dass beide Kinder im August jeweils einen Platz in zwei Wohngruppen eines neuen Trägers in Aussicht haben.

In der Analysesitzung wird ergänzt, dass dieser Umzug der Kinder jedoch nicht stattgefunden hat, sondern eine familiengerichtliche Entscheidung zur Rückführung der Kinder zu den Eltern führte. Diese Entscheidung wurde auf der Grundlage eines Sachverständigen-Gutachtens getroffen, in dem die Belastung der Kinder durch eine Fremdunterbringung höher eingeschätzt wird als die Gefährdung im elterlichen Haushalt. Auch die sichtbaren Verhaltensauffälligkeiten der Kinder werden als Auswirkungen der Inobhutnahme und der Fremdunterbringung gesehen.



Derzeit ist eine kultursensible Familienhilfe in der Familie und es gibt keine aktuellen Hinweise auf Gefährdungsmomente. Die fallführende Fachkraft hat noch Kontakt zu den Kindern, aber diese würden sich nun weniger äußern. Für eine erneute Gefährdungseinschätzung fehlen derzeit Anlass und Anhaltspunkte.

3.2 Ergebnisse der Fallanalyseitzung

Die Fallanalyse fand am 23. Januar 2025 in den Räumen des Jugendamts der Stadt Haan statt. Vom Jugendamt Haan waren sechs Fachkräfte, die Jugendamtsleitung und die pädagogische Leitung beteiligt. Zum Zeitpunkt der Analyse stand das Jugendamt Haan im Fokus von Politik und Medien, was die Atmosphäre und zeitweise auch die Zusammensetzung der Teilnehmenden beeinflusste.³

Ablauf und Ergebnisse der Analysearbeit können wie folgt zusammengefasst werden:

- (1) Nach einer Vorstellungsrunde, der Vorstellung des Tagesablaufs sowie einer kurzen Einführung in Inhalt und Ablauf des Projekts wurden das Genogramm der Familie sowie die Fallchronologie mit den wesentlichen Ereignissen der Familien- und Hilfesgeschichte präsentiert und besprochen. Auf einem Zeitstrahl wurden dafür wichtige Einschnitte und Ereignisse markiert. Durch Nachfragen und Ergänzungen der Teilnehmenden wurde die Rekonstruktion des Fallverlaufs vertieft.
- (2) Danach wurde zu folgenden Fragen gearbeitet:
 - Welche positiven Aspekte der Fallarbeit werden deutlich?
 - Welche kritischen Aspekte werden deutlich?
 - Welche Kernthemen werden sichtbar?
 - Welche generellen Themen für die Qualitätsentwicklung der Kinderschutzarbeit im Jugendamt Haan können erarbeitet werden?
- (3) Folgende **positive Aspekte der Kinderschutzarbeit** in Haan wurden aus diesem Fall herausgearbeitet:

³ Anders als geplant konnten die Leitungskräfte am Vormittag nur begrenzt teilnehmen, weil es im Hintergrund noch eine Gesprächsanfrage der Bürgermeisterin gab. Dadurch entfiel die im Konzept eigentlich vorgesehene Aufteilung in Leitungs- und Fachkräfte. Anlass war ein Vorfall, bei dem ein 13-jähriger, dem Jugendamt bekannter Junge wenige Tage zuvor zwei Jugendliche schwer verletzt hatte. Zudem war in diesen Tagen eine Dokumentation des ARD mit dem Titel „Jugendämter in Not: Kinder in Gefahr?“ erschienen, die Missstände in den Jugendämtern anprangerte.



- Die fallführende Fachkraft war kontinuierlich verfügbar und konstante Ansprechperson für die Kinder und Eltern sowie die beteiligten Institutionen.
- Die fallführende Fachkraft hat den Fall fachlich sorgfältig und reflektiert bearbeitet und bewegte sich rechtssicher im Rahmen der zu dieser Zeit geltenden dienstrechtlichen Vorgaben bzgl. des § 8a Verfahrens. Dies ist auch an der sorgfältigen und nachvollziehbaren Dokumentation in der Fallakte erkennbar.
- Es wurde unverzüglich gehandelt und Hilfen konnte zeitnah ermöglicht werden, trotz knapper Kapazitäten in den in Frage kommenden Einrichtungen.
- Die Fachkraft war durchgängig in gutem Kontakt zu beiden Kindern; die Kinder konnten sie als Vertrauensperson erleben und sich ihr gegenüber zumindest teilweise öffnen. Dadurch gewann die Fachkraft gute Einblicke in das Erleben der Kinder, ihre Bedürfnisse und Wünsche. Vor allem der Junge berichtete immer wieder über die Gewalt, die er durch seinen Vater erfahren hat. In der gesamten Zeit der Unterbringung äußerten die Kinder, dass sie wieder nach Hause möchten, wenn die Eltern aufhören, sie zu schlagen. Die Fachkraft konnte ihr Wissen um das Erleben der Kinder in Gesprächen mit den Eltern nutzen, stieß damit aber nicht auf emotionale Resonanz der Eltern, die möglicherweise dazu hätte führen können, dass eine Problemeinsicht wächst.
- Auch alle anderen beteiligten Fachkräfte teilten mit Blick auf die Kinder die Einschätzung, dass im Moment eine Rückführung nicht sinnvoll sei, solange die Eltern ihre Verantwortung für einen gewaltfreien Umgang mit ihren Kindern nicht erkennen und umsetzen würden. Hierfür bedürfe es sowohl intensiver Arbeit mit den Kindern (Diagnostik) als auch mit den Eltern. (Einzel- und Familientherapie). Alleine das Angebot der Eltern: „es kann jederzeit jemand kommen und kontrollieren, ob alles in Ordnung ist“ wurde übereinstimmend als nicht ausreichend für eine Rückführung der Kinder verstanden.
- Der Kontakt zu den Eltern bestand durchgehend und ist zu keiner Zeit, trotz brisanter Situationen und Konfrontationen insbesondere durch den Vater, eskaliert. Die Mutter suchte sehr häufig den persönlichen Kontakt, da es ihr schwerfiel, zu telefonieren. Sie kam nahezu täglich ins Amt und wartete dort. Leider gab es nicht genug zeitliche Kapazitäten, bei diesen Gelegenheiten länger mit ihr zu sprechen und die Chance zu nutzen, ihre Anliegen zu erfassen und mit ihr unabhängig von ihrem Mann in Kontakt zu treten.



- Die Unterstützung im Team und durch die Leitungskräfte wird als sehr positiv bewertet. Es konnten schnelle Entscheidungen getroffen werden, die gemeinsame Einschätzung in oft auch kurzem und schnellem Austausch untereinander führte dazu, dass niemand mit seinen Entscheidungen alleine stand und durch diese Unterstützung auch fachliche Sicherheit entwickelt werden konnte. Regelmäßige Supervision wird als unverzichtbar erlebt und in Anspruch genommen.
 - Aufgrund der knappen Personalsituation wurden im Amt Prioritäten gesetzt, was allen Beteiligten die Sicherheit gibt, nicht von Fall zu Fall und alleine verantwortlich neu entscheiden zu müssen, welche Prioritäten im Fallverlauf gesetzt werden müssen.
- (4) Als **kritische Themen und Hypothesen** zu der Frage „Warum wurde so gehandelt, wie gehandelt wurde?“ konnten herausgearbeitet werden:
- Der Zugang zur Familie, insbesondere den Eltern war schon sprachlich eine große Herausforderung; geeignete Dolmetscher standen nicht durchgängig zur Verfügung. So blieben Orientierungen, Motive und Bedingungen der Eltern unverständlich. Unklar blieb, welche Bedeutung gesprochene Worte in wenig verständlichem Englisch haben und auf welches Weltbild und Erziehungsvorstellungen die Eltern sich beziehen. Damit stand wenig Kenntnis der Lebens- und Erfahrungswelten von Kindern und Eltern zu Verfügung. Auch der Kontakt mit einem Vertreter der nigerianischen Community konnte nicht intensiviert werden, weil keine Klarheit darüber bestand, in welcher Form hier Zusammenarbeit stattfinden kann (Rolle, datenschutzrechtliche Fragestellungen etc.), Aber vor allem die massive Weigerung sowohl des Vaters, als auch der Mutter, die offensichtliche Gewalt gegen ihre Kinder einzugestehen erschwerten den Zugang zu und die Zusammenarbeit mit den Eltern.
 - Es ist wenig gelungen, das deutsche Helfersystem mit der Situation der Eltern und Kinder verstehend in Berührung zu bringen. Es können Annahmen dazu gebildet werden, das wir es zu tun haben mit: (a) einer hochbelasteten Lebenssituation mit möglicherweise ungesichertem Aufenthaltsstatus, einer kranken Frau und geringen materiellen Mitteln; (b) zwei Kindern, die offenbar schneller in Deutschland angekommen sind als ihre Eltern und selbständig werden wollen; (c) daraus entstandenen Konflikten mit deutschen Behörden, die „Kinder wegnehmen können“ und sogar die Polizei einschalten können, die sofort ein Strafverfahren einleiten. Es wurden keine Arbeitshypothesen dazu gebildet, warum die Eltern der Forderung nach Eingestehen der Gewalttaten nicht



nachkommen konnten oder wollten. Zwar wurde mit ihnen daran gearbeitet, die Grundsätze gewaltfreier Erziehung, wie sie in Deutschland auch gesetzlich gefordert ist, zu verstehen und umzusetzen, aber welchen Zugang die Eltern gebraucht hätten, damit dieses Konzept für sie relevant wird, blieb unklar.

- Die große Ambivalenz der Kinder fand keine ausreichende Berücksichtigung: Sie wollten von ihren Eltern keine Gewalt erleben (Schläge, „Luftsitzen“), aber sie wollten auch nicht ihre Eltern verlieren. Die Helfer brachten sie in das Dilemma (unlösbarer Konflikt), für sich die fördernden Angebote insbes. der Heimeinrichtung nutzen zu können, aber nur um den Preis einer unbestimmt langen Trennung von den Eltern. Vor allem der Junge reagierte eventuell darauf zunehmend verstört.
- Auch die Möglichkeiten in den Einrichtungen waren deutlich begrenzt. So musste in diesem Fall der Junge zusätzliche Wechsel mitmachen (von der pädagogischen Ambulanz in die Diagnostikgruppe und wieder zurück in die pädagogische Ambulanz), die aus fachlicher Sicht unnötig und belastend, aber den Kapazitäten der Einrichtungen geschuldet waren.
- Insgesamt standen zu wenig Ressourcen zur Verfügung, die komplexen Vorgänge, unterschiedlichen Gedanken und widersprüchlichen Hypothesen zu diesem herausfordernden Fall zu reflektieren und nachvollziehbar zu dokumentieren. Damit war es schwierig, eine schlüssige Fallbearbeitung zu entwickeln und diese in der Dokumentation nachzuvollziehen. Dies gelang zumindest teilweise erst im persönlichen Gespräch in der Analysesitzung. Details und Eindrücke sind somit aber von den Erinnerungsleistungen der Fachkräfte abhängig.
- Es gab zwar insgesamt eine gute Kooperation mit dem Familiengericht, aber die letztendliche Entscheidung der zuständigen Richterin in diesem Fall gewichtete offenbar die Ausführungen des späteren Gutachtens (daher nicht in der Akte) zu den negativen Auswirkungen einer Fremdunterbringung höher, als die positiven Wirkungen und den Schutz für die Kinder. Der Stellungnahme des Jugendamts und der Einrichtung, die sich für eine längerfristige Unterbringung beider Kinder aussprachen, wurde nicht gefolgt. Eine Beschwerde wurde vom Jugendamt allerdings nicht mehr als zielführend eingeschätzt.



- Insgesamt waren in diesem Fall sowohl Stärken der Kinderschutzarbeit im Jugendamt Haan – so wird der notwendige Schutz für die Kinder unverzüglich und kompetent ermöglicht und auch in weiteren Verlauf wird trotz Krisen eine klare Perspektive für die Kinder verfolgt- als auch Schwächen deutlich erkennbar. Als ausbaufähig wurde die Entwicklung eines verstehenden Zugangs zur belastenden Lebenssituation der Familie und den Konflikten der Eltern gesehen. Sowohl sprachliche Probleme und mangelnde Dolmetscher als auch mangelnde Ressourcen für eine kritische Reflexion der eigenen Hilfekonstruktion lassen sich erkennen. Kinder so lange und auf unbestimmte Zeit von den Eltern zu trennen, bis diese deutliche Einsicht zeigen, ist ein unterkomplexer Zugang, der die Ambivalenzen auf allen Seiten nur unvollständig bis gar nicht berücksichtigt. Als weitere Arbeitshypothese kann reflektiert werden, ob die mögliche eigene Ambivalenz dieser Schutzkonzeption gegenüber dazu geführt haben könnte, dass keine Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts eingelegt wurde, die Kinder zurückzuführen.

(5) Als **Kernthemen für die weitere Qualitätsentwicklung** wurden folgende Aspekte herausgearbeitet (bei der Erarbeitung dieser Kernthemen waren die Leitungskräfte wieder anwesend):

- Methoden und Mittel für vertiefende Kommunikation mit Eltern mit Migrationshintergrund bzgl. ihrer Lebenswelten, ihres Problemverständnisses, ihrer Veränderungsfähigkeit und ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Zentrale Fragestellung ist „Können die Familienmitglieder ausdrücken, was sie meinen und können wir verstehen, was sie uns sagen wollen und umgekehrt?“ Dies setzt auch einen Zugriff auf geeignete Dolmetscher*innen voraus.
- Orte und Methoden für eine vertiefte Reflexion der eigenen Sichtweisen und Beurteilungen komplexer und widersprüchlicher Fallkonstellationen und Schutzkonzepte. Insbesondere die Bedeutung ambivalenter Äußerungen und Wünsche von Kindern, die im Kinderschutz nicht selten zwischen zwei Übeln wählen müssen (hier: mit elterlicher Gewalt zu Hause leben oder ohne Gewalt, aber auch ohne Eltern leben müssen) bedarf eines vertiefenden Verstehens, um nicht neuerlichen Schaden für die Kinder zu erzeugen (Wirkungen und Nebenwirkungen).
- Die notwendige Priorisierung in der Fallbearbeitung sollte überprüft werden. Anamnestische Daten, daraus abgeleitete diagnostische Annahmen, sozialpädagogische Hypothesen aber v.a. auch Aussagen der Kinder über ihr Erleben, ihre Gewalterfahrungen,

ihre Bindungen und Beziehungen sollten auf jeden Fall Gegenstand vertiefter kollegialer Beratungen sowie dokumentierte Bestandteile der Akte sein können.

- Die Kooperation mit dem Familiengericht sollte ausgebaut werden. Hierzu ist auch erforderlich, die eigenen fachlichen Einschätzungen und Perspektiven des Kinderschutzes fundiert darstellen und in das Verfahren einbringen zu können. Auf dieser Grundlage können dann auch ggf. Beschwerdemöglichkeiten fundiert geprüft werden.
- Insgesamt fehlen Ressourcen zu Aneignung vertiefenden Wissens (z.B. für eine kultursensible Arbeit im Kinderschutz oder die Arbeit mit Widerständen) sowie für die Entwicklung eines vertiefenden Fallverstehens (s.o.) und die notwendige Dokumentation. Geringe Chancen zur fachlichen Weiterentwicklung wirken sich auch negativ auf die Motivation der Mitarbeiterinnen aus, die gute fachliche Arbeit machen wollen.
- Weniger im Fall, aber für die Kinderschutzarbeit insgesamt bedeutsam, wird auch die Kooperation mit den Schulen angesprochen. Sie sei starken Schwankungen unterworfen und stark personenabhängig.

3.3 Befunde aus der Fallanalyse für die Qualitätsentwicklung

Durch die Analyse des Falls und im Austausch zu zentralen Ergebnissen können Themen und Bedarfe für eine weitere Qualitätsentwicklung im Jugendamt der Stadt Haan herausgearbeitet sowie durch die Bearbeitung im Analyseteam ergänzt werden:

3.3.1 Vertiefende Kommunikation und Fallverstehen insbesondere in Gefährdungsfällen mit Eltern mit Migrationshintergrund und Ausbau der Kooperation mit Dolmetschern und Sprach- und Integrationsmittlern

In diesem Fall wird deutlich, wie sehr Verständigungs- und Sprachbarrieren ein gelingendes Arbeitsbündnis mit Eltern erschweren. Im bearbeiteten Fall blieb unklar, wie weit überhaupt eine tragfähige Verständigung mit den Eltern erreicht werden konnte. Die Tatsache, dass nicht bei jedem Kontakt ein Dolmetscher zur Verfügung stand, hinterließ Verständigungs- und Verständnislücken, die offenbar nicht geschlossen werden konnten. „Sprache ist das ‚Hauptwerkzeug‘ im Kinderschutz und der Kinderschutzauftrag, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Familie und das Einsetzen passgenauer Hilfen, können qualifiziert nur gelingen, wenn die sprachliche Verständigung der Beteiligten gesichert ist“ (DJI 2023, S. 22). Die Expertise aus dem DJI Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ von 2023 verweist darauf, dass Fachkräfte angeben, in jedem fünften Fall die sprachliche Verständigung als massives Problem zu sehen. Das



verdeutlicht die dringende Notwendigkeit des Aufbaus eines funktionierenden, viele Sprachen abdeckenden, für die Fachkräfte unkompliziert nutzbaren und qualifizierten Dolmetschersystems. Dies wird das Jugendamt Haan nicht alleine umsetzen können, aber die Lage im Großraum Düsseldorf mit zahlreichen benachbarten Jugendämtern kann genutzt werden, diese anspruchsvolle Aufgabe in Kooperation anzugehen.

Für eine gute Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen in sensiblen Gefährdungsbereichen bedarf es zusätzlicher Qualifizierungen und der Erarbeitung eines Konzepts für Übersetzungs- und Vermittlungsaufgaben der Dolmetscher. Es muss geklärt sein, dass sie grundsätzlich die Logik des deutschen Kinderschutzes versteht. Auch ist wichtig, dass alles übersetzt wird, keine persönlichen Wertungen und Kommentare einfließen und auch keine persönlichen Kontakte mit der Familie bestehen. Nur so können Dolmetscher:innen Teil eines entstehenden Arbeitsbündnisses werden. Ihre Arbeit ist nicht nur Mittel zum Zweck, sondern wesentlicher Bestandteil des Verstehens- und Hilfeprozesses. Das Ziel fachlichen Handelns, das darin besteht, z.B. das Entstehen gewalttätigen Handelns in einer Familie in seiner Komplexität zu verstehen, kann nur bei ausreichender sprachlicher Verständigung erreicht werden. Auch darauf aufbauende Handlungsansätze und Schutzpläne basieren darauf, dass sie „wahrnehmbar, verständlich, nachvollziehbar“ (§§ 8, 36 SGB VIII) sind.

Das Finden einer gemeinsamen Sprache beinhaltet jedoch weit mehr als das gesprochene Wort. Für die deutschen Fachkräfte geht es auch „um das Wissen über Migrationsgründe, Belastungen der Migration (migrationsspezifische Stressoren) sowie die Struktur von Vorurteilen und deren Wirkung, die die Lebenssituation vieler Familien prägen. Die Kenntnis dieser Aspekte kann im Zuge der Zusammenarbeit und des Hilfeprozesses ein Andocken an die Eigenlogik der (Herkunfts-) Familie erleichtern“ (DJI 2023, S. 23).

Erst wenn es gelingt, den anderen und seine Hintergründe, sein Erleben, seine Geschichte, seine Konflikte und Werte möglichst ganzheitlich zu erfassen, kann ein tragfähiges Hilfe- und Schutzangebot erarbeitet werden. „Eine besondere Herausforderung auf Seiten der Fachkräfte besteht in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund darin, die in einem solchen Kontext üblicherweise gezeigten Verhaltensweisen – bspw. die Legitimierung oder die Bagatellisierung gewalttätigen Handelns – nicht einseitig zu kulturalisieren – also ausschließlich oder im Wesentlichen auf den kulturellen Hintergrund zurückzuführen- sondern in dem komplexen Geflecht der Sorgen, Befürchtungen, Ängste, Abhängigkeiten, Nöte und Lebenssituationen der Familien zu verstehen und offensiv zu bearbeiten“ (Teupe 2012b, S.188 zitiert nach DJI 2023, S.25). Auch Ressourcen können als solche nur verstanden werden, wenn sie im Kontext dieses Verstehensprozesses aufgenommen und bewertet werden.



Für diese komplexen und anspruchsvollen Anforderungen an den Kinderschutz (nicht nur) in Familien mit Migrationsgeschichte sind vor allem ausreichende zeitliche, personelle und nicht zuletzt auch finanzielle Ressourcen erforderlich.

3.3.2 Verbesserung der Vertretung des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht

Im Fall hat sich gezeigt, dass die zuständige Familienrichterin mehrfach Ergänzungen bzw. Veränderungen bzgl. der Antragstellung des Jugendamtes vorschlug. Insgesamt entstand der Eindruck nicht geklärter Kompetenzen des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren. Im bearbeiteten Fall erschien die Entscheidung der Richterin dem Jugendamt nicht nachvollziehbar, da sie sich hauptsächlich auf ein Sachverständigengutachten stützte, der Stellungnahme des Jugendamts aber wenig Gewicht beigemessen hat, obwohl dort betont wurde, dass sich noch sehr wenig an der ursprünglichen Gefährdungslage der Kinder geändert habe und die Rückführung zum jetzigen Zeitpunkt eine erneute Kindeswohlgefährdung zur Folge haben könnte.

Hier hätte möglicherweise als Argumentationsgrundlage eine erneute sorgfältige Gefährdungseinschätzung mit genauer Risiko- und Ressourcenabwägung zu einem anderen Ergebnis führen können. Da nie mit Sicherheit einzuschätzen ist, welche Ursachen gezeigte Verhaltensauffälligkeiten von Kindern haben, bildet die fundierte Kenntnis der Lebenswelt, der Gefährdungsfaktoren, der vorhandenen Ressourcen und Risiken des familialen Systems, verbunden mit einer fundierten Prognose bzgl. der zu erwartenden Schädigungen, eine unverzichtbare Grundlage für familiengerichtliche Entscheidungen. Diese fundierte Kenntnis in das Verfahren einzubringen, ist die vorrangige Aufgabe des Jugendamtes (siehe insbes. § 50 SGB VIII und § 162 FamFG).

Wie oben ausgeführt, können aber auch die Perspektiven und Prognosen der Fachkräfte des Jugendamtes im analysierten Fall einseitig gewesen sein. Es erscheint daher sinnvoll, eventuell im Rahmen einer ähnlichen Fallanalyse-Sitzung mit den Familienrichterinnen auszuwerten, worüber Zufriedenheit herrscht, was die kritischen Punkte auf beiden Seiten sind, und welches verbindliche Verfahren zur Anwendung kommt bzw. ob in diesem Verfahren Anpassungen erforderlich sind.

Auch erscheint es sinnvoll, von Leitungsseite die Kooperation mit dem Familiengericht zu stärken i.S. einer Verantwortungsgemeinschaft in Gefährdungsfällen (siehe auch Pkt. 3.3.4)

3.3.3 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Schulen im Kinderschutz



Für die Zusammenarbeit mit den Schulen in Haan ergab sich ein durchwachsenes Bild: Einerseits werden die Kontakte als gut beschrieben, aber andererseits auch an der gleichen Schule mit anderen Personen als sehr verbesserungswürdig. Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, dass von Schulen „Meldungen“ gemacht werden und damit Verantwortung an das Jugendamt abgegeben werden soll. Im beruflichen Alltag wird deutlich, dass das Wissen über die Verfahrensweise im Kinderschutz bei vielen Kooperationspartnern aufgrund von Fluktuation und dem damit verbundenen Verlust an Wissen nur begrenzt verfügbar ist. Eine Verbesserung der Situation hat sich durch die Arbeit der Kinderschutzkoordinatorin ergeben, die gleichzeitig als insoweit erfahrene Fachkraft für die Schulen zur Verfügung steht. Trotzdem ergibt sich ein Bedarf an wiederkehrender, regelmäßiger und wiederholter Aufklärung der Schulen und ihrer Fachkräfte über Kinderschutzthemen, bei denen sowohl die sozialen Dienste wie auch die anderen verantwortlichen Kinderschutzfachkräfte mitwirken.

In diesem Zusammenhang können als positive Entwicklung die Fortbildungsangebote des Jugendamts zu den Themen „Kultur- und Armutssensibles Handeln“ und „Kulturelle Unterschiede wahrnehmen“ für die Fachkräfte aus KiTas und Schulen erwähnt werden, die dazu beitragen können, relevante Facetten in der Arbeit, die auch bei Kinderschutzthemen wichtig sind, zu beleuchten. Da Fortbildungsangebote jedoch freiwillig sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier alle relevanten Kooperationspartner erreicht werden.

3.3.4 Entwicklung einer tragfähigen Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz in Haan

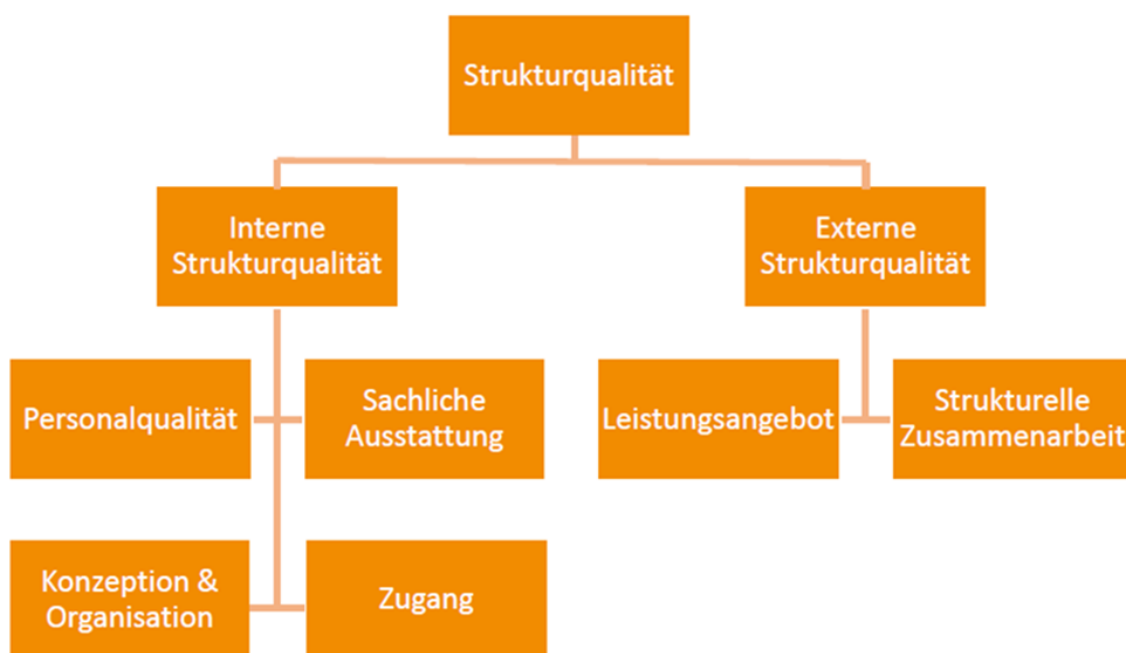
Der § 8a SGB VIII ist kein „Meldeparagraf“, vielmehr betont er ausdrücklich die Notwendigkeit, von der Gefährdungseinschätzung über den unmittelbaren Schutz des Kindes bis zu Hilfeerschließung und Arbeit an Veränderung, zusammenzuarbeiten. Hierzu muss das Jugendamt kooperierenden Einrichtungen und Personen verdeutlichen können, dass es zwar eine besondere gesetzliche Verantwortung für den Schutz von Kindern hat, aber zur Gewährleistung dieses Schutzes die Zusammenarbeit aller Beteiligten in unterschiedlichen Rollen und Funktionen notwendig ist. Nach den Erfahrungen auch in Haan ist aber nicht davon auszugehen, dass in anderen Institutionen, die nicht täglich mit Kinderschutzfragen beschäftigt sind, immer im ausreichenden Maß Wissen über Abläufe des § 8a- Verfahrens verfügbar ist. Hier kommt dem Jugendamt die wichtige Funktion zu, dieses Verfahren transparent für alle darzustellen, Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit zu klären (z.B. welche Form und welcher Inhalt sind in Bezug auf Gefährdungsmeldungen wichtig) und zu beleuchten, welche Bedeutung die Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern hat. Auch hier bedarf es einer fortlaufenden Anstrengung, damit Wissen verankert und der Verlust von Wissen



durch Fluktuation wieder ausgeglichen wird (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Kooperationsvereinbarungen in Kap. 4.3.3).

4. Evaluation und fachliche Einordnung der Strukturqualität

Die Evaluation und fachliche Einordnung der Strukturqualität erfasst die grundlegenden Rahmenbedingungen und Ressourcen des jugendamtlichen Kinderschutzes und ist somit ein wesentlicher Teil eines systemorientierten Verständnisses des Kinderschutzhandelns. Vorgabe für dieses Verständnis sind die gemeinsamen Empfehlungen der Landjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zu Gelingensfaktoren für die Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII von 2024: „Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die Durchführung des § 8a SGB VIII-Verfahrens erforderlich sind“ (LVR / LWL 2024, S. 78).



4.1 Datengrundlagen

Für die Evaluation und fachliche Einordnung der Strukturqualität werden bereits vorliegende Informationen herangezogen, um Informationen zum Kinderschutz in dem jeweiligen Jugendamt einschließlich der regionalen Rahmenbedingungen zu erhalten. So soll sichergestellt werden, dass in den Jugendämtern möglichst wenig Aufwand durch die Koordinierung der Beschaffung dieser Daten entstehen. Die zentralen Informationsquellen für die Strukturanalyse sind:

- **Statistische Daten zur Sozialstruktur und Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche (s. Anhang 1).** Auf der Grundlage der amtlichen Statistik wurden Informationen zu Bevölkerung und Altersgruppen, Nationalität der Kinder und Jugendlichen, der Mindestsicherungsquote, und der Bildungsbeteiligung aufbereitet und ausgewertet.
- **Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe der letzten fünf Jahre (s. Anhang 1).** Insbesondere die Statistiken zu Verfahren zur Gefährdungsabklärung gemäß § 8a SGB VIII und die Statistiken zu Hilfen zur Erziehung sind hier von Interesse.
- **Befragung Fachkräfte und Leitungskräfte (s. Anhang 2).** Die Fachkräfte und Leitungskräfte, welche im Bereich Kinderschutz (d.h. Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen und daraus folgende Schutzkonzepte und Hilfeeinbringung) arbeiten, wurden eingeladen, an einer Online-Befragung zu ihrer Einschätzung der Arbeitsstruktur und des Arbeitsklimas sowie der Fallpraxis teilzunehmen. Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig. Im Jugendamt Haan nahmen sechs Fach- und Leitungskräfte im Zeitraum von 04. September 2024 bis 18 November 2024 teil.
- **Befragung Personalabteilung (s. Anhang 3).** Die Personalabteilung wurde zu Kennzahlen zum Personalschlüssel und zur Anzahl der Fachkräfte befragt.
- **Kommunalbefragung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) 2023 (s. Anhang 4).** Für die Qualitätsentwicklungsverfahren wurde eine gesonderte Auswertung für ausgewählte Fragen aus der Kommunalbefragung im Jahr 2023 durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte nur für solche Jugendämter, bei denen die Befragten, wie in Haan, einer jugendamtsbezogenen Auswertung zustimmten.
- **Auswertung der Dienstanweisungen und Materialien zum Kinderschutz zu Struktur- und Prozessqualität.** Vom Jugendamt wurden diese Dienstanweisungen und Materialien zum Kinderschutz übergeben:
 - Qualitätshandbuch Soz.D. Fortschreibung 24 Allgemein Handbuch Leitfaden 05.04.2024
 - Schutzkonzept PKD Haan
 - Aufbau FEH Zuständigkeit und Aufbau der Familien- und Erziehungshilfe (FEH), Eingliederungshilfe und Pflegekinderdienst (PKD) der Stadt Haan
 - Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls gem. § 8a SGB III
 - Dokumentation Beratung nach § 8b SGB VIII/§ 4 KKG, Dokumentation Inobhutnahme
 - Einschätzbogen U6 Bereich
 - Vermerk Hausbesuch

- Konzeption der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendhaus der Stadt Haan
- Erfassung KWG, KWG Ersteinschätzung, KWG Risikoeinschätzung, KWG Abschluss
- Handlungsleitfaden bei Hinweisen auf KWG
- Meldebogen über eine mögliche KWG an das Jugendamt
- Schutzplan zur Abwendung einer KWG
- Übersicht Notfall KWG
- Verfahrensweg Schulabstinenz

Folgende Unterlagen wurden am 12.11.2024 nachgereicht:

- Vertrag Vormundschaft Vereinbarung zur Übernahme und Durchführung von Pflegschaften/Vormundschaften Minderjähriger
- Tätigkeitsbereich Jugendamt Jahresbericht 2023
- 8a Vereinbarung mit Kita-Trägern
- Doku Auftaktveranstaltung KJFP Kinder- und Jugendförderplanung Themen die langfristig bewegen
- Allgemeinvertrag Inobhutnahme
- Allgemeinvertrag Kooperation Ombudstelle
- Vertrag SkfM JHA
- Zahlen Beratung InsoFa 2023

Diese Materialien wurden auf Grundlage der Empfehlungen der Landesjugendämter zu den Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII (Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen Lippe 2024), sowie orientiert an einem projektinternen Leitfaden (Kindler 2024), ausgewertet.

4.2 Das Jugendamt Haan im Spiegel der amtlichen Statistik

4.2.1 Allgemeine Angaben, Demografie und Sozialstruktur

Haan ist eine kreisangehörige Stadt im Kreis Mettmann sowie im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbands Rheinland.



Das Jugendamt der Stadt Haan gehört zum Jugendamtstyp⁴ 5 – dies sind Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung unter 50 000 und geringer Kinderarmut (Belastungsklasse 3). Wenn man alle 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter hinsichtlich der Anzahl der unter 21-Jährigen in eine Reihenfolge bringt, liegt das Jugendamt Haan auf Platz 156, es ist also eines der kleinen Jugendämter.

Insgesamt leben in Haan am 31.12.2022 laut amtlicher Statistik 30.542 Personen, davon 5.939 im Alter von unter 21 Jahren. Schaut man auf die Entwicklung der letzten Jahre, dann leben am 31.12.2022 hier exakt gleich viel Personen im Alter von unter 21 Jahren (5.939) wie am 31.12.2018. In den Jugendämtern des Jugendamtstyps 5 hat die Bevölkerungszahl dieser Alterskohorte ebenfalls tendenziell stagniert, in NRW insgesamt gab es im selben Zeitraum einen Anstieg um 2,4 Prozent.

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Haan wurden 241 Kinder im Jahr 2022 geboren. Das sind 12 weniger als im Jahr 2018, was einem Rückgang von 4,7 Prozent entspricht. In den Jugendämtern des Jugendamtstyps 5 gab es im selben Zeitraum einen Rückgang von insgesamt 2,2 Prozent, in NRW insgesamt um 2,4 Prozent. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 1 185,3 Personen pro Quadratkilometer. In Nordrhein-Westfalen insgesamt liegt dieser Wert bei 532,7, insgesamt in den Jugendämtern des Jugendamtstyps 5 bei 518,4. Auch wenn die Zahl der Neugeborenen leicht überdurchschnittlich rückläufig ist, kennzeichnet die Stadt eine hohe Bevölkerungsdichte, was auch mit der Nähe zur Landeshauptstadt Düsseldorf zusammenhängt.

4.2.2 Hilfen zur Erziehung, Gefährdungseinschätzungen und Schutzmaßnahmen

Hilfen zur Erziehung

Die Gefährdungseinschätzungsdichte⁵ sowie die HzE-Leistungsdichte⁶ sind in Haan vergleichsweise gering im Gegensatz zum Land NRW sowie vergleichbaren Jugendämtern des Typs 5. Eine mögliche

⁴ Der Jugendamtstyp basiert auf einer Zuordnung, die durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund von Deutschem Jugendinstitut (DJI) und der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der HzE-Berichterstattung vorgenommen und verwendet wird. Diese beziehen die Größe (bezogen auf die Bevölkerungszahl insgesamt), den Strukturtyp (z.B. Kreisjugendamt) und eine Belastungsklasse, die im Wesentlichen auf der Kinderarmutsquote basiert, mit ein. Eine Beschreibung des Vorgehens findet sich in Tabel, Pothmann und Fendrich 2017, S. 107 ff.

⁵ Anzahl der Gefährdungseinschätzungen pro 10.000 Minderjährige.

⁶ Anzahl der Leistungen der Hilfen zur Erziehung (HzE) pro 10.000 Minderjährige.

Erklärung hierfür könnte ein Zusammenhang mit einem sozial gut ausgestatteten Umfeld und geringer Kinderarmut in Haan sein. Ebenso wäre die Wirksamkeit vorbeugender sowie niedrigschwelliger Hilfen ein möglicher Erklärungsansatz (Abbildung 1).

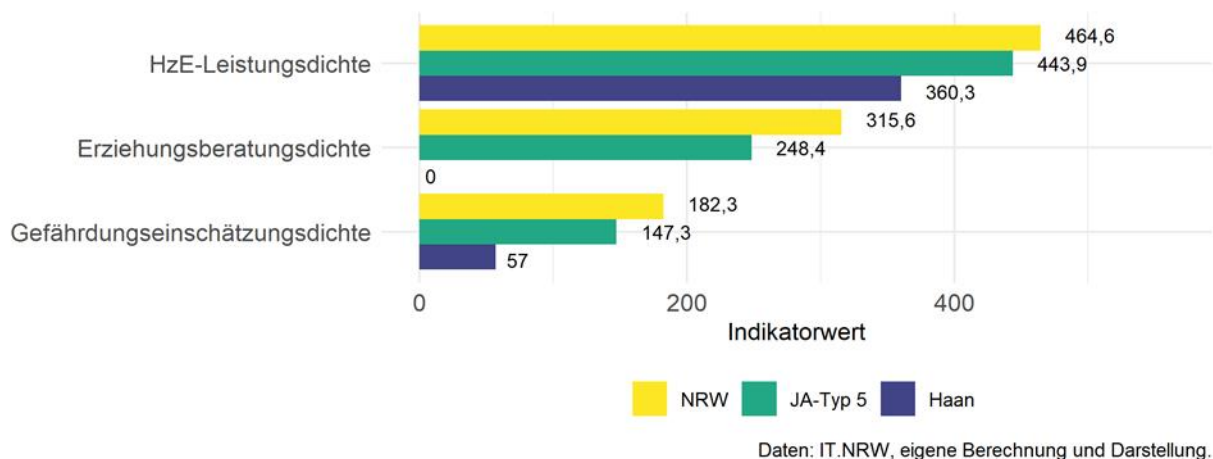


Abbildung 1: HzE-Leistungsdichte, Erziehungsberatungsdichte und Gefährdungseinschätzungsdichte 2022

Inanspruchnahme von Hilfen nach Altersgruppen

Auch die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ist in allen Altersgruppen im Vergleich zum Land NRW und zu vergleichbaren Jugendämtern teilweise weit unterdurchschnittlich. Wenn, dann werden Hilfen zur Erziehung vor allem in den Altersgruppen 11 bis unter 15 Jahre sowie 15 bis unter 18 Jahre in Anspruch genommen (Abbildung 2).

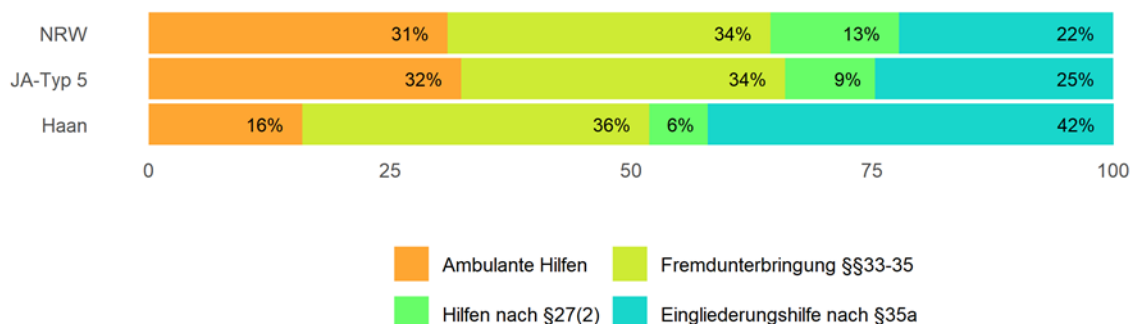


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 2: HzE-Leistungsdichte nach Altersgruppen, 2022

Zusammensetzung der Hilfe nach Hilfetyp

Bei den Hilfeformen zeigt sich in Haan, dass die ambulanten Hilfen vergleichsweise niedrig, Eingliederungshilfe nach § 35a wiederum vergleichsweise hoch im Vergleich zu NRW und JA-Typ 5 ausfallen. Dies könnte daran liegen, dass sich die Problemlagen zwar nicht wesentlich verändert haben, eventuell jetzt jedoch schon früher eine Diagnostik gem. § 35 a SGB VIII stattfindet und die Hilfen nun eher in diesem Bereich eingestuft werden (Abbildung 4).

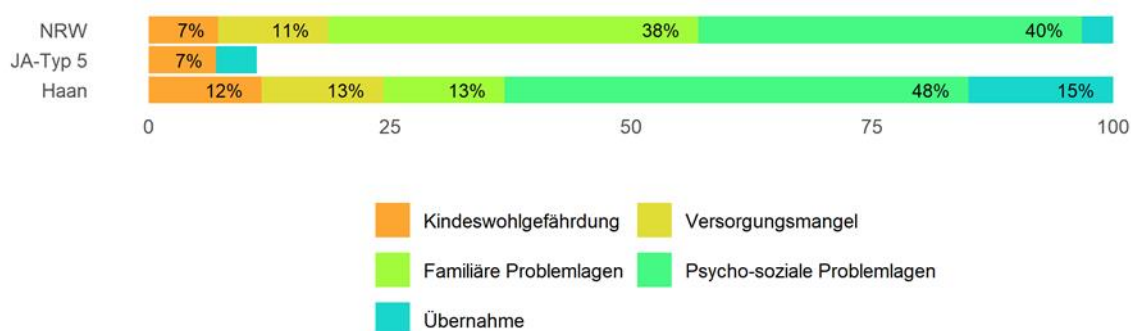


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 4: Zusammensetzung der Hilfen nach Hilfetypen 2022

Hauptgrund der Hilfestellung

Der Anteil psychosozialer Problemlagen ist in Haan vergleichsweise hoch, prozentual auch die Kindeswohlgefährdungen als Grund der Hilfestellung (Abbildung 5).



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 5: Zusammensetzung der Hilfen nach Hauptgrund der Hilfestellung 2022

Gefährdungseinschätzungen

Bei den Gefährdungseinschätzungen gab es 2019 einen geringen Rückgang mit einem Wiederanstieg im Jahr 2022 auf ein ähnliches Niveau wie 2018. Insgesamt sind die Gefährdungseinschätzungen jedoch weit unterdurchschnittlich im Vergleich zu NRW und dem JA-Typ 5. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt wurde deutlich, dass aufgrund geringer zeitlicher und personeller Ressourcen die Prioritäten auf anderen Bereichen lagen als der Statistik. Daher kann es sein, dass die notwendigen Daten nicht vollständig eingegeben werden konnten. Zudem wurden wegen der hohen Arbeitsbelastung nur die Meldungen insgesamt gezählt und nicht die Meldungen nach Kindern. Für die Zukunft ist die Entwicklung einer eigenen internen Statistik angedacht, um realistischere Zahlen abbilden zu können (Abbildung 6 und 7).

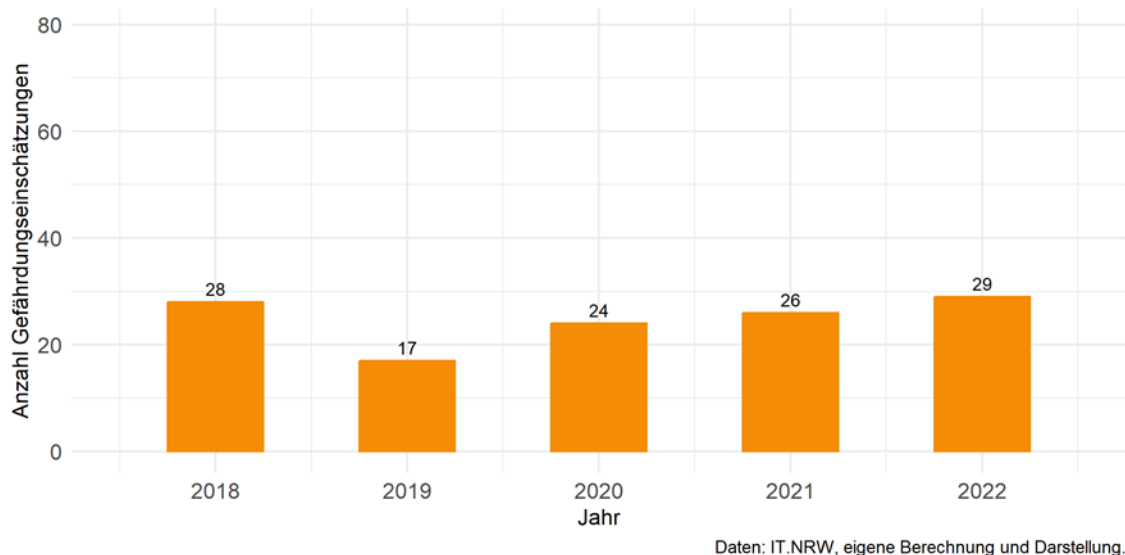


Abbildung 6: Anzahl Gefährdungseinschätzungen 2018 – 2022

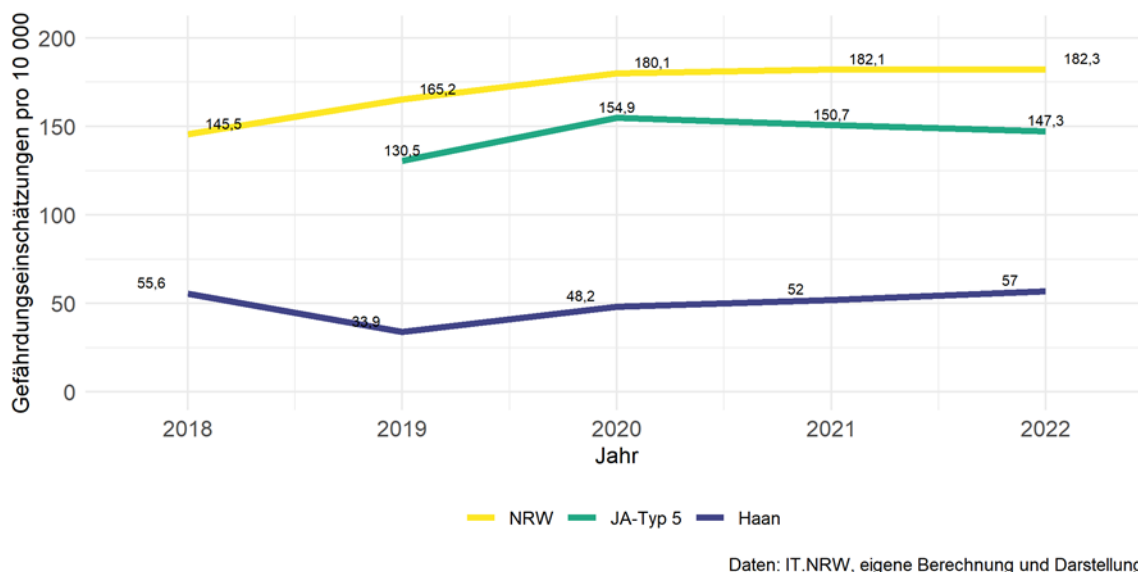


Abbildung 7: Gefährdungseinschätzungsdichte, 2018 – 2022

Gefährdungseinschätzung nach Altersgruppen

Die Gefährdungseinschätzungen in Haan sind insgesamt relativ niedrig in allen Altersgruppen im Vergleich zu NRW und dem JA-Typ 5. Weit überdurchschnittlich ist eine Zunahme bei den unter 3-jährigen im Verlauf der letzten Jahre. Bei den 3 bis unter 6-jährigen lässt sich eine Abnahme der Gefährdungseinschätzungen im Verlauf der letzten Jahre feststellen, ebenso bei den 10 bis unter 18-jährigen. Nach Rücksprache mit dem Team lässt sich die Verschiebung der Gefährdungsein-

schätzungen zu eher jüngeren Kindern durch verschiedene Aspekte, wie dem Anstieg der Geburtenrate in Haan sowie dem gut ausgebauten Angebot an Frühen Hilfen und präventiven Angeboten vor Ort, erklären (Abbildung 8 und 9).

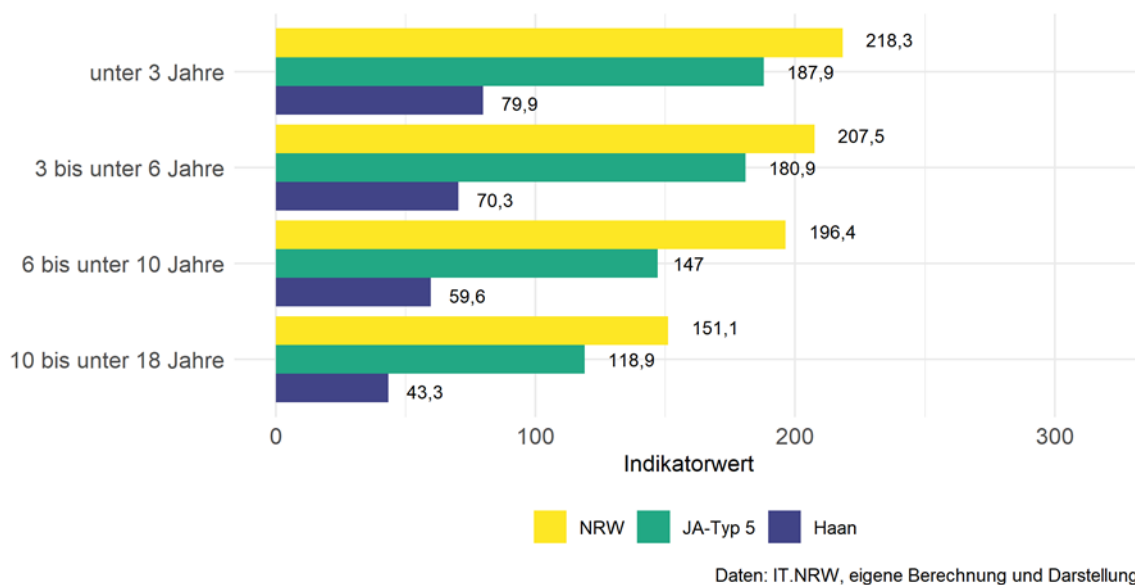


Abbildung 8: Gefährdungseinschätzungsdichte nach Altersgruppen, 2022

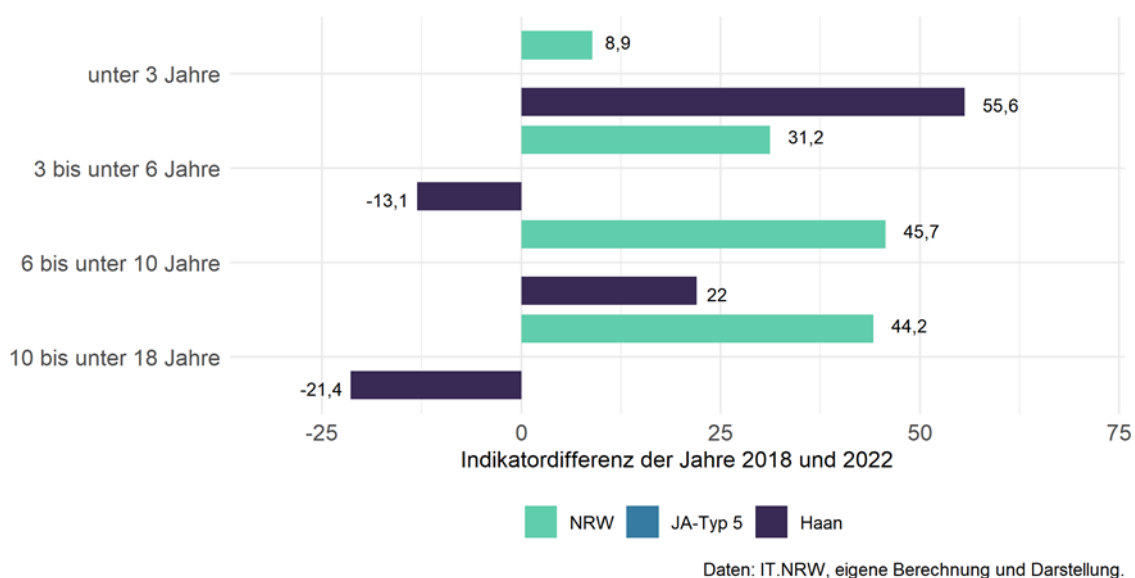
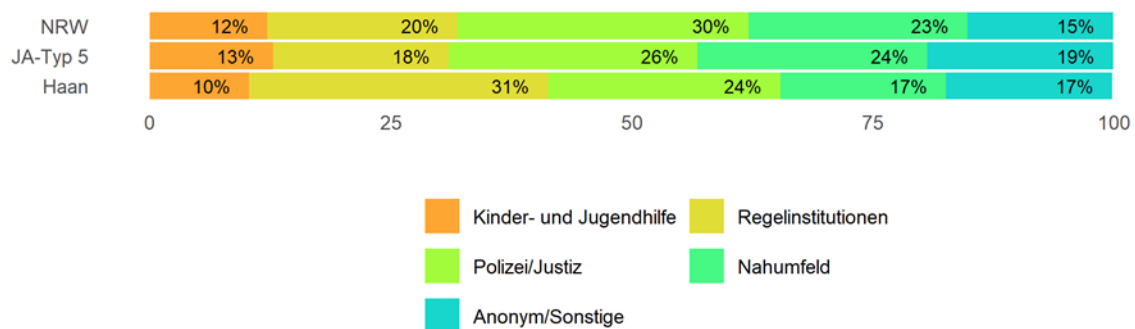


Abbildung 9: Gefährdungseinschätzungsdichte nach Altersgruppen: Differenz 2018 – 2022

Gefährdungseinschätzung nach Melder/Institutionen

Auffällig ist die überdurchschnittliche Anzahl an Meldungen aus Regelinstitutionen. Die Kapazität der Plätze in den Regelinstitutionen ist in Haan hoch, sodass viele Kinder institutionell gut versorgt sind. Zudem besteht eine gute Kooperation mit den Regelinstitutionen dies lässt sich u.a. auf die neu eingerichtete Stelle Koordination Kinderschutz in Haan zurückführen. Im Rahmen dieser Stelle wurden Besuche in den Institutionen umgesetzt sowie ein Fachtag zum Thema Bundeskinderschutzgesetz und Gesetz zur Kooperation und Kommunikation veranstaltet. Im Anschluss an diesen Fachtag stiegen die Mitteilungen aus den Institutionen an, was als deutlich positive Auswirkung der guten Arbeit im Bereich der Kinderschutzkoordination gewertet wird (Abbildung 10).



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 10: Zusammensetzung der Gefährdungseinschätzungen nach meldender Person/Institution 2022

Vorläufige Schutzmaßnahmen

Nach einem Einbruch der Inobhutnahmen im Jahr 2020 zeichnet sich seitdem wieder ein leichter Anstieg ab. Die Inobhutnahmen in Haan sind vergleichsweise niedrig im Gegensatz zu NRW und dem JA-Typ 5. Der Einbruch im Jahr 2020 lässt sich durch den Beginn der Corona-Pandemie erklären, da aufgrund der Umstände und der Kontaktbeschränkungen weniger Inobhutnahmen umgesetzt wurden (Abbildung 11 und 12).

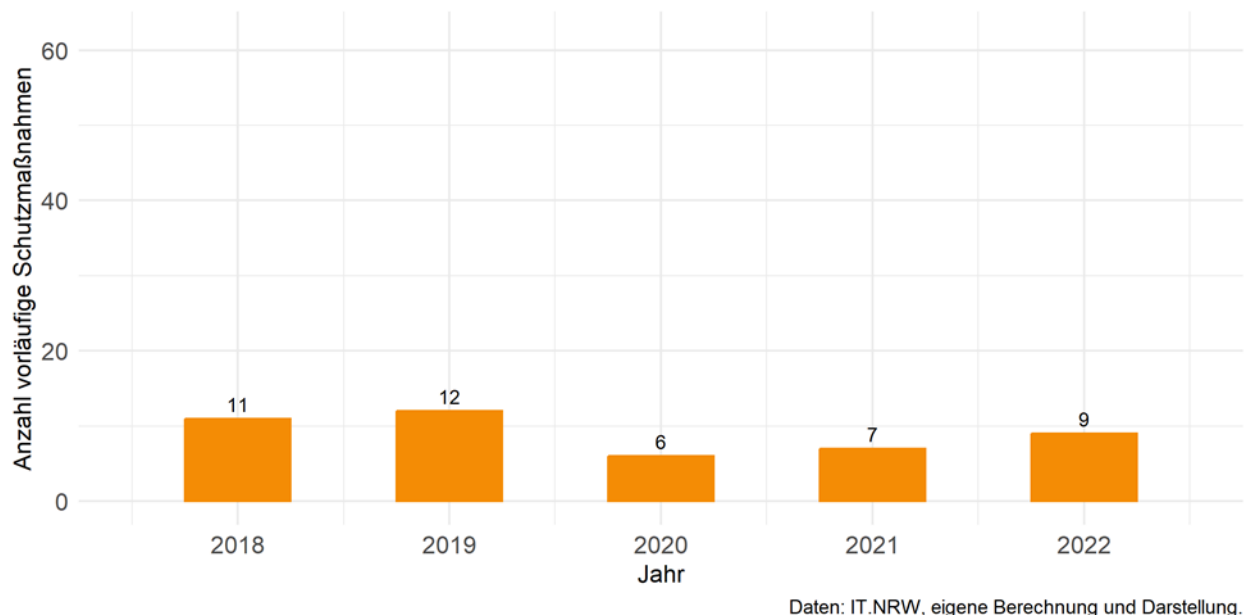


Abbildung 11: Anzahl vorläufige Schutzmaßnahmen im Jugendamt Haan, 2018 – 2022

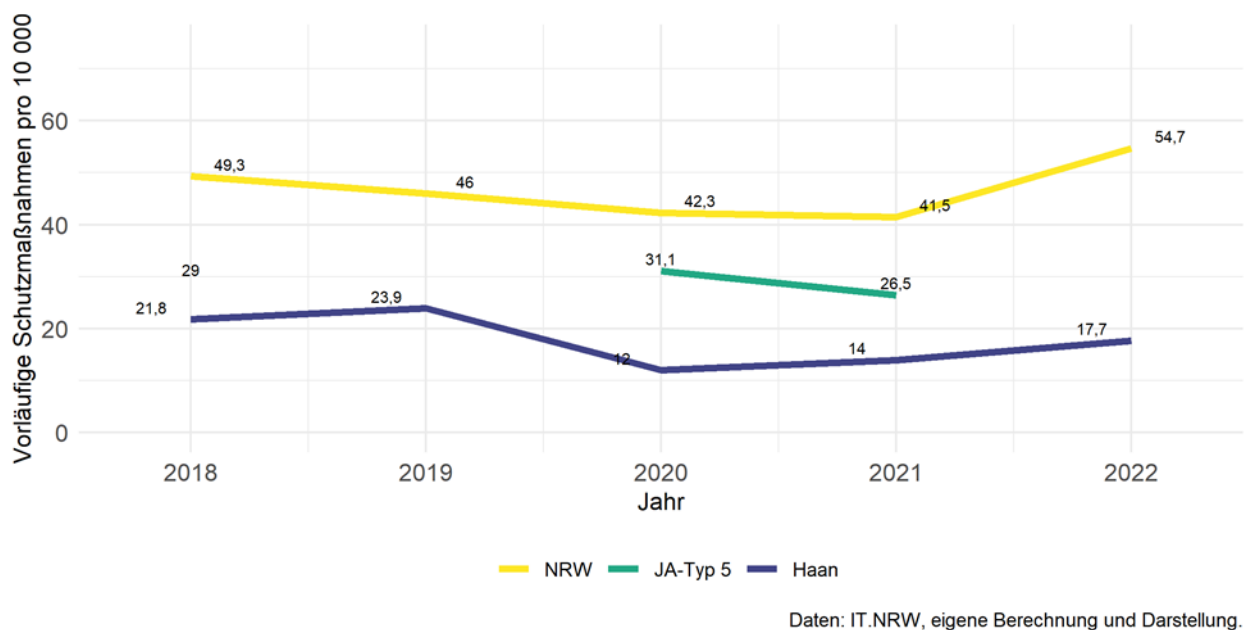


Abbildung 12: Vorläufige Schutzmaßnahmen pro 10 000 unter 18-Jährige, 2018 – 2022

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch eine hohe Kapazität der Plätze in Regelinstitutionen in Haan viele Kinder institutionell gut versorgt sind. Eine gute Kooperation mit den Regelin-



stitutionen, die neu eingerichtete Stelle der Kinderschutzkoordinatorin sowie gut ausgebaute Angebote der Frühen Hilfen und präventiven Angebote können Faktoren sein, die im Zusammenspiel zu der vergleichsweise niedrigen HzE- und Gefährdungseinschätzungsdichte führen.

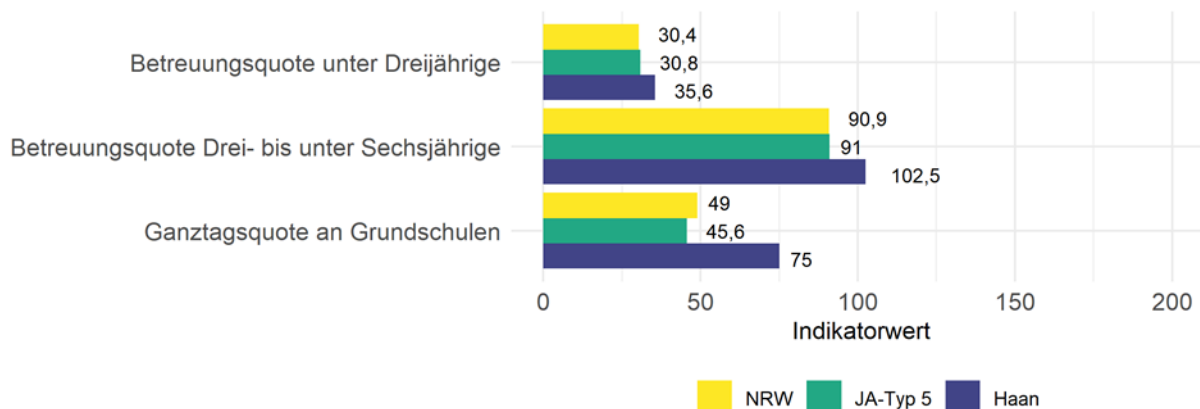
4.3 Externe Strukturqualität

4.3.1 Infrastruktur/Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Eine gute soziale Infrastruktur bietet Schutzfaktoren für Kinder und Jugendliche. In Nordrhein-Westfalen können Jugendämter über das Förderprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“⁷ Mittel zum Aufbau einer kommunalen Präventionsinfrastruktur beantragen, die das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gewährleisten soll. Mittlerweile nehmen 138 Jugendämter an dem Programm teil, das Jugendamt Haan seit 2024 (s. Anhang 1). Haan ist zudem seit Juni 2024 „kinderfreundliche Kommune“. Mit diesem Siegel würdigt der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. die Verabschiedung eines Aktionsplans (siehe Aktionsplan der Stadt Haan 2024-2027), der die kommunale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zum Ziel hat.

Bei der Inanspruchnahme von Betreuungs- und Bildungsangeboten in Kindertagespflege, Kindertagesstätte und Ganztage an Grundschulen sticht sowohl im Vergleich zum Landes- als auch zu ähnlichen Jugendämtern (Typ 5) eine überdurchschnittliche Betreuungsquote bei den unter Dreijährigen, den Drei- bis unter Sechsjährigen sowie die weit überdurchschnittliche Ganztagesquote an Grundschulen hervor (Abbildung 13). Die Betreuungsquoten im Kita Bereich liegen sogar über 100 %, was daran liegt, dass zusätzlich Kinder aus den Nachbarkommunen aufgenommen werden.

⁷ <https://www.kinderstark.nrw>



Daten: Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme, IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 13: Kommunale Infrastruktur: Indikatoren 2022

Diese positive Versorgung spiegelt sich auch in der Befragung der Fach- und Leitungskräfte wider. In Bezug auf die Angebote nach §§ 20, 28-35 SGB VIII wird das Angebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) vergleichsweise als gut eingeschätzt; hier geben vier der sechs Befragten an, dass das Angebot ausreichend vorhanden sei. Zudem empfinden zwei der sechs Befragten die Infrastruktur in Bezug auf Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) sowie Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) als ausreichend vorhanden.

Es wird aber auch auf Leerstellen in der lokalen Infrastruktur hingewiesen; besonders schlecht scheint die Lage in Bezug auf die Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe oder in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) zu sein: Hier bewertet jeweils nur eine Fachkraft das Angebot als ausreichend. Damit steht das Jugendamt in Haan nicht alleine, auch die Fach- und Leitungskräfte anderer QUEK-Jugendämter weisen auf ähnliche Problemlagen hin.

Bezüglich der Kooperation sind vier der sechs Befragten mit dem Bereich der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) zufrieden sowie jeweils drei der Befragten mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII). Keine:r der sechs Befragten ist hingegen mit der Kooperation mit Angeboten der Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) und Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) zufrieden.

In der Befragung der Fach- und Leitungskräfte machten vier der sechs Befragten folgende Angaben zu der Frage, welches Verbesserungspotenzial sie bzgl. einzelner Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe sehen:

- Verbesserungspotenzial im Bereich der aufsuchenden Sozialen Arbeit (Streetwork)
- Stationäre Gruppen
- Ambulante Kooperationen mit fachlich qualifizierten Mitarbeitenden
- Mangel an Bereitschaftspflegefamilien, die auch kurzfristig jüngere Kinder aufnehmen können
- Mangel an Plätzen für komplexere Fälle im stationären Bereich
- Mangel an Erfahrung bei Fachkräften
- Möglichkeiten zur individuellen Anpassung von Maßnahmen fehlen
- Schnellere Abläufe im Kontext von Gerichtsverfahren

Bezüglich der Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist vor allem die Zufriedenheit mit den Angeboten der Frühen Hilfen, den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie den Verfahrensbeiständen hervorzuheben. Auch die Kooperation mit den Angeboten der Frühen Hilfen, der Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie der Kindertageseinrichtungen wird überwiegend positiv bewertet. Hier scheint Haan gut aufgestellt zu sein.

Es gibt aber auch Bereiche, wo keiner der Befragten angegeben hat, dass das Angebot ausreichend vorhanden sei. Dies betrifft im Einzelnen:

- Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
- Kapazität des Jobcenters
- Versorgung durch Kinder- & Jugendpsychiatrie (ambulant & stationär)
- Kassenärztliche Versorgung durch niedergelassene Mediziner:innen

Die Möglichkeiten des Jugendamts, hier für eine bessere Infrastruktur zu sorgen, sind zwar begrenzt, aber das rechtlich vorgegebene Format der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII kann durchaus Perspektiven eröffnen.

Auch in Bezug auf die Zufriedenheit mit der Kooperation mit den Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich kritische Hinweise. Unzufriedenheit besteht hier insbesondere mit Blick auf:

- Kliniken (ohne Kinder- & Jugendpsychiatrie und Erwachsenenpsychiatrie)
- Kassenärztliche Versorgung durch niedergelassene Mediziner:innen

- Kapazität der Rechtsmedizin

Damit werden vor allem tragfähige Netzwerke und Arbeitsstrukturen mit dem Gesundheitswesen als ausbaufähig gesehen. Auch in Bezug auf die Rechtsmedizin scheint Handlungsbedarf zu bestehen.

In dem offenen Fragefeld machten vier der sechs Befragten folgende Angaben zu Verbesserungsvorschlägen:

- Besseres Schulungsangebot für Fachkräfte
- Mehr Ärztinnen und Ärzte in der ambulanten Kinder- und Jugendmedizin
- Ausbau der ambulanten psychotherapeutischen Angebote für Kinder- und Jugendliche
- Ausbau der Kapazitäten der Frauenhäuser
- Bessere Kooperation mit der Polizei
- Schnellerer Eingang von Polizeiberichten
- Schnellere Unterstützung der Polizei bei Notrufen
- Mehr Plätze in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie

Großes Potential wird in der Vernetzung und der Erarbeitung gemeinsamer Standards gesehen, welche sich gerade im Aufbau befinden.

4.3.2 Kommunalbefragung Frühe Hilfen

Die Kommunalbefragungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sind seit 2013 wiederholte und standardisierte Vollbefragungen von Kommunen zum Stand des Auf- und Ausbaus der Frühen Hilfen in Deutschland. Sie richten sich an alle Kommunen, die öffentliche Träger der Jugendhilfe sind (Jugendamtsbezirke) und wurden von den Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen dem NZFH als Empfänger von Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen übermittelt.

Die neueste Erhebungswelle der NZFH-Kommunalbefragungen wurde von Mai bis Juli 2023 zum Stichtag 30.04.2023 als themenspezifische Kurzbefragung durchgeführt. Es nahmen alle 569 übermittelten Kommunen teil. Der Online-Fragebogen wurde größtenteils von den Netzwerkkoordinierenden im Bereich Frühe Hilfen ausgefüllt (95,4 %). Für die Qualitätsentwicklungsverfahren im Kinderschutz wurde eine gesonderte Auswertung für ausgewählte Fragen aus der Kommunalbefragung im Jahr 2023 durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte nur für solche Jugendämter, bei denen die Befragten einer jugendamtsbezogenen Auswertung zustimmten.



In Haan bestanden demnach folgende Angebot zur psychosozialen Versorgung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr):

- Anonyme telefonische Beratung für (werdende) Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern als kommunales, nicht überregionales Angebot
- Anonyme telefonische Beratung für (werdende) Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern als kommunales, nicht überregionales Angebot
- Begrüßungsschreiben/Informationsmaterialien für Familien

Zudem steht in Haan Informationsmaterial zu den Frühen Hilfen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch zur Verfügung.

Hinsichtlich des Einsatzes von Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften im Bereich der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien reichen die finanziellen Mittel teilweise nicht aus. Die Verfügbarkeit von Familienhebammen sowie FGKiKP wird als eher ungenügend eingeschätzt. Im Bereich der Frühen Hilfen (Netzwerkarbeit, Angebote für Familien, Veranstaltungen für Fachkräfte, Personalkosten, Sachmittel etc.) wurden 2022 sämtliche Ausgaben über den Etat der Kommune sowie der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert und es besteht in Haan kein finanzieller Mehrbedarf, um den aktuellen Ausbaustand der Frühen Hilfen zu erhalten. Folgende Ziele werden derzeit in Haan bei der konzeptionellen Weiterentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen verfolgt:

- Entwicklung von Konzepten/Angeboten kultursensibler Früher Hilfen
- Entwicklung von Konzepten/Angeboten im Bereich Frühe Hilfen für Familien mit Fluchterfahrung

Insbesondere diese Weiterentwicklungsfelder können vor dem Hintergrund der exemplarischen Fallanalyse in diesem Qualitätsentwicklungsprozess sicherlich Unterstützung finden.

4.3.3 Kooperationsvereinbarungen

Nach Rücksprache mit dem Jugendamt Haan wurde deutlich, dass nicht alle und z.T. nur veraltete Kooperationsvereinbarungen vorliegen. Viele werden aktuell erst entwickelt bzw. überarbeitet.

Vom Jugendamt Haan wurden zu Kooperationen die folgenden Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz - Schutzkonzept in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen (hier exemplarisch ausgewertet)

- Vereinbarung zur Übernahme und Durchführung von Pflegschaften/Vormundschaften für Minderjährige
- Vereinbarung über die Betreuung in Obhut genommener Menschen mit der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH
- Kooperationsvereinbarung zwischen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. und dem Jugendamt der Stadt Haan
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): Kinder— und Jugendhilfe auf den anerkannten freien Träger in der Stadt Haan „Sozialdienst kath. Frauen und Männer Haan e.V.“

Ergänzend teilt das Jugendamt Haan folgende Informationen zu bestehenden Kooperationen und damit verbundenen Gremien mit:

- In Haan gibt es vier Einrichtungen der Familienbildungsstätten, wo aktuell keine Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind und noch erarbeitet werden müssen
- Die Schulsozialarbeiter sind direkt beim Schulamt angesiedelt, wobei kein freier Träger zwischengeschaltet ist
- Kooperationsvereinbarungen mit freien Trägern müssen noch geschlossen werden, diese sind aktuell noch mit der Anfertigung der Kinderschutzkonzepte ausgelastet
- In Bezug auf die SPFH sind in Haan die realen Fallzahlen zu gering, um in diesem Bereich direkt für das Jugendamt tätig zu werden. Haan ist jedoch breit aufgestellt und arbeitet mit über 10 Trägern aus Düsseldorf, Solingen, Wuppertal zusammen, die teilweise nur einen Fall betreuen, da aufgrund des Fachkräftemangels und der Versorgungssituation im Kreis Mettmann diesbezüglich die Kapazitäten eher begrenzt sind. Zudem gibt es einen eigenen Kreis von Honorarkräften, die direkt in Kooperation mit dem Jugendamt Haan stehen
- Im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Suchtberatungsstellen besteht eine Zusammenarbeit mit der Diakonie, wo entsprechende Kurse angeboten werden. Zusätzlich besteht eine Zusammenarbeit mit den u25 Teams der Jugendberufsagentur der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter
- Es besteht eine allgemeine Kooperationsvereinbarung im Kreis Mettmann mit der Polizei sowie präventive Angebote in Zusammenarbeit mit der Suchtberatungsstelle. Mit dem Ordnungsamt, Polizei und Rettungsdienst findet zwei bis viermal im Jahr ein informeller Austausch in Form eines „Runden Tisch“ statt.
- Als herausfordernd gestaltet sich der Kontaktaufbau mit der Rechtsmedizin

Inhaltlich ausgewertet und in der Summe positiv einzuordnen ist die „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a Absatz 2 und 4 SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz - Schutzkonzept in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe – Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen“.

In der vorliegenden Kooperationsvereinbarung wird auf alle in § 8a Abs. 4 SGB VIII geforderten Angaben eingegangen:

- Verpflichtung zum Tätigwerden bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Regelung zum Einbezug von Kindern und Jugendlichen sowie von Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung
- Verpflichtung zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe
- Information des Jugendamtes, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese nicht durch andere Mittel abgewendet werden kann.

Die bereits vorhandene überarbeitete Kooperationsvereinbarung entspricht auch den weiteren Qualitätskriterien gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII, wie einer Absprache zu regelmäßiger Evaluation der Kooperationsvereinbarungen, einer Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei individuellen Schutzkonzepten sowie eine Vereinbarung zur Prüfung von Führungszeugnissen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen nach § 72a SGB VIII. Zudem findet sich eine Vereinbarung zum Datenschutz nach § 61 Abs. 3 SGB VIII in der Kooperationsvereinbarung. Diese Kooperationsvereinbarung ist somit umfassend und qualifiziert gestaltet.

4.4 Interne Strukturqualität

Zur Analyse der internen Strukturqualität wurden zum einen die Ergebnisse aus der Fachkräftebefragung und zum anderen die eingereichten Dokumente aus dem Jugendamt Haan (s. Auflistung der Unterlagen in Kapitel 4.1) herangezogen.

4.4.1 Organisation und Konzept

Für die Überprüfung möglicher Kindeswohlgefährdungen und die Organisation von Hilfen zur Erziehung ist in Haan die Familien- und Erziehungshilfe (FEH) zuständig, gleichbedeutend mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst anderer Jugendämter. Angesiedelt ist die FEH in der Abteilung „Erzie-



herische Hilfen“ bzw. „Pädagogik“. Zu dieser Abteilung gehören zudem auch der Pflegekinderdienst und die Eingliederungshilfe (vgl. Dokument „Zuständigkeit und Aufbau der Familien- und Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe und Pflegekinderdienst (PKD) der Stadt Haan, Stand: 11/23). Eine Organisationsuntersuchung ist für 2025 geplant

Im Jugendamt Haan finden sich niedergeschriebene Konzepte und Qualitätsstandards für den Kinderschutz insbesondere in der Dienstanweisung, in weiteren Verfahrenshinweisen sowie in einem Qualitätshandbuch, welches 2021 anhand von Workshops und Einzelgesprächen durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus dem Bezirkssozialdienst (FEH), dem Fachdienst Eingliederungshilfe und der Jugendgerichtshilfe entwickelt wurde. Im ersten Teil des Qualitätshandbuchs werden Kriterien benannt, die für alle Prozesse der sozialen Arbeit in den erzieherischen Hilfen gültig sind. Ein zweiter Teil führt dann die einzelnen Kernprozesse mit ihren spezifischen Qualitätskriterien auf.

Die Dienstanweisung ist wie folgt aufgebaut:

- Präambel
- § 1 Kindeswohlgefährdung
- § 2 Fallzuständigkeit
- § 3 Erreichbarkeit
- § 4 Verpflichtende Verfahrensschritte
- § 5 Einbezug der Sorgeberechtigten
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Verwirklichung ihrer Rechte
- § 7 Meldende Person
- § 8 Meldungen von Berufsheimnisträger:innen
- § 9 Schutzplan
- § 10 Einschaltung des Familiengerichts
- § 11 Inobhutnahme
- § 12 Dokumentation
- § 13 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt
- § 14 Statistik

Bei den Einschätzungsfragen zur Dienstanweisung im Rahmen der Fach- und Leitungskräftebefragung zeigt sich, dass in Bezug auf die Qualitätsindikatoren (Gemeinsame Entwicklung, Bewährung in der Anwendung, Umfang) überwiegend positiv geantwortet wird. Vier Befragte geben an, dass sich die in den Dienstanweisungen geregelten Verfahren und Abläufe zum Kinderschutzverfahren

im Alltag überwiegend bewähren, nur eine Person stimmt dem teilweise zu. Einige stimmen insbesondere bei den Qualitätsindikatoren (Evaluation, Umfang, Unterstützung der Arbeitshilfen) nur „teilweise“ zu, vereinzelt wird auch keine gute Einschätzung abgegeben.

In Bezug auf die zur Verfügung stehenden Fachmaterialien empfinden vier der sechs Befragten diese als „zu wenig“, hier bestehen offenbar ungedeckte Bedarfe. Im Bereich der kollegialen Wissensweitergabe machen vier der sechs Befragten Angaben zu verschiedenen Formen des Wissenstransfers- unter anderem gibt es in Haan einen Zugang zur Fachberatung für sexualisierte Gewalt sowie entsprechend geschulte Mitarbeiter:innen, bei denen man sich entsprechenden Rat einholen kann. Solche Anfragen sind auf schnellem und informellem Weg möglich.

4.4.2 Personalsituation und Arbeitsbelastung

Die Personalsituation im ASD in Haan stellt sich nach den Angaben der Personalabteilung (siehe Anhang 3) wie folgt dar:

- Die Anzahl der beschäftigten Personen im Jugendamt Haan beträgt sechs Personen, davon drei in Vollzeit und drei in Teilzeit. Im ASD sind vier Personen beschäftigt, davon drei in Vollzeit und eine in Teilzeit. In der Eingliederungshilfe sowie im Pflegekinderdienst ist jeweils eine Person in Teilzeit angestellt. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente der aktuell in Teilzeit beschäftigten Personen beträgt 0,9 im ASD, 0,8 in der EGH sowie 0,6 im PKD. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente, die nach Stellenplan vorgesehen sind, liegt bei 4,9 im ASD, 2,1 in der EGH sowie 1,4 im PKD. Im PKD sind derzeit zwei Stellen nicht besetzt.
- In den letzten fünf Jahren wurde keine Personalbedarfsermittlung durchgeführt, jedoch gibt es konkrete Planungen, diese in den nächsten 12 Monaten durchzuführen.
- Die Anzahl der neueingestellten Fachkräfte in den letzten fünf Jahren beträgt sechs Personen verteilt auf ASD, PKD, EGH und Jugendhilfe im Strafverfahren. Für die neu eingestellten Fachkräfte in den unterschiedlichen Organisationseinheiten sind verbindliche Einarbeitungskonzepte vorhanden.
- Die Stellen für neue Bewerber:innen sind mit einer Stellenbeschreibung hinterlegt. Die Zugangsvoraussetzung sei ein entsprechendes Studium. Bei Berufseinsteigenden werde die Einarbeitung so gestaltet, dass die nötigen Kompetenzen erworben werden können. Zudem würden Fortbildungen angeboten.

Die Mitarbeitenden im Jugendamt Haan sind sehr unzufrieden mit dieser Personalsituation, dies äußern fünf von sechs der befragten Fachkräfte. Die Angemessenheit der Fälle pro Person bewerten drei der Befragten als sehr unangemessen und zwei als eher unangemessen. Dies schlägt sich auch in der Bewertung der Kinderschutzarbeit nieder: Drei der sechs Befragten sagen, sie haben nicht ausreichend Zeit für die Bearbeitung der Fälle in vorgesehener Form, zwei stimmen dem teilweise zu. Die Zeit, die für den persönlichen Kontakt mit den Klient:innen in Kindeswohlgefährdungsfällen zur Verfügung steht, reiche häufig nicht aus. Besonders für die fallunabhängige Arbeit fehle oft Zeit. Die Fachkräfte fühlen sich vor allem von administrativen Aufgaben überfordert.

Ausnahmslos alle Befragten berichten von einer Zunahme der Arbeitsbelastung in den letzten drei Jahren, vor allem aufgrund einer Zunahme von Anzahl und Komplexität der Fälle. Der Anstieg der Fälle spiegelt sich auch in der amtlichen Statistik wider, in der die Komplexität der Fälle aber nicht abgebildet werden kann. Daher sind die Angaben der Fachkräfte hierzu besonders wichtig. Als ein weiterer Grund für die Zunahme der Arbeitsbelastung wurde der Fachkräftemangel genannt.

In Bezug auf Verbesserungspotential in der Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamts Haan werden von den Fachkräften folgende Punkte genannt:

- Verbesserung der Kritikfähigkeit
- Raum für Reflexion
- Kommunikation zwischen den Abteilungen
- Klarheit im Führungsstil
- Fachkräftemangel führt zu oberflächlichem oder bagatellisierendem Umgang mit Fällen
- Häufigere Nutzung des Angebots fallbezogener Supervision

4.4.3 Fortbildungen und Unterstützungsbedarfe

Alle Befragten sehen sich durch ihr Studium nicht ausreichend auf die Kinderschutzarbeit vorbereitet. So ist es umso erfreulicher, dass die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen zu Fragen des Kinderschutzes positiv bewertet wird und die Inhalte der Fortbildungen überwiegend den Bedarfen entsprechen. Die Fachkräfte können im Rahmen des 12.000 € Fortbildungsbudgets Weiterbildungen beantragen und die Kosten werden durch den Arbeitgeber vollständig übernommen. Eine Umrechnung pro Kopf erfolge dabei nicht. Eine Freistellung erfolge in Abstimmung mit dem Team und der Abteilungsleitung. Auch darüber hinaus können alle Fachkräfte im Rahmen des Kinderschutzes Weiterbildungen und Zertifikatskurse besuchen. Dies werde über einen Belastungsausgleich finanziert. Für die Fachkräfte besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft zu machen, sofern eine pädagogische Grundausbildung vorhanden ist.



Ein angemessenes Konzept zur Einarbeitung wird nicht gesehen und auch in Bezug auf die eigene Einarbeitung ergibt sich ein gemischtes Bild. Hier lohnt es sich, bei neuen Mitarbeitenden nachzufragen, an welcher Stelle Veränderungen im Einarbeitungsprozess notwendig sind.

In Bezug auf die eigenen (entwicklungs-)psychologischen Kenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Eltern sind die Einschätzungen der Befragten gemischt, wobei in den Fragen überwiegend zugestimmt und teilweise zugestimmt wird. Konkrete fachliche Unterstützungsbedarfe, die angegeben wurden, sind:

- Gespräche mit Kindern und Jugendlichen
- Einschätzung von Gefährdungsmitteilungen („Meldungen“)
- Schwierige Gespräche mit Eltern bzw. wichtigen Bezugspersonen des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu unfreiwilligen Klient:innen
- Fallarbeit bei Fällen körperlicher Gewalt
- Argumentationsführung vor dem Familiengericht

4.4.4 Materielle Ausstattung

Alle sechs Befragten bewerten die Ausstattung mit Hard- und Software als ausreichend. Bei der Notfallausrüstung für Inobhutnahmen geben drei Fachkräfte an, sie hätten keine ausreichende Möglichkeit, um Kinder ohne Behinderungen zu transportieren; für Kinder mit Behinderungen geben dies alle Fachkräfte an. Hier sollte eine angemessene Ausstattung geprüft und ggf. nachgebessert werden. Ein letzter Punkt betrifft die Räumlichkeiten: Hier sagen fast alle, dass sie geeignete Räumlichkeiten für geplante vertrauliche Gespräche mit Adressat:innen haben, und bejahen dies auch für spontane Gespräche. Allerdings sagen nur zwei der sechs Befragten, dass es auch kindgerechte Besprechungszimmer gebe.

Bei den Einschätzungen der Zufriedenheit mit den strukturellen Bedingungen sind „Personalsituation“ und „Bezahlung“ die Punkte, bei denen die größte Unzufriedenheit angegeben wird.

4.4.5 Zugänge für Familien und Kinder

Informationen zu den Aufgaben und Kontaktdaten des Jugendamts finden sich im Internet auf der Website der Stadt Haan unter der Rubrik „Familie & Bildung“ sowie beispielsweise in der Broschüre „Willkommen in Haan. Die Familienbroschüre“. Über die Aufgaben des Jugendamts informieren in



den Wartebereichen des Jugendamts Materialien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt“, teils auch in anderen Sprachen.

Der konkrete Zugang zum Jugendamt Haan stellt allerdings eine Herausforderung dar, da dieser nicht barrierefrei z.B. mit Kinderwagen zu erreichen ist. Der soziale Dienst ist über mehrere Standorte verteilt, Zugänge sind nicht klar ausgeschildert oder Beschilderungen fehlen ganz. Für die nähere Zukunft sind Verbesserungen mit einem eigenen Eingang geplant, wofür entsprechende Schilder bereits in Auftrag gegeben wurden. Langfristig besteht die Perspektive eines Neubaus, berichteten die Mitarbeitenden.

4.5 Prozessqualität im intervenierenden Kinderschutz

Die Prozessqualität des intervenierenden Kinderschutzes im Jugendamt Haan wird anhand einer systematischen Auswertung der vorliegenden Dienstanweisungen und Prozessbeschreibungen (s. Aufführung der Datengrundlagen in Kapitel 4.1) im Kontext des § 8a SGB VIII vorgenommen. Ergänzend werden die Ergebnisse aus der Fachkräftebefragung zur Einschätzung der Prozessqualität im eigenen Amt herangezogen.

Die Fachkräfte im Jugendamt Haan arbeiten mit einem Qualitätshandbuch, welches 2021 durch das Zusammenwirken von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus dem Bezirkssozialdienst, dem Fachdienst Eingliederungshilfe und der Jugendgerichtshilfe erstellt wurde. Dabei wurden Qualitätsstandards der Arbeit im Kinderschutz zusammengetragen und kritisch reflektiert. In Workshops und Einzelgesprächen ist schließlich das Qualitätshandbuch entstanden, welches als Ausgangspunkt für einen fortlaufenden Prozess der Qualitätsentwicklung dienen soll.

4.5.1 Rechtliche und fachliche Einordnung von Begriffen in der Dienstanweisung

- Die Dienstanweisung, das Qualitätshandbuch sowie weitere Materialien und Dokumente sind fachlich weitgehend auf dem aktuellen Stand, ausführlich gestaltet, gut miteinander verzahnt und in sich stimmig. Die Dienstanweisung bezieht bspw. bereits das Landeskinderschutzgesetz und die Aufgaben für Kinder mit Behinderung/Beeinträchtigung mit ein.
- Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird in der Dienstanweisung zutreffend als unbestimmter Rechtsbegriff eingeordnet. Eine Definition wird an dieser Stelle nach Aussage des Jugendamts bewusst vage gehalten und bspw. auch Formulierungen wie „Ich mache mir Sorgen“ als möglicher Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung gewertet. Verwiesen wird auf eine nötige Einzelfallprüfung. In offiziellen Stellungnahmen und Anträgen des

Jugendamts würde die derzeit gültige Formulierung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegt.

Die Auflistung von möglichen Gefährdungsformen in akute, latente, keine Kindeswohlgefährdung entspricht nicht mehr geltenden Standards, da die Kategorien „latente“ und „akute Gefährdung“ keine rechtlich hinterlegten Kategorien darstellen und sehr verschieden gebraucht werden. Rechtlich hinterlegt sind vielmehr die Kategorien „dringende Gefahr“ und „Kindeswohlgefährdung“. Es wird daher empfohlen zu prüfen, diese Kategorien zu verwenden (siehe hierzu auch: Jud 2023).

- Verweise auf entsprechende Formulare wie Erfassungsbogen, Ersteinschätzung, Gefährdungseinschätzung, Schutzplan etc. sind am Ende der Dienstanweisung unter § 12 Dokumentation aufgeführt. Es empfiehlt sich, Verweise auf entsprechende Instrumente direkt unter die jeweiligen Verfahrensschritte zu ergänzen.
- Es empfiehlt sich auch, die Unterlagen bei der nächsten Überarbeitung sprachlich hin zu § 8a- gängigen Begriffen wie „Mitteilung“ statt „Meldung“ weiterzuentwickeln.
- Zu der zentralen fachlichen Frage „Wie wird eine Gefährdung eingeschätzt“ und welche Instrumente bzw. Methoden werden hierfür herangezogen, enthält die Dienstanweisung nach Aussage des Jugendamts bewusst keine Hinweise. Verschiedene Instrumente wären in der Vergangenheit erprobt worden, für ein kollegiales Fallverstehen und die Entscheidung über eine Gefährdung unter Berücksichtigung aller wahrgenommenen Variablen aber hätten sich Formate der kollegialen Beratung starker bewährt. Sollten solche Hinweise zukünftig dennoch ergänzt werden (z.B. als Unterstützung für neue Mitarbeitende), könnten dazu die Kriterien für eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung, wie sie der Expertise von Gerber/Kindler 2023 entnommen werden können, hilfreich sein.

4.5.2 Aufnahme der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch- auch anonym), die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist, wird aufgenommen (entsprechend den Empfehlungen von LVR und LWL 2024) und von der informierten Fachkraft schriftlich mittels „Erfassungsbogen Kindeswohlgefährdung“ erfasst und unterschrieben.

In den Beschreibungen des Prozesses in der Dienstanweisung sowie in der beigefügten Arbeitshilfe sind zentrale Eckpunkte, die für die Aufnahme von Mitteilungen von Bedeutung sind, aufgeführt. Insbesondere hervorzuheben sind hierbei:

- die vorhandene Verpflichtung zur Aufnahme aller Mitteilungen
- die gegebene Einordnung von Mitteilungen in Gewaltschutzsachen als Gefährdungsmitteilungen und
- die klare Regelung zur amtsinternen Weitergabe von Gefährdungsmitteilungen sowie zur Weitergabe von Gefährdungsmitteilungen an fallzuständige andere Jugendämter.

Im Instrument „Erfassungsbogen Kindeswohlgefährdung“ werden wichtige Informationen zur Form der „Meldungen“ (hier so benannt), zum Kind und zur Familie abgefragt:

- Datum der Meldung
- Art des Eingangs der Meldung (z.B. telefonisch, Email, ...)
- Angaben zur aufnehmenden Fachkraft
- Angaben zur meldenden Person (Name, Kontaktdaten, weitere relevante Informationen zur meldenden Person, Anonymität, Bezug zum betroffenen Kind/Jugendlichen, Meldung nach § 4 KKG)
- Angaben zum betroffenen Kind/Jugendlichen (Name, Alter, Anschrift) sowie betroffene Bezugspersonen
- Freitextfeld für den Inhalt der Meldung.

Mit der Abfrage entspricht die Vorlage zwar den von LVR und LWL empfohlenen Eckpunkten. Fachlich anzuregen wäre allerdings die Änderung der Begrifflichkeit „Meldung“ hin zur § 8a-geläufigeren „Mitteilung“ sowie die zusätzliche Abfrage von ergänzenden Informationen:

- Angaben zur Lebenssituation der Familie
- Angaben zu eigenen Hilfeversuchen der mitteilenden Person
- Angaben zu Möglichkeiten und Erwartungen der mitteilenden Person
- Angaben zur Art der (möglichen) Gefährdung
- Angaben zum Hintergrund der Kenntnis der Gefährdung (z.B. Hörensagen, Beobachtung, usw.)
- Angaben, ob die Gefährdung auch andere Personen bekannt ist sowie
- Angaben dazu, ob die Eltern und/oder Kinder über die Einbeziehung des Jugendamtes informiert wurden.

4.5.3 *Erstbewertung von Gefährdungsmitteilungen*

Die Ersteinschätzung im Jugendamt Haan muss unverzüglich nach Eingang der Mitteilung mit mindestens einer weiteren Fachkraft erfolgen. Idealerweise wird die Abteilungsleitung hinzugezogen. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Anforderungen und auch die Empfehlungen von LVR/LWL sprechen sich für eine Erstbewertung durch mindestens zwei Fachkräfte aus. Fachlich ist allerdings zu prüfen, ob nicht mehr als zwei Fachkräfte die Mitteilung einschätzen sollten; insbesondere in Hinblick auf die hierarchischen Beziehungen zwischen Fachkraft und Leitung wäre es hilfreich, eine weitere, dritte Fachkraft für die Bewertung der Mitteilung hinzuzuziehen. Es besteht die Gefahr, dass der Einschätzung der Leitungskraft sonst mehr Gewicht gegeben wird (dazu Biesel et al. 2023).

Die Ersteinschätzung erfolgt unter Einbezug des Dokuments „Kollegiales Fachgespräch zur ersten Gefährdungseinschätzung der Meldung vom ...“, das neben den Teilnehmenden sowie dem betroffenen Minderjährigen auch eine Bewertung der Mitteilung und Hinweise auf mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung (genannt: Verwahrlosung, Vernachlässigung, physische Misshandlung, seelische Misshandlung, Zeugenschaft elterlicher Gewalt, sexueller Missbrauch, die Meldung enthält keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung) vornimmt. Anschließend wird thematisiert, ob die Familie dem Jugendamt bereits bekannt ist bzw. die Familie aktuell HzE erhält. Auch, ob bereits weitere Gefährdungssituationen bekannt sind und über welche Ressourcen bzw. Schutzfaktoren Erkenntnisse vorliegen, wird abgefragt. Abschließend erfolgt eine erste Gefährdungseinschätzung nach den vorgegebenen Rubriken: akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung dennoch Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf mit Begründung. Auch das weitere Vorgehen soll bestimmt werden: unverzügliche Inaugenscheinnahme des Kindes, sofortiger Hausbesuch, sofortige Kontaktaufnahme, Hausbesuch innerhalb einer Woche, Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche, Abschluss, da die Meldung keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung enthält.

In den Empfehlungen von LVR/LWL (2024) wird im Rahmen der Erstbewertung von Gefährdungsmitteilungen auch eine erste Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, angeregt. Allerdings ist dies „rechtlich nicht erforderlich und berücksichtigt fachlich nicht die Gefahr von Bestätigungsfehlern, also Fehlern, die sich aus voreiligen Festlegungen von Fachkräften ergeben, wodurch nachfolgende Wahrnehmungsprozesse unwillkürlich beeinflusst werden können. [...] Im Gegenteil erscheint es eher empfehlenswert, sich routinemäßig über verschiedene mögliche Erklärungen für eine eingegangene Gefährdungsmeldung Gedanken zu machen“ (Kindler 2024, S. 27) und diese schriftlich festzuhalten. Eine zu frühe Komplexitätsreduktion der Gefährdung birgt die Gefahr, dass Gefährdungslagen bzw. drohende Gefährdungslagen, die zunächst offensichtlich sind,

nicht erkannt werden. Wegen ihrer prägenden Wirkung für die weitere Bearbeitung kann dies zu Fehlern im Kinderschutz führen, da die ursprüngliche Einschätzung trotz neuer Informationen nicht oder zu spät neu eingeschätzt wird (Gerber/Lillig 2018; Lüdge-Kommission 2020).

4.5.4 Gefährdungseinschätzung

Für die Gefährdungseinschätzung liegen ein Flussdiagramm sowie ein Handlungsleitfaden bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung vor. Zudem werden die jeweiligen verpflichtenden Verfahrensschritte in der Dienstanweisung erläutert und ein Dokument „Risikoeinschätzung zur Meldung vom ...“ nach dem ersten Kontakt mit der Familie / dem jungen Menschen herangezogen. Anhang dieses Dokuments werden die folgenden Punkte für eine Risikoeinschätzung in den Blick genommen:

- Teilnehmende und betroffene Minderjährige
- Hinweise auf Gefährdung in der Meldung (Verwahrlosung, Vernachlässigung, Physische Misshandlung, Seelische Misshandlung, Zeugenschaft elterlicher Gewalt, Sexueller Missbrauch)
- Art und kurze Zusammenfassung des Erstkontakts (Hausbesuch, Dienststellengespräch, Gespräch mit der/dem betroffenen Minderjährigen...)
- Wahrgenommene Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung
- Risikofaktoren
- Schutzfaktoren
- Entwicklungsstand des/der Minderjährigen
- Einschätzung zur Haltung der Eltern/Bezugspersonen bezüglich der Gefährdung
- Einschätzung bezüglich der Fähigkeit der Eltern/Bezugspersonen, Gefahren für die Minderjährigen abzuwenden
- Einschätzung zur Kooperationsbereitschaft der Eltern/Bezugspersonen
- Einschätzung zur Veränderungsbereitschaft/Hilfeakzeptanz der Eltern/Bezugspersonen
- Ergebnis der Risikoeinschätzung (akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung dennoch Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf) mit Begründung
- Weiteres Vorgehen (Weitere Schritte zur Gefährdungseinschätzung, Einleitung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII, Unterstützung nach den §§ 16 -18 SGB VIII, Einleitung anderer Hilfen, Erstellen eines Schutzplans, Anrufung des Familiengerichtes, Inobhutnahme, Abschluss, da weder Kindeswohlgefährdung, noch Hilfebedarf)



Die Unterlagen geben derzeit keinen Aufschluss darüber, welche Einschätzungshilfen und Diagnoseinstrumente genutzt werden können oder sollen. Wie unter 4.5.1 benannt, handelt es sich dabei um eine bewusste, fachliche Entscheidung, derzeit keine entsprechenden Instrumente zu nutzen, sondern das kollegiale Fallverstehen mittels fachlichen Austausches innerhalb des Fachteams und der entsprechenden Beratungsformate zu fokussieren. Es empfiehlt sich, diese Praxis regelmäßig zu reflektieren und zu prüfen, ob dieses Verfahren beibehalten werden soll, oder zukünftig entsprechende Instrumente in die Dienstanweisung und das Qualitätshandbuch aufgenommen werden sollen. In diesem Fall würde empfohlen, einen eigenen Einschätzungsbogen sowie eine Dokumentationsvorlage für jedes im Haushalt lebende Kind zu verwenden.

Eine Alternative zur Strukturierung der Einschätzung kann sich an dem Vorschlag von Gerber/Kindler (2023) orientieren, die eine Gliederung in vier Fragestellungen vorsehen:

- Was sind konkret die Fürsorge- und Erziehungsbedürfnisse sowie Rechte des/der betroffenen Kinder?
- Was ist über ein für das Kindeswohl schädliches Tun oder Unterlassen notwendiger Fürsorge bzw. Erziehung von Eltern oder anderen Bezugspersonen bekannt?
- Welche Schädigungen sind bei Kindern bereits entstanden, zeichnen sich ab oder sind zu erwarten, wenn sich die familiäre Situation nicht deutlich verbessert?
- Sofern sich aus den ersten drei Fragen die Einschätzung ergibt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt: Welche Tatsachen oder Einschätzungen liegen zur Bereitschaft und/oder Fähigkeit der Eltern zur (Mitarbeit bei der) Abwendung vorhandener Gefahren vor? (siehe hierzu: Gerber/Kindler, S. 36 ff.)

Die Empfehlungen von LVR/LWL (2024) sehen als ersten Teilprozess den Einbezug von Erziehungsberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung vor. Dieser Teilprozess ist auch in der Dienstanweisung des Jugendamts Haan so abgebildet. Anschließend erfolgt eine erneute Risikoeinschätzung nach dem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte. Dies kann in einem eigens einberufenen Fachgespräch erfolgen oder in einer ausführlichen Fallberatung in der wöchentlichen Teamsitzung. Unabhängig davon wird jede laufende Bearbeitung einer Kindeswohlgefährdung in der wöchentlichen Teamsitzung vorgestellt.

Zur Beteiligung von Erziehungsberechtigten: Die Dienstanweisung benennt die Pflicht, dass Erziehungsberechtigte bei der Gefährdungseinschätzung miteinbezogen werden müssen und ihre Mit-

wirkungsbereitschaft, die Gefährdung für das Kind bzw. den Jugendlichen zu beseitigen, eingeschätzt und bearbeitet werden muss. Ebenfalls wird hervorgehoben, dass verbindliche Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten anhand eines Schutzplans getroffen werden müssen, wenn eine Abwendung durch die Eltern als realistisch eingeschätzt wird und diese sich dazu bereit erklären. Folgende fachliche Aspekte, die bei der Beteiligung von Erziehungsberechtigten in fachliche Abwägungsprozesse miteinbezogen werden müssen, fehlen allerdings in der Dienstanweisung:

- Hinweis auf Material zum Aufbau von Gesprächen mit Eltern im Kinderschutz
- Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen eines Gesprächs mit Eltern im Kinderschutz
- Hinweise auf Sondersituationen (z.B. Eltern mit Behinderungen, psychische Erkrankungen, ohne ausreichende Sprachkenntnisse). Nach Rücksprache mit dem Jugendamt Haan wurde deutlich, dass die Handreichungen der BAG Landesjugendämter, auch in verschiedenen Sprachen im Jugendamt zur Ansicht ausliegen sowie den Erziehungsberechtigten persönlich überreicht werden. Eltern werden darin über das Kinderschutzverfahren informiert.

Ebenfalls ist anzumerken, dass für das Gespräch mit Eltern keine Dokumentationsvorlage der Dienstanweisung beigelegt ist, die folgende Informationen erhält:

- Ort und Datum eines Gesprächs
- Beteiligte Erwachsene mit ihren Grunddaten und Angaben zu Sorgerecht und Betreuungsrolle
- Angaben der Fachkraft zum Gesprächsverlauf
- Angaben der Eltern zu Inhalten der Gefährdungsmeldung
- Sonstige wichtige Angaben der Eltern zum Kind, Geschwistern und der familiären Situation
- Von den Eltern formulierte Hilfewünsche und Änderungsvorschläge
- Einschätzung der Fachkraft zur Offenheit und Kooperationsbereitschaft der Eltern sowie
- Ggf. nicht erfolgreiche Kontaktversuche

Zur Beteiligung von Kindern: Die Dienstanweisung benennt ebenso die Pflicht, Kinder und Jugendliche im Rahmen der Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen. Positiv anzumerken ist, dass zudem auf rechtliche Voraussetzungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Verwirklichung ihrer Rechte hingewiesen wird, sowie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten sind:



- Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmenden Form zu beteiligen (§ 8 (4) SGB VIII). Dies gilt insbesondere bei Einschätzungen zu Gefährdungen ihres Wohls.
- Das Landeskinderschutzgesetz NRW betont den Zusammenhang von Kinderrechten und dem Schutz von Kindern. Während des Verfahrens sind Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren und bei Bedarf ist auf die Möglichkeit der Ombudstelle gem. § 9a SGB VIII hinzuweisen.

Im Qualitätshandbuch wird zudem darauf hingewiesen, betroffene Kinder und Jugendliche in angemessener Form an allen Prozessen und Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Sollte dies – etwa aufgrund des Alters des Kindes – nicht möglich sein, muss dies von den Akteuren bewusst mitgedacht und berücksichtigt werden. Folgende Hinweise fehlen in den Unterlagen und es wird empfohlen, diese zu ergänzen:

- Fachliche Anforderungen eines Gesprächs mit Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz,
- Rahmenbedingungen eines Gesprächs mit Kindern sowie
- die Berücksichtigung von Sondersituationen (z.B. Kinder mit psychischen Erkrankungen, Kinder mit Entwicklungsverzögerungen).

Ebenso fehlen Vorlagen bzw. Instrumente für das Erfragen und Dokumentieren von

- Angaben des Kindes/des Jugendlichen zu sich selbst,
- Angaben des Kindes/des Jugendlichen zu Fürsorge und Erziehung,
- Angaben des Kindes/des Jugendlichen zu im Raum stehenden Gefährdungsereignissen, Wünschen und Anliegen,
- Einschätzungen der Fachkraft zur Offenheit und Ausdrucksfähigkeit des Kindes,
- Angaben der Fachkraft zu Verabredungen mit dem Kind.

Im Austausch mit den Mitarbeitenden des Jugendamt Haan wurde deutlich, dass bezüglich des Einbezug von Kindern bereits die Materialbox des ISA-Münster „Hier erzählst du. Hier zählst du“ im Jugendamt genutzt wird. Zudem seien die Mitarbeiter:innen aufgrund von Fortbildungen sehr erfahren in Bezug auf die Beteiligung von Kindern. Eine entsprechende Dokumentationsvorlage würde demnach die inhaltlichen Anforderungen, die schon umgesetzt werden, sinnvoll ergänzen.

Hausbesuche sind ein wichtiges Arbeitsmittel im Klärungsprozess von Gefährdungsmeldungen: Sie bieten „Gelegenheiten für klärende Gespräche mit Eltern bzw. Kindern und fungieren (im Fall



von Hinweisen auf Vernachlässigung und Vermüllung) als Ortstermin zur Klärung durch eine Inaugenscheinnahme: Zudem bieten sie häufig die Gelegenheit für Eltern-Kind-Interaktionsbeobachtungen, die von Bedeutung sein können, weil sie eine wesentliche Informationsquelle im Hinblick auf die elterliche Erziehungsfähigkeit darstellen“ (Kindler 2024, S. 31 f.). Im Zusammenhang mit Interaktionsbeobachtungen ist zu beachten, dass der Kontextbezug festgehalten werden muss und die Ausnahmesituation eines Hausbesuchs Beachtung findet. Es ist positiv hervorzuheben, dass Hausbesuche in dem Qualitätshandbuch des Jugendamts Haan verankert sind sowie eine Dokumentationsvorlage dazu existiert. Weitere fachliche Hinweise zu Hausbesuchen (z.B. wann Hausbesuche sinnvoll oder erforderlich sind, welche kulturellen Besonderheiten beachtet werden müssen, Hinweise zu rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen sowie zu Amtshilfe der Polizei beim Betreten einer Wohnung) sind hingegen (noch) nicht Bestandteil der Dienstanweisung oder weiterer Prozessbeschreibung.

Ebenfalls unerwähnt bleibt in der Dienstanweisung, wann andere Stellen (z.B. medizinische Vorstellung des Kindes, Kontaktaufnahme mit kinderärztlicher Praxen, Kita oder Schule) einbezogen werden sollen.

Die Empfehlungen von LVR/LWL sehen als zweiten Teilprozess die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor. Auch die Dienstanweisung des Jugendamts Haan benennt diesen Teilprozess in der Dienstanweisung und dem Qualitätshandbuch. Es empfiehlt sich, die Dienstanweisung mit Hinweisen zu ergänzen, warum das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte von Bedeutung ist sowie Empfehlungen zum Ablauf der Besprechung.

Von den befragten Fach- und Leitungskräften wird das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Fachkräftebefragung überwiegend zustimmend sowie teilweise zustimmend bewertet: 3 der 5 Befragten stimmen der Praxistauglichkeit des Verfahrens zu 2 nur teilweise, 4 von 5 sehen einen angemessenen Aufwand-Nutzen-Verhältnis und 3 auch eine durch das Verfahren vermittelte Handlungssicherheit.

Selbstkritisch zeigen sich die befragten Fach- und Leitungskräfte, wenn es darum geht, wie der Einbezug von Eltern und Kinder bzw. Jugendlichen wahrgenommen wird: 2 der befragten Fach- und Leitungskräfte geben an, nur in der Hälfte der Fälle eine Beziehung zum betroffenen Kind aufzubauen, jeweils 1 in mehr als der Hälfte der Fälle, in weniger als der Hälfte der Fälle sowie in keinem Fall. Der Beziehungsaufbau zur Mutter sowie zum Vater gelingt in weniger als der Hälfte der Fälle (2 Personen) jeweils 1 der Befragten geben an, dass dies in mehr als der Hälfte der Fälle, in der

Hälfte der Fälle und in keinem Fall möglich ist. Einen Einblick, worin diese Angaben begründet liegen, zeigen die offenen Antworten:

Zu Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit Müttern benennen die Fachkräfte u.a.:

- Kollision mit den Arbeitszeiten der Eltern und der zeitlichen Verfügbarkeit der Fachkräfte
- Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt
- Psychische Erkrankungen
- Sprachbarriere

Zu Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit den Vätern benennen die Fachkräfte u.a.:

- Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt
- Aggressives Verhalten
- Kollision mit den Arbeitszeiten der Eltern und der zeitlichen Verfügbarkeit der Fachkräfte
- Psychische Erkrankung
- Suchterkrankung

Zu Herausforderungen bei der Beteiligung von Kindern benennen die Fachkräfte u.a.:

- Angst vor dem Jugendamt
- Loyalität gegenüber den Eltern
- Keine kindgerechte Umgebung im Jugendamt
- Zeitmangel
- Beeinflussung durch die Eltern
- Mangelnde Erfahrung mit Kindern unter 3 Jahren

4.5.5 Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Die Dienstanweisung des Jugendamts Haan stellt im Hinblick auf die Abwendung einer Gefährdung folgende Möglichkeiten dar:

- § 5 Einbezug der Sorgeberechtigten: Sind die Erziehungsberechtigten nicht zur Mitwirkung bereit, sind sie auf die daraus resultierenden Folgen hinzuweisen.
- § 9 Schutzplan: Wird eine Gefährdung festgestellt, soll ein Schutzplan zur Abwendung der Gefährdung erstellt werden.
- § 10 Einschaltung des Familiengerichts: Ist die Familie nicht bereit oder in der Lage, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder sich an einem Schutzplan zu beteiligen, ist das Familiengericht anzurufen.

- § 11 Inobhutnahme: Die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ist das letzte Mittel, wenn eine dringende Gefahr nicht anders abzuwenden ist.

In der Dienstanweisung fehlt die in § 8a Abs. 3 SGB VIII vermerkte Option zur Einschaltung anderer Stellen (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Polizei), um eine Gefährdung abzuwenden.

Der Prozess für die Erstellung eines Schutzplans ist in der Dienstanweisung festgehalten, zudem wird auf die Dokumentenvorlage „Schutzplan zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung verwiesen“. Dabei werden folgende Punkte für den Schutzplan berücksichtigt:

- Konkrete Beschreibung der festgestellten Gefährdungsmomente,
- vereinbarte Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung,
- Folgen bei Nichteinhaltung des Schutzplans,
- fester Termin mit allen Beteiligten zur Auswertung des Schutzplans.

Ein für den Schutzplan zentraler Aspekt, wodurch konkret die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Vereinbarungen unterstützt werden wollen und können, bleibt unerwähnt (dazu: Schone 2023). Zudem empfiehlt es sich, kritische Hinweise, wann ein Schutzplan mit ambulanten Maßnahmen ungeeignet ist, wie der Schutzplan mit einer eventuell parallellaufenden Hilfeplanung verzahnt werden muss und wie hierbei Dritte einbezogen werden, zu ergänzen. Auch ein Hinweis, unter welchen Bedingungen Kontrolle von Adressat:innen akzeptiert wird, ist empfehlenswert (LVR/LWL 2024, S. 32).

Eine Prozessbeschreibung zum Vorgehen bei einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII findet sich sowohl in der Dienstanweisung als auch im Qualitätshandbuch. Zudem gibt es eine Dokumentationsvorlage „Dokumentation der Inobhutnahme“ mit allen relevanten Informationen. Das Qualitätshandbuch sowie die Dienstanweisung enthalten zusätzlich Hinweise zu Inobhutnahmen:

- Vier-Augen-Prinzip
- Transparenz
- Eltern zur Mitwirkung bewegen
- genau Sorge tragen für das Erleben der Kinder
- verwaltungsrechtliche Aspekte

Es empfiehlt sich folgende Hinweise mitaufzunehmen:

- inwieweit Kinder im Rahmen der Inobhutnahme beteiligt werden müssen
- über welche Rechte die Erziehungsberechtigten informiert werden müssen

Auch fehlt eine Prozessbeschreibung zum Vorgehen bei Anrufung des Familiengerichts. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt Haan wurde deutlich, dass eine Vorlage zur Anrufung des Familiengerichts in der Software vorhanden ist, wobei eine klare Struktur zur Anrufung bekannt ist, jedoch nicht in der Vorlage vorhanden. Es empfiehlt sich die Vorlage mit folgenden Punkten zu ergänzen: Angaben zum Kind und Familie, Angaben zum Sachverhalt, sozialpädagogische Einschätzung, Vorschlag für die Anordnung geeigneter Maßnahmen.

4.5.6 Erneute Gefährdungseinschätzung

Eine erneute Gefährdungseinschätzung ist im Qualitätshandbuch des Jugendamts Haans im Rahmen eines Flussdiagramms abgebildet und vorgesehen. Ob und in welchem Rahmen eine erneute Gefährdungseinschätzung in Fällen von Kindeswohlgefährdung erfolgen muss, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Nach den Empfehlungen von LVR und LWL (LVR/LWL 2024, S.32) gilt als fachlich angezeigt, Gefährdungseinschätzungen erneut und damit mehrfach durchzuführen. Im Fokus sollte hier stehen, wie sinnvoll vereinbarte Schutz- oder Hilfemaßnahmen sind und welche Anpassungen ggf. notwendig sind, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Dies sollte keine Einzelfallentscheidung, sondern in einer Dienstanweisung verbindlich verankert sein.

4.5.7 Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt

Die Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt ist in der Dienstanweisung geregelt und erfordert folgendes Vorgehen: „Wird das Jugendamt Haan tätig im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit, ist aber ein anderer öffentlicher Träger für die Gewährung von Leistungen zuständig, so ist dieser umgehend von der Fallführung zu informieren. Die Mitteilung erfolgt im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften unter der Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der/des Minderjährigen. (§ 8a (6) SGB VIII). Verzieht eine Familie während des laufenden Verfahrens in den Bereich der Zuständigkeit eines anderen örtlichen Trägers, gilt das Verfahren analog.“

4.5.8 Vorgehen bei Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt

Die Dienstanweisung erhält keine gesonderten Vorgaben, wie bei Fällen innerfamiliärer sexueller Gewalt zu handeln ist. Wie bei Fällen von innerfamiliärer sexueller Gewalt vorzugehen ist, benötigt eine gesonderte Behandlung in der Dienstanweisung. Hierzu sollte in Orientierung an die Empfehlungen der Landesjugendämter zur „Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (LVR/LWL 2023) eine Handlungsanleitung erarbeitet werden.

4.6 Zusammenfassung der Befunde aus der Evaluation und fachlichen Einordnung der Strukturqualität

- Die vorhandenen Dokumente für den Prozess der Gefährdungseinschätzung sind auf dem aktuellen Stand, gut aufeinander bezogen und in sich stimmig. Die Angaben der Fachkräfte in der Befragung zeigen, dass die in den Dienstanweisungen geregelten Verfahren und Abläufe sich in ihrem Alltag weitgehend bewährt haben.
- Die jugendamtsinternen Dienstanweisungen zum Handeln im Kinderschutz sind in sich schlüssig und werden rechtlichen und fachlichen Anforderungen weitgehend gerecht. Zudem zieht die Dienstanweisung bereits das Landeskinderschutzgesetz und Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen mit ein. Allerdings sind folgende Entwicklungsbedarfe deutlich geworden: (a) Beteiligung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen; (b) Verweise auf Instrumente und Methoden, die zur Gefährdungseinschätzung herangezogen werden; (c) Überarbeitung der Unterlagen zu § 8a-gängigen Begriffen wie „Mitteilung“ statt „Meldung“ sowie (d) Überarbeitung der Gefährdungstufen „latente“ und „akute“ Gefährdung.
- Kooperationsvereinbarungen liegen teilweise nicht vor oder sind deutlich veraltet; sie werden jedoch aktuell entwickelt bzw. überarbeitet. Dies zeigt, dass das Jugendamt intensiv in die Pflege und Qualität der Kooperation im Kinderschutz investiert und viel dafür getan wird, guten Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung zu ermöglichen.
- Im Bereich der Angebots- und Hilfelandschaft zeigt sich, dass wichtige Angebote für einen funktionierenden Kinderschutz wie ambulante Hilfen zur Erziehung in Haan gut ausgebaut sind. Lücken scheinen vor Allem im Bereich der neu geregelten Betreuung in Notsituationen, Soziale Gruppenarbeit, Erziehung in einer Tagesgruppe oder in geeigneten Formen der Familienpflege, Vollzeitpflege, sowie Heimerziehung vorhanden zu sein. Auch vor dem Hintergrund steigender Zahlen bei den Gefährdungsmeldungen sollte die Entwicklung von geeigneten und wirksamen Angeboten für Kinder und Familien in Krisen deutliche Aufmerksamkeit bekommen, z.B. als Thema der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII.
- Allerdings sind die Fachkräfte im Jugendamt Haan mit der Personalsituation deutlich unzufrieden. Eine hohe Arbeitsbelastung durch Zunahme von Anzahl und Komplexität der Fälle gefährdet schließlich trotz der zahlreichen positiven und qualifizierten Bedingungen eine zuverlässige Kinderschutzarbeit in Haan.

5. Befunde aus Struktur- und Fallanalyse: Stärken und Entwicklungsbedarfe der Kinderschutzarbeit in den Sozialen Diensten im Jugendamt Haan

Aufbauend auf den Befunden der Fallanalyse und der Evaluation und fachlichen Einordnung der Strukturqualität werden folgende **Stärken der Kinderschutzarbeit** in den Sozialen Diensten im Jugendamt Haan deutlich:

(1) Zügiges und gut abgestimmtes Handeln der Fachkräfte: Krisen werden sofort und kompetent bearbeitet, Stationäre Hilfen können zügig eingesetzt werden, die Kooperation mit den Fachkräften der Träger ist eng und gut abgestimmt. Es gibt ein überwiegend geteiltes Verständnis unter den Fachkräften bezüglich der Bedürfnisse der Kinder und der Dynamiken in der Familie.

(2) Notwendiger Kontakt zur betroffenen Familie: Die fallzuständige Fachkraft ist kontinuierlich im Kontakt mit den beiden im vorliegenden Fall beteiligten Kindern, deren selbst benannte Wünsche und Bedürfnisse in der Akte mehrfach deutlich werden. Trotz der sprachlichen und kulturellen Barrieren gibt es ebenso einen kontinuierlichen Kontakt zu den Eltern, die wiederholt auch von sich aus das Jugendamt aufsuchen. Es gibt verschiedene Bemühungen, bspw. über den Einbezug von Dolmetschern, den Eltern den Kontakt zum Jugendamt zu erleichtern.

(3) Pragmatischer Umgang mit angespannter Personalsituation sorgt für Handlungsfähigkeit: Es wird erkennbar, welche großen Anstrengungen Fach- und Leitungskräfte im Jugendamt Haan unternehmen, um die Arbeit im Bezirkssozialdienst und hier vor allem den Kinderschutz qualifiziert umzusetzen. Wird eine Gefährdung mitgeteilt, greifen sicher geregelte Abläufe auf der Grundlage fundierter Vorgaben und Informationen. Aufgrund der aktuell angespannten Personalsituation werden hierbei derzeit einzelne Prozessschritte gegenüber anderen priorisiert (z.B. Nachrangigkeit der Dokumentation oder der Pflege statistischer Daten). Darüber gibt es eine gemeinsame Verständigung, was die Handlungssicherheit für die einzelnen Mitarbeitenden erhöht. Die für den Kinderschutzfall zuständige Fachkraft erfährt so institutionelle Absicherung und Unterstützung. Mittel- und langfristig sollten aber andere Lösungsansätze in Betracht gezogen werden, da die Nachteile dieser Einschränkungen zunehmend deutlich werden.

(4) Hilfreiche Anweisungen und Materialien: Die Dienstanweisungen und Arbeitsvorlagen sind umfassend, verständlich, in sich stimmig und überwiegend auf einem aktuellen Stand. Damit unterstützen diese Vorgaben organisatorisch klar geregelte Aufgaben, Abläufe und Verantwortungen für Fallführung und Leitung und vermögen so, die wichtige Handlungssicherheit in der konkreten

Fallarbeit zu vermitteln. Im Rahmen der Fallanalyse spiegelt sich dies in einem geordneten und qualifizierten Handeln in Reaktion auf die Gefährdungsmitteilung zu Beginn der Fallakte.

Weiterentwicklungsbedarfe zeigen sich beim Jugendamt Haan in folgenden Bereichen:

(1) Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz: Im Rahmen der Fallarbeit des Jugendamts finden zwei Dimensionen nur begrenzt Beachtung, die zugleich zentrale Fallmerkmale darstellen: Die Eltern der beiden Kinder kommen aus einem anderen Kulturkreis, haben eine Migrationsgeschichte und leben mit großen Belastungen. Diese Dimensionen gelten als zentral, wenn es um migrationssensiblen Kinderschutz geht (vgl. Teupe 2012; Kadera/Kindler 2023a). Folgende Fragen sind hier u. a. in den Fokus zu nehmen (siehe hierzu auch Teupe 2012):

- Welche Bedeutung haben rechtliche und materielle Bedingungen des Lebens in Deutschland für die Versorgung und Erziehung der Kinder?
- Welche kulturellen Werte sind für die Familien identitätsstiftend? Was heißt das für die Gestaltung der Hilfen für die Familie?
- Mit welchen Vorurteilen und/oder Unsicherheiten wird ggf. auf die Familie aufgrund ihres Migrationshintergrundes geschaut?
- Welche „kulturelle Eigenlogiken“ gibt es in der Familie?
- Welche migrationsspezifischen Stressoren sind zu erkennen? (z. B. Rollenveränderungen der Familienmitglieder, Konfrontation mit Hilflosigkeit, Desorientierung und Abhängigkeit, Druck zum Familienzusammenhalt infolge des Lebens in der Fremde, geringes soziales Netzwerk...)

Die Reflexion dieser und ggf. weiterer Fragestellungen könnte ein vertieftes Verständnis der familiären Dynamiken ermöglichen und ggf. auch eine Basis für eine gemeinsame Verständigung im analysierten Fall zu der Frage schaffen: „Wo und wie können Chioma und Djimon geschützt aufwachsen, ohne ihre Eltern zu verlieren?“

(2) Kooperation mit Akteur*innen anderer Professionen im Kinderschutz: Der analysierte Fall zeigt, dass Kooperationen zwischen den sozialen Diensten und dem Familiengericht, wie auch dem Schulbereich noch ausbaufähig sind. Insbesondere in der Zusammenarbeit und Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht gibt es irritierende Momente im analysierten Fallverlauf, wobei die Frage offenbleibt, ob diese auf struktureller Ebene lösbar sind. Die in Überarbeitung befindlichen



Vereinbarungen zu Kooperationen im Kinderschutz in Haan zeigen allerdings, dass es deutliche Bemühungen um gute Kooperation in der Kinderschutzarbeit gibt. Auch ein „Netzwerk Kinderschutz“ wurde in Haan bereits gegründet. Wichtig wird sein, diesen Kooperationen nicht nur über Vereinbarungen eine gute Basis zu geben, sondern sie auch in der Praxis zu leben, damit sie nicht nur fallübergreifend, sondern auch in konkreten Fällen den Schutz von Kindern verbessern können. Für eine fallbezogene Kooperation im Kinderschutz mit weiteren Akteur*innen gelten folgende zentrale Gelingensbedingungen (siehe hierzu ausführlich: Tenhaken 2015):

- Das Klären von Erwartungen an die gegenseitige Verantwortungsübernahme im Fall,
- das Klären des Einsatzes von Ressourcen für die Familie sowie
- die Vereinbarung zur gemeinsamen Fallreflexion zur Evaluation des gemeinsamen Einsatzes für die Familie.

(3) Personalbindung und -entwicklung durch gute Rahmenbedingungen sichern: Sowohl Fach- als auch Leitungskräfte äußerten einen deutlichen Bedarf an mehr Ressourcen für den Kinderschutz. Die Unzufriedenheit mit der bestehenden, angespannten Personalsituation, der Zunahme der Arbeitsbelastung sowie der als unangemessen empfundenen Anzahl der Fälle pro Fachkraft wurde in der Fach- und Leitungskräftebefragung deutlich (siehe Anhang 2). Hilfreich sind hier sicherlich, wie in der Befragung ebenfalls rückgemeldet, die unterstützenden Leitungspersonen. Daneben wäre für eine Klärung der personellen Situation ein qualitativ gutes Personalbemessungsverfahren wichtig, das bereits geplant wird.

6. Empfehlungen für die weitere Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Fall- und Strukturanalyse konnten Stärken in der Arbeit im Kinderschutz im Jugendamt der Stadt Haan identifiziert und herausgearbeitet werden. An einigen Stellen zeigen sich aber auch Weiterentwicklungsbedarfe für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Qualität in der Arbeit können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- (1) Fallverstehende Reflexion, insbes. von Ambivalenzen und Widerständen im Kinderschutz ermöglichen:** Nicht nur für Familien mit Migrationshintergrund sind die Fachkräfte des Jugendamtes oft angstbesetzte Akteure staatlicher Gewalten: Kinder wünschen ihren Schutz und fürchten zugleich die Eingriffe in die Familie, vor allem bei Trennungen. Eltern fühlen sich beschuldigt und angegriffen und können nur schwer angebotene Hilfe annehmen. Hier ist es wichtig, dass die Fachkräfte einerseits ihre Aufgabe zum Schutz der Kinder klar und entschieden wahrnehmen und andererseits Zugang zu den Ängsten und Zweifeln der Kinder und Eltern bekommen. Ohne diese Anstrengung kann ein nachhaltiger Schutz der Kinder kaum gelingen, wie auch im analysierten Fall. Für diese oft als Spagat erlebte Anforderung benötigen die Fachkräfte sowohl qualifizierte Methoden der kollegialen Beratung und Reflexion, ausreichend Zeit und Unterstützung in der Organisation aber auch Zugang zu besonderer Expertise, z.B. zu psychischen Erkrankungen sowie persönliche Reflexion und Entlastung, z.B. durch Supervision. All diese Anforderungen in einem vergleichsweise kleinen Jugendamt umzusetzen, ist eine besondere Herausforderung.
- (2) Kompetenzen und Ressourcen für den Umgang mit sprachlichen und kulturellen Herausforderungen in der Arbeit mit Familien mit Migrationsgeschichte entwickeln:** Ein Stolperstein im analysierten Fall ist einerseits die mangelnde Problemeinsicht auf Seiten der Eltern, andererseits das begrenzte Verstehen der Ambivalenzen der Kinder und Belastungen der Eltern. Wie in Kap. 3.3.1 beschrieben verweist dies auf die Notwendigkeit einer vertiefenden Kommunikation mit Eltern mit Migrationshintergrund, auch durch einen Ausbau der Kooperation mit Dolmetschern bzw. Sprach- und Integrationsmittlern. Hilfreiche Hinweise und Impulse hierzu bietet u.a. die Broschüre des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH 2023), „Frühe Hilfen für geflüchtete Familien“, hier insbesondere das Schlüsselthema 4: „Sprach- und Kulturmittlung. Dolmetschen als Unterstützung für alle Beteiligten“. Empfohlen wird, für eine ausreichende und qualifizierte Versorgung mit Dolmetscher:innen im Verbund mit benachbarten Jugendämtern zu sorgen.

- (3) **Dienstanweisungen und Kooperationsvereinbarungen weiterentwickeln:** Bei einer Überarbeitung der Dienstanweisung sollten folgende Bereiche in den Blick genommen werden: (a) Beteiligung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen; (b) Verweise auf Instrumente und Methoden die zur Gefährdungseinschätzung genutzt werden; (c) Überarbeitung der Unterlagen zu § 8a-gängigen Begriffen. Ein großer Teil der Kooperationsvereinbarungen ist bereits in Überarbeitung. Auch diesen Weg gilt es, im Sinne einer qualitativ guten Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern im Kinderschutz weiterzuverfolgen.
- (4) **Standards und eine Arbeitshilfe zum Themenbereich sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erarbeiten.** Hier sind insbesondere Hinweisen auf sexualisierte Gewalt im familiären Kontext bedeutsam, orientiert an den Empfehlungen der Landesjugendämter (LVR/LWL 2024) zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Neben dieser aktuellen Empfehlung können auch Bawidamann/Oeffling (2023) und SFK 2 (2024) unterstützend hinzugezogen werden. Sofern noch nicht vorhanden, sind auch Konzepte zum Schutz von Kindern in Pflegefamilien gem. § 37b SGB VIII zu entwickeln (vgl. DIJuF 2022).
- (5) **Qualifizierte Personalmessung zeitnah umsetzen.** Zentrale Stellschraube für eine tragbare Fall- und Arbeitsbelastung von Fachkräften im Kinderschutz ist eine qualifizierte und turnusgemäß wiederholte Personalbemessung im Sinne von § 79 Abs. 3 SGB VIII. Dies stellt sicher, dass die hohen fachlichen Anforderungen im Kinderschutz auch umgesetzt werden können. Neben quantitativen Parametern sollten dabei auch qualitative Aspekte eine Rolle spielen, denn: „Wie die Aufgaben und Zuständigkeiten konkret organisiert sind, liegt in der Gestaltungs- und Steuerungsaufgabe jedes einzelnen Jugendamtes. Es ist deshalb nicht einfach möglich, mit standardisierten Kennzahlen die Arbeitsbelastung in verschiedenen Jugendämtern zu messen und zu vergleichen“ (BAG-Landesjugendämter 2020, S. 130). Von vielen Fachkräften in Jugendämtern wird Zeit als mangelnde Ressource wahrgenommen, so auch im Jugendamt der Stadt Haan (siehe Fach- und Leitungskräftebefragung, Anhang 2). Das Risiko besteht zum einen darin, dass ein komplexes Fallverstehen durch zu wenig Zeit pragmatisch reduziert wird und/oder Hilfsmaßnahmen voreilig bewilligt werden, ohne dass Sachverhalte ausreichend eruiert und verstanden wurden. Fallverläufe können positiv beeinflusst werden, wenn Fachkräfte ausreichend Zeit zur Verfügung haben, gerade zum Kennenlernen von Familien und ihrer Lebenswelt, sowie um ihre Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit zu verstehen (vgl. Gerber/Lillig 2018). Eine Personalbemessung sollte daher nach quantitativen und qualitativen Parametern durchgeführt werden; hierzu liegt von den Landesjugendämtern ebenfalls eine detaillierte Empfehlung vor (LVR/LWL 2022).

7. Danksagung

„Fehler dürfen nicht passieren, wenn es um das Kindeswohl geht. Fehler werden sich aber auch nicht gänzlich vermeiden lassen, wenn es um die Arbeit mit Menschen geht. Fallverläufe müssen immer wieder neu eingeschätzt werden, kritische Ereignisse lassen frühere Entscheidungen in einem anderen Licht erscheinen. Eine förderliche Fehlerkultur sucht keine Schuldigen, sondern nimmt Fehler zum Anlass für Neubewertungen und Weiterentwicklung. Sie verhindert zukünftige Fehler. Eine mangelnde Fehlerkultur sorgt dafür, dass Fehler verdeckt werden und verursacht in der Zukunft neue Fehler.“

Ganz im Sinne dieser im Qualitätshandbuch der Stadt Haan (S. 4) beschriebenen Fehlerkultur fand auch der Qualitätsentwicklungsprozess mit uns als Analyseteam statt. Wir bedanken uns beim Jugendamt der Stadt Haan und allen Mitarbeitenden für ihre aktive und engagierte Mitarbeit an diesem Qualitätsentwicklungsverfahren. Ebenfalls wollen wir uns für die gute Zusammenarbeit, die verlässliche Kommunikation sowie das offene und transparente Miteinander im gesamten Prozess 2024/2025 bedanken.

8. Literaturverzeichnis

- BAG Landesjugendämter (2020): Der Jugendamtsmonitor. Aufgaben, Trends, Daten. Köln (verfügbar unter https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/fa/4b/fa4b2dff-7a2c-4257-87fe-f01f18503c9b/jugendamtsmonitor-bag-landesjugendaemter-web.pdf)
- Bawidamann, Anja/Oeffling, Yvonne (2023): Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzepts bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt. Expertise. München: DJI.
- de Paz Martinez, Laura/Teupe, Ursula (2023): Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz. Zur Bedeutung kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens Expertise, Band 5: Besondere Fallgruppen und Psychohygiene. München: DJI.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2024) Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch: Herausforderungen und wie der ASD trotz und mit ihnen gut umgehen kann. In: Das JAmt. Heft 3 (2024).
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- Jud, Andreas (2023): Überblick zu Begriffen im Kontext von Kindesmisshandlung. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.). Gute Kinderschutzverfahren. Berlin: Springer, S. 237-246
- Kadera, Stepanka/Kindler, Heinz (2023a): Migrationssensible Hilfen. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.). Gute Kinderschutzverfahren. Berlin, S. 449-466.
- Kindler, Heinz (2024). Qualitativ-inhaltliche Auswertung der Dienstanweisungen, Kooperationsvereinbarungen, Arbeitshilfen, Dokumentationsbögen und Einschätzungshilfen zum Kinderschutz unter Berücksichtigung fachlicher und rechtlicher Aspekte. Unveröffentlichter Leitfaden. München, Münster und Köln: DJI, ISA und KiZ
- Landschaftsverband Rheinland (LVR)/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2024): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für Jugendämter. Köln, Münster (verfügbar unter www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/76/89/7689d2f4-c206-4765-9e0c-969fe7d5313f/240328-empfehlung-schutzauftrag-wahrnehmung-schutzauftrag-8a-web-bf.pdf)
- Landschaftsverband Rheinland (LVR)/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2023). Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Empfehlung für Jugendämter. Köln, Münster (verfügbar unter https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/fa/30/fa305658-d167-455e-b34f-b0509048243d/lvr_lwl_empfehlung_schutzauftrag_bei_sexualisierter_gewalt.pdf).
- Landschaftsverband Rheinland (LVR)/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (2022): Wieviel Personal braucht das Jugendamt. Personalbemessung des öffentlichen Trägers der Kinder und Jugendhilfe.
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2023). Frühe Hilfen für geflüchtete Familien. Impulse für Fachkräfte (2., veränderte Auflage). Köln: NZFH. (verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Impulse-fuer-Fachkraefte-Fruehe-Hilfen-fuer-gefluechtete-Familien-b.pdf)
- Tabel, Agathe/Pothmann, Jens/Fendrich, Sandra (2017): HzE-Monitor 2016. Dortmund.
- Tenhaken, Wolfgang (2015): Interprofessionelle Kooperation als zentraler Baustein methodischen Handelns zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung. In: Schone, Reinhold/Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. 2. Auflage. Weinheim und Basel. S. 268-287.



Teupe, Ursula (2012): Migrations- und kultursensible Diagnostik im Kinderschutz. In: Jagusch, Birgit / Sievers, Britta / Teupe, Ursula (Hrsg.): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt a. M.

9. Anhänge

9.1 *Anhang 1 – Übersicht Auswertung Amtliche Statistik*

9.2 *Anhang 2 – Übersicht Auswertung Fach- und Leitungskräftebefragung*

9.3 *Anhang 3 – Übersicht Auswertung Personalabteilungsbefragung*

9.4 *Anhang 4 – Datenblatt Kommunalbefragung Frühe Hilfen 2023*

Anhang 1:

Materialband Amtliche Statistik

(vorläufige Version, Stand: 10.10.2024)

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	3
1.1 Hinweise zur Interpretation.....	3
1.2 Darstellungsarten.....	4
1.3 Jugendamtstypen.....	5
1.4 Datenquellen und fehlende Werte	5
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM JUGENDAMT	6
3. DEMOGRAFIE UND SOZIALE LAGE	7
4. INFRASTRUKTUR.....	10
5. HILFEN ZUR ERZIEHUNG, GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNGEN UND SCHUTZMAßNAHMEN.....	12
5.1 Hilfen zur Erziehung.....	14
5.1.1 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen.....	16
5.1.2 Zusammensetzung der Hilfen nach Hilfetyp	18
5.1.3 Zusammensetzung der Hilfen nach Familienform	20
5.1.4 Zusammensetzung der Hilfen nach Migrationshintergrund	21
5.1.5 Zusammensetzung der Hilfen nach Transferleistungsbezug.....	23
5.1.6 Hauptgrund der Hilfestellung.....	24
5.2 Gefährdungseinschätzungen	26
5.3 Anrufungen des Familiengerichts	28
5.4 Vorläufige Schutzmaßnahmen.....	30
LITERATUR	31
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	32

1. Vorbemerkungen

Der vorliegende Materialband enthält eine Zusammenstellung standardisierter Darstellungen, die fast alle auf der amtlichen Statistik beruhen. Wenn andere Quellen verwendet wurden, ist dies jeweils angegeben. Die Darstellungen sollen im Rahmen des Qualitätsentwicklungsverfahrens im Jugendamt Haan bei der Berichterstellung für den Bereich der „Evaluation und fachlichen Einordnung von Merkmalen zur Strukturqualität“ unterstützen. Nicht jede Darstellung muss genutzt werden. Welche Ergebnisse ausgewählt werden, muss nach den Themen und nach der Bedeutung für den konkreten Bericht entscheiden werden.

1.1 Hinweise zur Interpretation

Bei der Interpretation der Darstellungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Jugendämter haben teilweise unterschiedliche Standards bei Datenerhebung und Dateneingabe. Die Zahlen sind daher nur bedingt miteinander vergleichbar und entsprechende Vorsicht ist bei der Interpretation geboten. Im Jugendamt sollte nachgefragt werden, wie dort die Daten der amtlichen Statistik gesehen und genutzt werden.
- Je nach Jugendamt werden sich unterschiedliche Auffälligkeiten zeigen, bei manchen vielleicht auch keine. Ziel ist es nicht, eine umfassende Beschreibung amtlicher Daten zu leisten, sondern mit Blick auf das Jugendamt zu untersuchen, an welcher Stelle es Hinweise auf spezifische Problemlagen und damit Qualitätsentwicklungspotenziale gibt.
- Dafür sind nicht alle Themenbereiche, Darstellungen und Indikatoren gleichermaßen nützlich und relevant. Wählen Sie diejenigen aus, die in Bezug auf das jeweilige Jugendamt am aussagekräftigsten sind. Dies ist je nach Ausgangslage vor Ort verschieden.
- Insbesondere bei den kleinen Jugendämtern sind die Fallzahlen teilweise sehr gering. Wenn es in einem Jugendamt beispielsweise nur 3 Gefährdungseinschätzungen gibt, macht es wenig Sinn, die Zusammensetzung der Gefährdungseinschätzungen nach Ergebnis oder sonstigen Kriterien interpretieren zu wollen. Verschaffen Sie sich daher immer zunächst einen Eindruck in Bezug auf das übergeordnete quantitative Ausmaß.

1.2 Darstellungsarten

Die in diesem Materialband verwendeten Daten werden in Form von Balken- und Liniendiagrammen berichtet. Dabei finden sich folgende Arten der Darstellung:

- Balkendiagramme, die die absoluten Werte (Anzahlen) in Bezug auf das Jugendamt im Zeitverlauf darstellen (z. B. Abbildung 7 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).
- Gruppierte Balkendiagramme für mehrere Kennzahlen, die für das Jugendamt im Vergleich zum Jugendamtstyp und Nordrhein-Westfalen insgesamt dargestellt werden (z. B. Abbildung 1).
- Gruppierte Balkendiagramme, die die *Veränderung* mehrerer Kennwerte in den Jahren 2018 – 2022 für das Jugendamt im Vergleich zum Jugendamtstyp und Nordrhein-Westfalen insgesamt darstellen. Hier wird die Differenz der Kennwerte der Jahre 2022 und 2018 berichtet (z. B. Abbildung 2).
- Gestapelte Balkendiagramme, die die Zusammensetzung einer Gesamtheit für das Jugendamt, den Jugendamtstyp und Nordrhein-Westfalen insgesamt darstellen. Ein Beispiel ist die Zusammensetzung der Gefährdungseinschätzungen nach ihrem Ergebnis in Abbildung 24.
- Liniendiagramme, die die hinter den Anteilswerten stehenden absoluten Werte der Zusammensetzung im Jugendamt visualisieren, wie z. B. zu den Gefährdungseinschätzungen nach ihrem Ergebnis in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..
- Außerdem gibt es Liniendiagramme, die den detaillierten Zeitverlauf eines Indikators für die Jahre 2018 – 2022 für das Jugendamt im Vergleich zum Jugendamtstyp und Nordrhein-Westfalen insgesamt darstellen (z. B. Abbildung 8).

Damit leichter ersichtlich ist, wann ein IST-Stand, wann eine Veränderung und wann eine Zusammensetzung dargestellt ist, wird für jede der Darstellungsarten eine andere Farbskala verwendet. Diese ist dann für alle Abbildungen innerhalb der jeweiligen Darstellungsart gleich.

Für Kennzahlen, die in Relation zu einer Gesamtheit berechnet wurden (z. B.: Gefährdungseinschätzungen pro 10 000 Minderjährige), werden zur besseren Einordnung des jeweiligen Jugendamts in der Regel folgende drei Werte berichtet:

- der Wert des Jugendamts,
- der Wert für Nordrhein-Westfalen insgesamt,
- der Wert bezogen auf alle Jugendämter des gleichen Jugendamttyps.

1.3 Jugendamtstypen

Der Jugendamtstyp basiert auf einer Zuordnung, die durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund von Deutschem Jugendinstitut (DJI) und der Technischen Universität Dortmund im Rahmen der HzE-Berichterstattung vorgenommen und verwendet wird. Diese beziehen die Größe (bezogen auf die Bevölkerungszahl insgesamt), den Strukturtyp (z.B. Kreisjugendamt) und eine Belastungsklasse, die im Wesentlichen auf der Kinderarmutsquote basiert, mit ein. Eine Beschreibung des Vorgehens findet sich in Tabel, Pothmann und Fendrich 2017: 107ff.

1.4 Datenquellen und fehlende Werte

Die Daten stammen überwiegend vom Statistischen Landesamt, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Ausnahmen sind die Jugendamtstypen (Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, s.o.), die Teilnahme am Landesprogramm kinderstark (Recherche ISA) und die Betreuungsdaten, die dem Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme entnommen wurden. Der Ländermonitor arbeitet allerdings ebenfalls auf Basis der Amtlichen Statistik. Die verschiedenen Daten basieren auf einer Vielzahl von Rechtsgrundlagen, die auf unterschiedlichen Raumebenen bezogen werden konnten. Die im Rahmen der Qualitätsentwicklungsverfahren bedeutendste Grundlage sind dabei wohl vor allem die Daten, die auf Basis des SGB VIII (§§ 98-103) erhoben werden und von IT.NRW auf Ebene der 186 Jugendämter und für Nordrhein-Westfalen insgesamt zur Verfügung gestellt wurden. Die Bevölkerungsstatistik, die Angaben zu Mindestsicherungsleistungen und die Schulstatistik hingegen wurden auf Ebene der 396 Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Je nach Rechtsbereich und Merkmal kommt es auch in der amtlichen Statistik zu fehlenden Werten. Diese werden entsprechend auch nicht dargestellt – ein Wert von Null bedeutet dementsprechend auch Null, fehlende Werte fehlen. Dies tritt insbesondere dann auf, wenn Ausgangsdaten aggregiert werden mussten. Aggregation meint hier die statistische Zusammenfassung auf einer übergeordneten Ebene. Das heißt beispielsweise: Um die Mindestsicherungsquote der Minderjährigen für die Kreisjugendämter zu berechnen, wurde (1.) für jedes Kreisjugendamt die Anzahl der Minderjährigen, die Transferleistungen beziehen, der Gemeinden des Jugendamts summiert, (2.) analog mit der Anzahl der Minderjährigen insgesamt verfahren und schließlich (3.) der erste Wert in Bezug zum zweiten Wert gesetzt. Wenn nun bei diesem Vorgang auch nur ein Gemeindevwert fehlt, kann die Berechnung nicht korrekt erfolgen und es tritt ein fehlender Wert auf. Gehäuft kommt dieses bei den Jugendamtstypen vor: Wenn nur ein Jugendamt des entsprechenden Typs einen erforderlichen Wert nicht geliefert hat, kann auch der Jugendamtstypwert nicht bestimmt werden.

2. Allgemeine Informationen zum Jugendamt

Das Jugendamt Haan ist ein kreisangehöriges Jugendamt im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbands Rheinland.

Es gehört zum Jugendamtstyp 5 – dies sind Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung unter 50 000 und geringer Kinderarmut (Belastungsklasse 3).

Insgesamt leben hier am 31.12.2022 laut amtlicher Statistik¹ 30 542 Personen, davon 5 939 im Alter von unter 21 Jahren. Wenn man alle 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter hinsichtlich der Anzahl der unter 21-Jährigen, beginnend bei dem mit der größten Anzahl, in eine Reihenfolge bringt, liegt das Jugendamt Haan auf Platz 156, es ist also eines der kleinen Jugendämter.

Schaut man auf die Entwicklung der letzten Jahre, dann leben am 31.12.2022 hier exakt gleich viel Personen im Alter von unter 21 Jahren (5 939) wie am 31.12.2018. In den Jugendämtern des Jugendamtstyps 5 hat die Bevölkerungszahl dieser Alterskohorte ebenfalls tendenziell stagniert, in NRW insgesamt gab es im selben Zeitraum einen Anstieg um 2,4 Prozent.

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Haan gab es 241 Neugeborene im Jahr 2022. Das sind 12 weniger als im Jahr 2018, was einem Rückgang von 4,7 Prozent entspricht. In den Jugendämtern des Jugendamtstyps 5 gab es im selben Zeitraum einen Rückgang von insgesamt 2,2 Prozent, in NRW insgesamt um 2,4 Prozent.

Die Bevölkerungsdichte liegt bei 1 185,3 Personen pro Quadratkilometer. In Nordrhein-Westfalen insgesamt liegt dieser Wert bei 532,7, insgesamt in den Jugendämtern des Jugendamtstyps 5 bei 518,4.

¹ Fortschreibung Zensus 2011

3. Demografie und Soziale Lage

Nachfolgend werden einige Indikatoren des Datenbereichs „Demografie und Soziale Lage“ zusammenfassend dargestellt. Im Einzelnen sind dies:

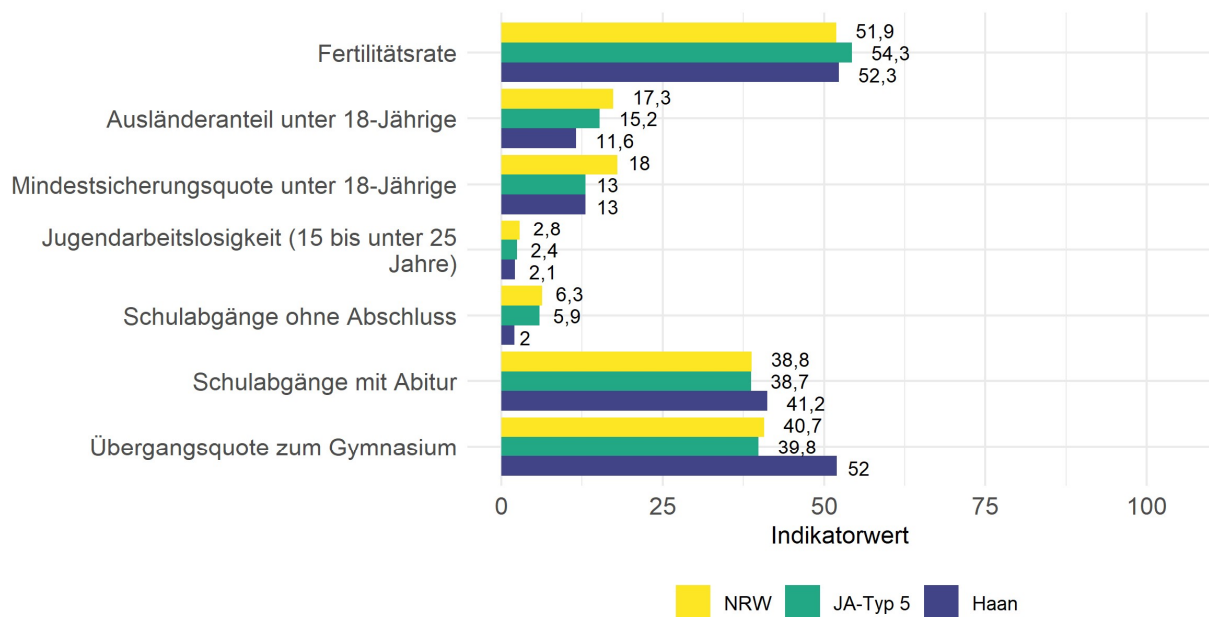
- **Fertilitätsrate:** Die Fertilitätsrate setzt die Geburten eines Jahres ins Verhältnis zur weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 45 Jahren (pro 1000, gemäß Bevölkerungsfortschreibung Zensus 2011) am Stichtag 31.12. desselben Jahres und zeigt damit an, ob die Frauen in dieser Altersgruppe im Jugendamtsbezirk eher viele oder eher wenig Kinder bekommen.
- **Ausländeranteil der unter 18-Jährigen:** Die Anzahl der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Alter von unter 18 Jahren im Verhältnis zu den unter 18-Jährigen insgesamt am Stichtag 31.12. des Erhebungsjahres (Prozentwert). Die Daten stammen aus der Bevölkerungsfortschreibung des Zensus 2011. Dieser Indikator kann auf einen höheren oder geringeren Bedarf an Integrations- und spezifischen Beratungsangeboten sowie mehrsprachigen Angeboten im Jugendamt hindeuten.
- **Mindestsicherungsquote der unter 18-Jährigen:** Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen folgende Leistungen: Gesamtregelleistung nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII Sozialhilfe, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Mindestsicherungsquote der unter 18-Jährigen setzt die Beziehenden der entsprechenden Leistungsarten im Alter von unter 18 Jahren ins Verhältnis zu der Gesamtzahl der unter 18-Jährigen (Prozentwert). Der Indikator zeigt Armutslagen bei Minderjährigen an. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht alle leistungsberechtigten Familien auch Leistungen beantragen und dass arme Familien ohne Leistungsanspruch *nicht* abgebildet werden.
- **Jugendarbeitslosigkeit (15 bis unter 25 Jahre):** Die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen im Alter von 15 bis unter 25 Personen im Verhältnis zu allen Personen dieser Altersgruppe (Prozentwert). Hohe Werte deuten auf besondere Problemlage im Übergang Schule/Beruf und der Erwerbsintegration junger Erwachsener hin.
- **Schulabgänge ohne Abschluss:** Anzahl der Schulabgänge ohne Abschluss an allen Abgängen von Schulen im jeweiligen Jugendamtsbezirk (Prozentwert). Personen ohne Schulabschluss

verfügen über ein hohes Arbeitslosigkeits- und Armutsrisiko. Der Indikator gibt dementsprechend Aufschluss über besondere Risiken in Bezug auf gesellschaftlicher Teilhabechancen der Schulabgänger:innen. Es ist zu beachten, dass der Schulort und nicht der Wohnort zählt und die Schulstatistik nur auf 5er-Schritte gerundet zur Verfügung steht. Bei kleinen Fallzahlen und in Jugendämtern, in denen große Anteile der Schüler:innen Schulen außerhalb des Jugendamts besuchen oder große Anteile der Schüler:innen außerhalb des Jugendamtsbezirk wohnen, ist er dementsprechend ungenau.

- **Schulabgänge mit Abitur:** Anzahl der Schulabgänge mit Abitur an allen Abgängen von Schulen im jeweiligen Jugendamtsbezirk (Prozentwert). Personen mit Abitur verfügen über ein geringes Arbeitslosigkeits- und Armutsrisiko. Der Indikator gibt dementsprechend Aufschluss über gesellschaftliche Teilhabechancen der Schulabgänger:innen. Wie bei den Abgängen ohne Abschluss ist zu beachten, dass der Schulort und nicht der Wohnort zählt und die Schulstatistik nur auf 5er-Schritte gerundet zur Verfügung steht. Dementsprechend gilt auch hier, dass der Indikator bei kleinen Fallzahlen und in Jugendämtern, in denen große Anteile der Schüler:innen Schulen außerhalb des Jugendamts besuchen oder große Anteile der Schüler:innen außerhalb des Jugendamtsbezirk wohnen, entsprechend ungenau ist.
- **Übergangsquote zum Gymnasium:** Anzahl der Übergänge von Grundschulen zum Gymnasium im Verhältnis zu allen Schüler:innen der Abschlussklassen der Grundschulen im Vorjahr (Prozentwert). Während die Schulabgänge im späten Jugend- oder jungen Erwachsenenalter erfolgen, erfolgt der Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule noch in der Kindheit. Eine hohe Übergangsquote zu Gymnasien (vom Grundschulstandort aus betrachtet) ist damit ein Indikator für gesellschaftliche Teilhabechancen zu einem vergleichsweise frühen biografischen Zeitpunkt. Auch hier gilt die 5er-Runden der Schulstatistik, da der Grundschulbesuch allerdings meist wohnortnah erfolgt, ist hier mit weniger Verzerrungen als bei den beiden zuvor genannten schulstatistischen Indikatoren zu rechnen.

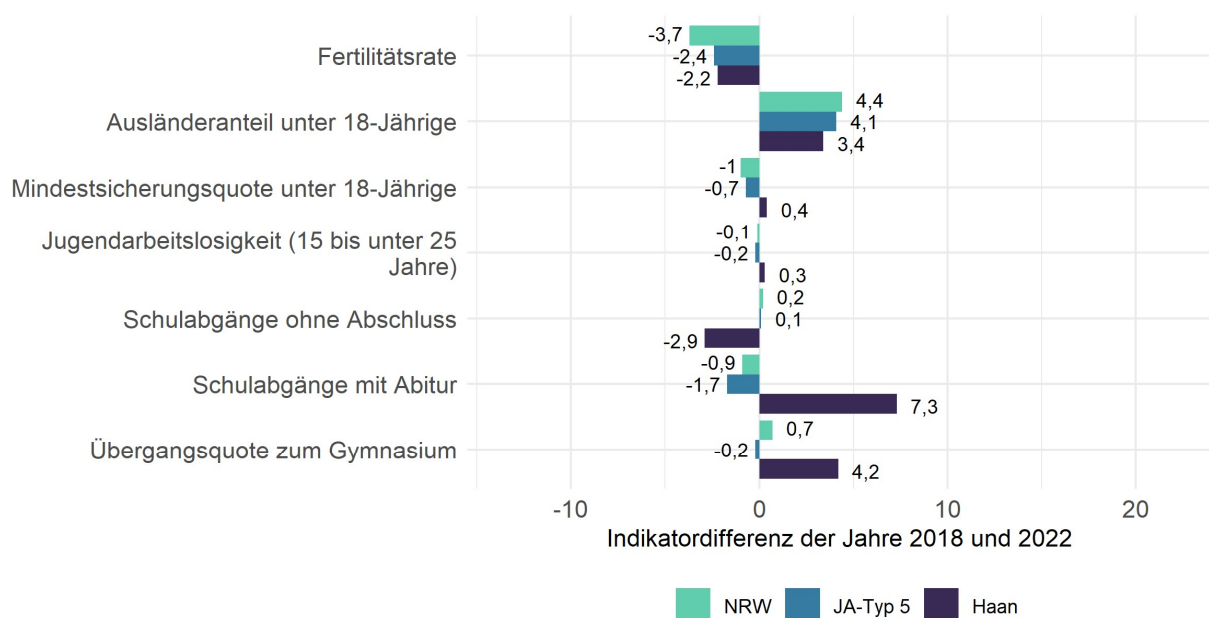
Alle zur Berechnung erforderlichen Daten wurden der Landesdatenbank von IT.NRW entnommen.

Der IST-Stand der Indikatoren für das Erhebungsjahr 2022 ist in Abbildung 1 dargestellt. Abbildung 2 enthält die Indikatordifferenz der Jahre 2022 und 2018. Ist die Differenz positiv, bedeutet dies, dass ein Anstieg stattgefunden hat, negative Werte kennzeichnen ein Absinken des Indikatorwerts.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 1: Demografie & Soziale Lage: Indikatoren 2022



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 2: Demografie & Soziale Lage: Indikatordifferenzen 2018 – 2022

4. Infrastruktur

Eine gute soziale Infrastruktur bietet Schutzfaktoren für Kinder und Jugendliche. In Nordrhein-Westfalen können Jugendämter über das Förderprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“² Mittel zum Aufbau einer kommunalen Präventionsinfrastruktur beantragen, die das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gewährleisten soll. Mittlerweile nehmen 138 Jugendämter an dem Programm teil.

Das Jugendamt Haan nimmt seit dem Jahr 2024 am Programm teil. Nähere Informationen zur Art der Angebote sollten vor Ort erfragt werden, ggf. finden sich weitere Informationen auch unter www.kinderstark.nrw

Ein umfassendes Bild der lokalen Infrastruktur ist mit der Amtlichen Statistik nur schwer möglich. Die Integration in Institutionen kann aber insofern ein Schutzfaktor sein, als dass weitere außerfamiliäre Akteur:innen die Kinder in ihrem Aufwachsen begleiten und fördern und ein Auge auf Auffälligkeiten und Risiken haben können.

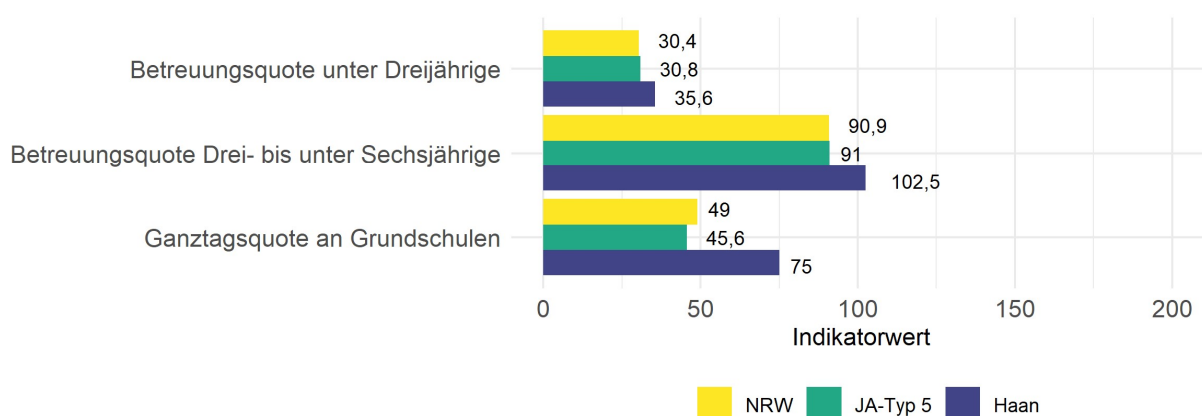
Deswegen werden folgende Indikatoren dargestellt:

- **Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen:** Anzahl der in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindertagespflege betreuten Kinder, die zum Stichtag 01.03. des Erhebungsjahres unter 3 Jahre alt waren, im Verhältnis zu allen Kindern, die am 31.12. des Vorjahres unter 3 Jahre alt waren. Die Betreuungsdaten wurden der Aufbereitung des „Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann Stiftung entnommen und basieren auf den Angaben der Amtlichen Statistik, die Zahl der unter Dreijährigen stammt von IT.NRW.
- **Die Betreuungsquote der Drei- bis unter Sechsjährigen:** Anzahl der in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindertagespflege betreuten Kinder, die zum Stichtag 01.03. des Erhebungsjahres 3 bis unter 6 Jahre alt waren, im Verhältnis zu allen Kindern, die am 31.12. des Vorjahres 3 bis unter 6 Jahre alt waren. Auch hier entstammen die Betreuungsdaten dem „Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann Stiftung, der anhand der Angaben der Amtlichen Statistik arbeitet, und die Bevölkerungszahl der betrachteten Alterskohorte des Vorjahres den Angaben von IT.NRW.

² Nachfolge der Programme „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ (ab 2012) und „Kommunale Präventionsketten“ (ab 2017)

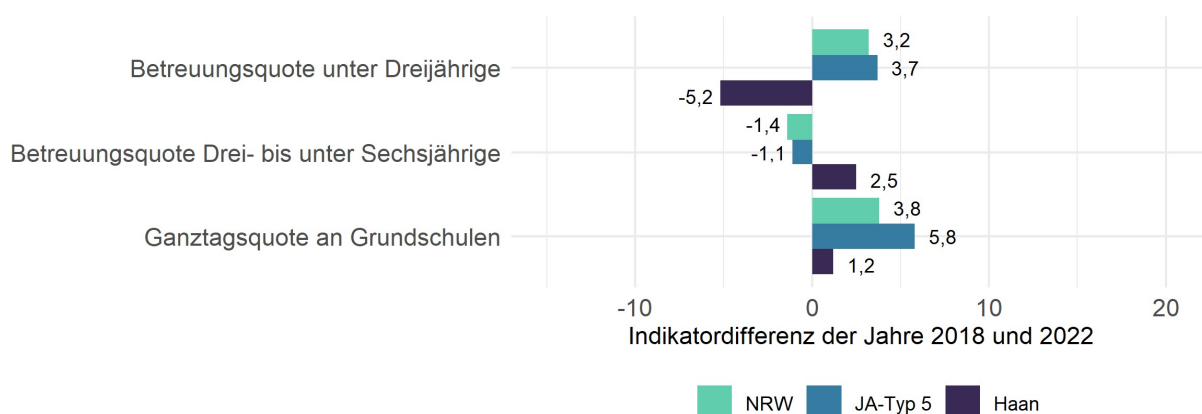
- **Die Ganztagsquote an Grundschulen:** Anzahl der im offenen oder gebundenen Ganztag betreuten Grundschüler:innen an allen Grundschüler:innen. Die schulstatistischen Angaben erfolgen auf 5er-Schritte gerundet, sodass es insbesondere bei sehr kleinen Fallzahlen zu Ungenauigkeiten kommen kann. Weiterhin ist zu beachten, dass die Erhebung nach dem Standort der Grundschule (nicht nach dem Wohnort der Schüler:innen) erfolgt. Die Daten entstammen der Landesdatenbank von IT.NRW.

Der IST-Stand der Indikatoren für das Erhebungsjahr 2022 ist in Abbildung 3 dargestellt. Abbildung 4 enthält die Indikatordifferenz der Jahre 2022 und 2018. Ist die Differenz positiv, bedeutet dies, dass ein Anstieg stattgefunden hat, negative Werte kennzeichnen ein Absinken des Indikatorwerts.



Daten: Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme, IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 3: Kommunale Infrastruktur: Indikatoren 2022



Daten: Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme, IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 4: Kommunale Infrastruktur: Indikatordifferenzen 2018 – 2022

5. Hilfen zur Erziehung, Gefährdungseinschätzungen und Schutzmaßnahmen

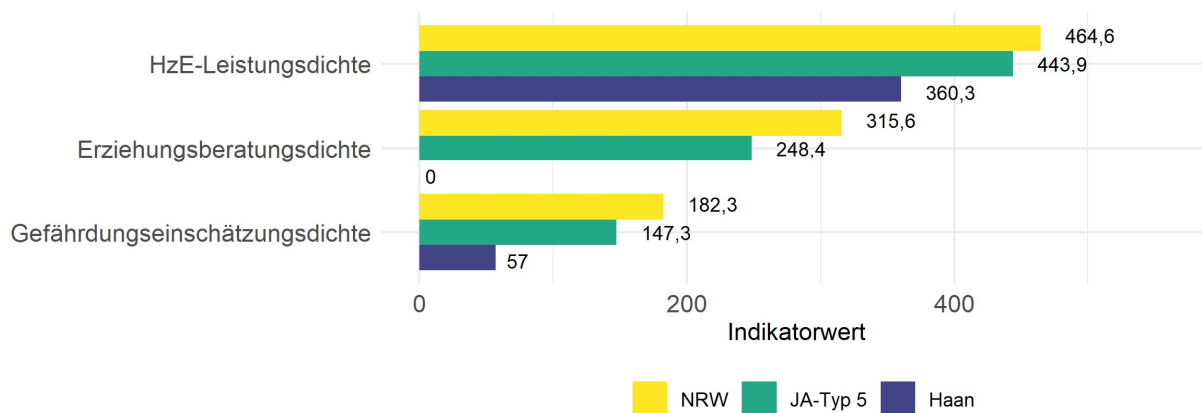
Hilfen zur Erziehung unterstützen bei besonderen Bedarfen von Familien mit Kindern. Wirksame Hilfen sollen auch dabei unterstützen, sowohl Kindeswohlgefährdungen zu verhindern als auch die negativen Folgen erkannter Kindeswohlgefährdungen für ein Kind abzuwenden. Dies kann nicht immer gelingen, und nicht alle Familien erhalten Hilfen zur Erziehung. Wenn Kindeswohlgefährdungen bekannt werden, muss das Jugendamt tätig werden.

Hinweis: In diesem Kapitel wird die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII in fast allen Bereichen separat dargestellt. Hintergrund ist unter anderem, dass das Gesamtvolumen dieser Hilfenform nahezu die Hälfte aller Hilfen ausmacht. Wenn von „Hilfen“ oder „HzE-Leistungsdichte“ die Rede ist, betrifft das im Folgenden in der Regel Hilfen nach den §§ 27(2), 29-35a und 41 SGB VIII, die Erziehungsberatung ist meist ausgenommen oder wird separat dargestellt.

Zusammenfassend werden zunächst folgende Indikatoren dargestellt:

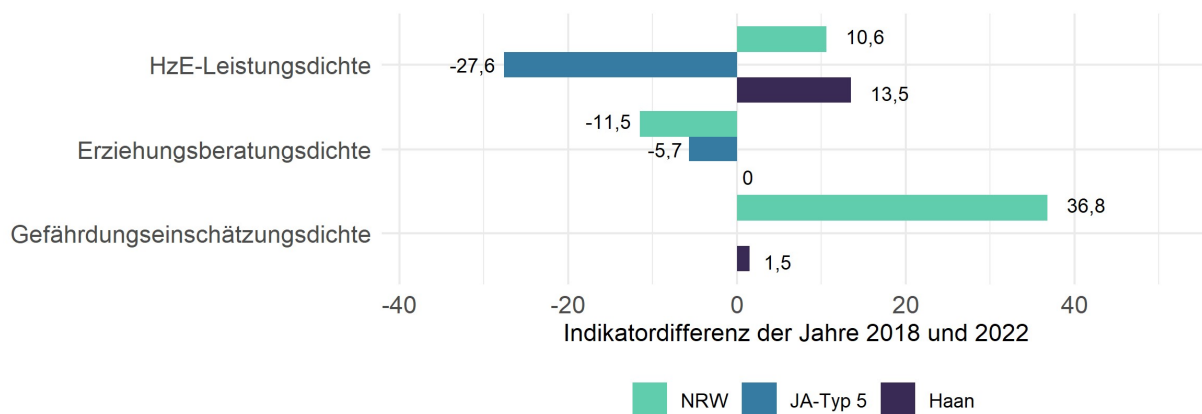
- **HzE-Leistungsdichte:** Die im Berichtsjahr in Anspruch genommenen Hilfen nach §§ 27(2), 29-35a und 41 SGB VIII im Verhältnis zu 10 000 Personen unter 21 Jahren.
- **Erziehungsberatungsdichte:** Die im Berichtsjahr in Anspruch genommenen Hilfen nach § 28 SGB VIII im Verhältnis zu 10 000 Personen unter 21 Jahren.
- **Gefährdungseinschätzungsdichte:** Anzahl der Gefährdungseinschätzungen im Verhältnis zu 10 000 Minderjährigen.

Der IST-Stand der Indikatoren für das Erhebungsjahr 2022 ist in Abbildung 5 dargestellt. Abbildung 6 enthält die Indikatordifferenz der Jahre 2022 und 2018. Ist die Differenz positiv, bedeutet dies, dass ein Anstieg stattgefunden hat, negative Werte kennzeichnen ein Absinken des Indikatorwerts.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 5: HzE-Leistungsdichte, Erziehungsberatungsdichte und Gefährdungseinschätzungsdichte 2022

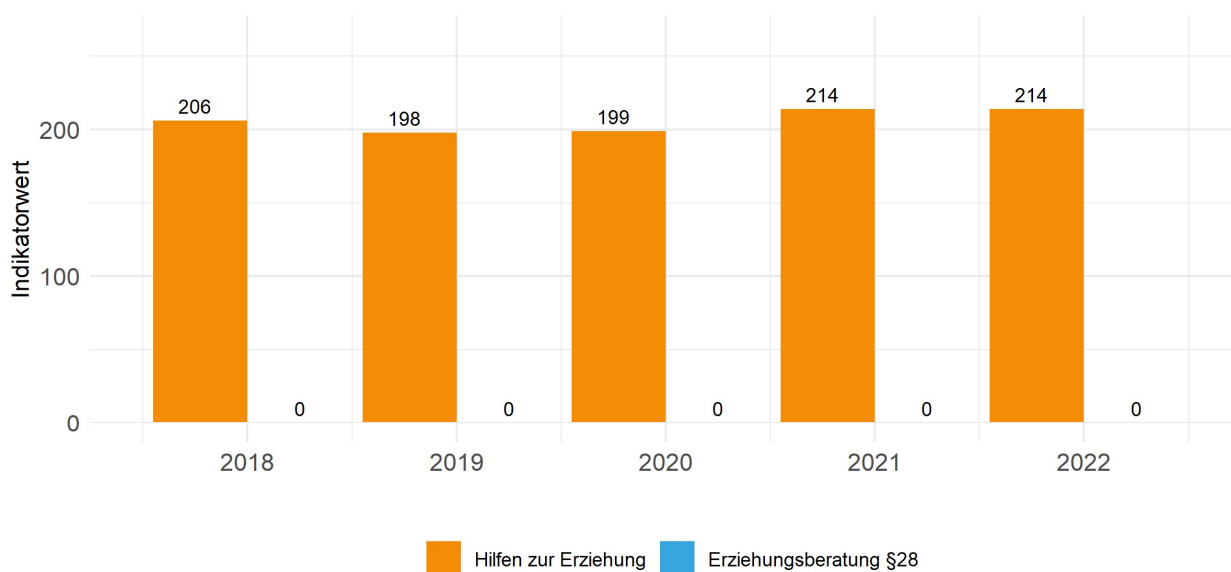


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 6: HzE-Leistungsdichte, Erziehungsberatungsdichte und Gefährdungseinschätzungsdichte: Differenzen 2018 – 2022

5.1 Hilfen zur Erziehung

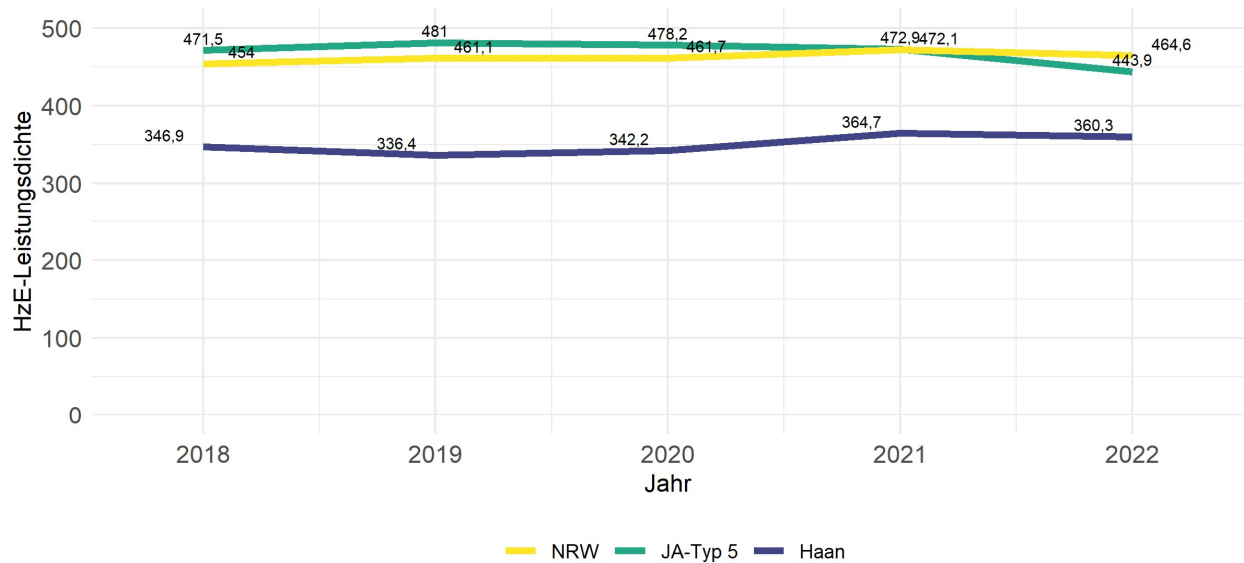
In der letzten Dekade ließ sich zunächst ein starker Anstieg in den erzieherischen Hilfen konstatieren, der sich in den letzten Jahren allerdings zu stabilisieren scheint (vgl. Fendrich, Pothmann und Tabel 2021). Abbildung 7 stellt sowohl die Entwicklung der Anzahl der insgesamt nach §§ 27(2), 29-35a und 41 SGB VIII in Anspruch genommenen Hilfen als auch die Anzahl der Erziehungsberatungen gemäß § 28 im Jugendamt Haan für die Berichtsjahre 2018 – 2022 dar.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 7: Hilfen zur Erziehung und Erziehungsberatung im Jugendamt Haan 2018 – 2022

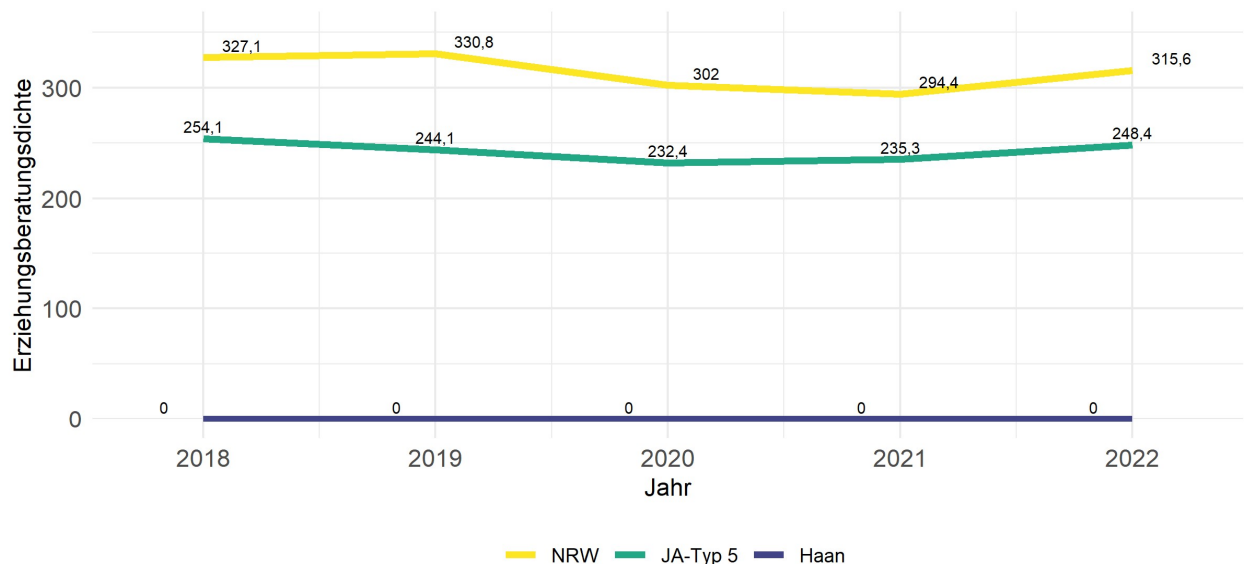
Abbildung 8 relativiert die Anzahl der erzieherischen Hilfen nach §§ 27(2), 29-35a und 41 SGB VIII an der Bevölkerung unter 21 Jahren und stellt die so berechnete HzE-Leistungsdichte für das Jugendamt Haan, alle Jugendämter des Jugendamttyps 5 und Nordrhein-Westfalen insgesamt dar.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 8: HzE-Leistungsdichte 2018 – 2022

Abbildung 9 relativiert die Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII an der Bevölkerung unter 21 Jahren und stellt die so berechnete Erziehungsberatungsdichte für das Jugendamt Haan, alle Jugendämter des Jugendamts Typs 5 und Nordrhein-Westfalen insgesamt dar.

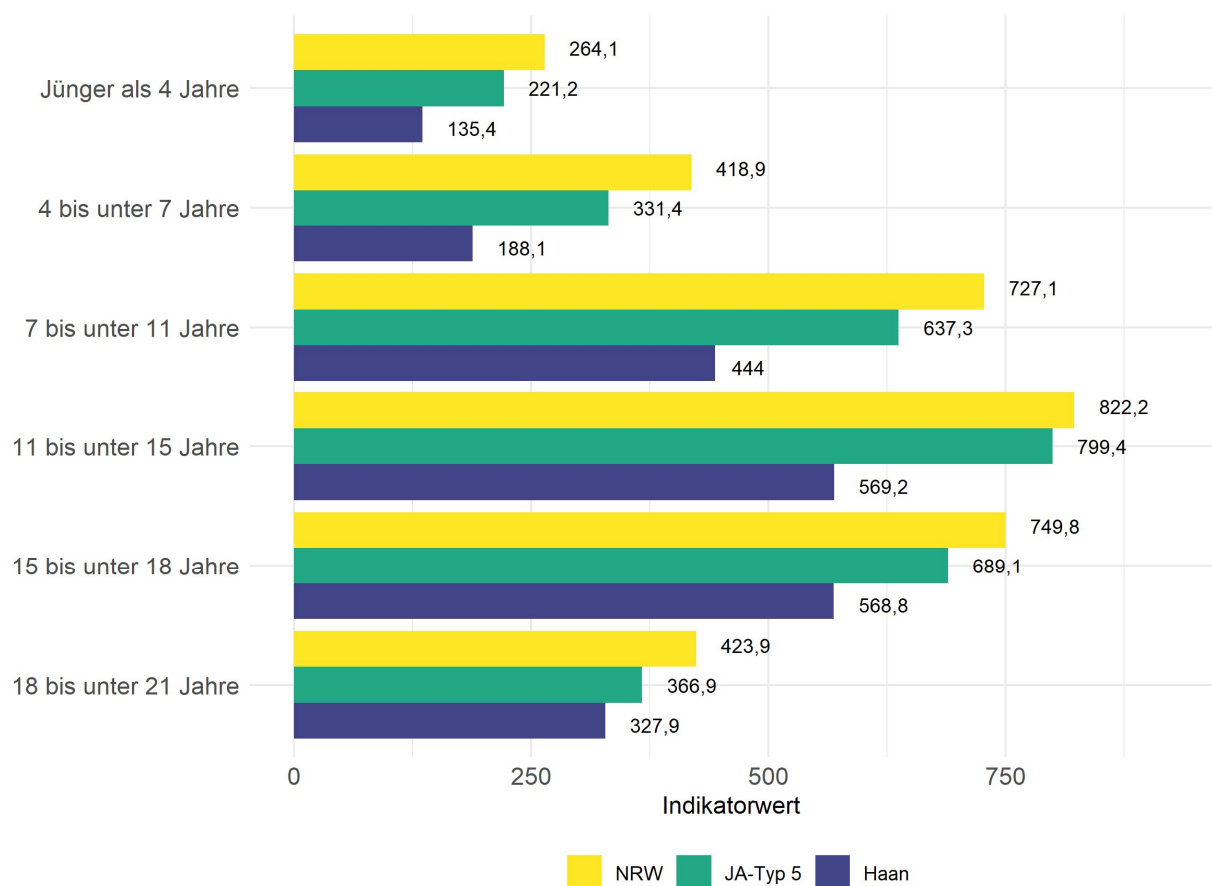


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 9: Erziehungsberatungsdichte 2018 – 2022

5.1.1 Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Altersgruppen

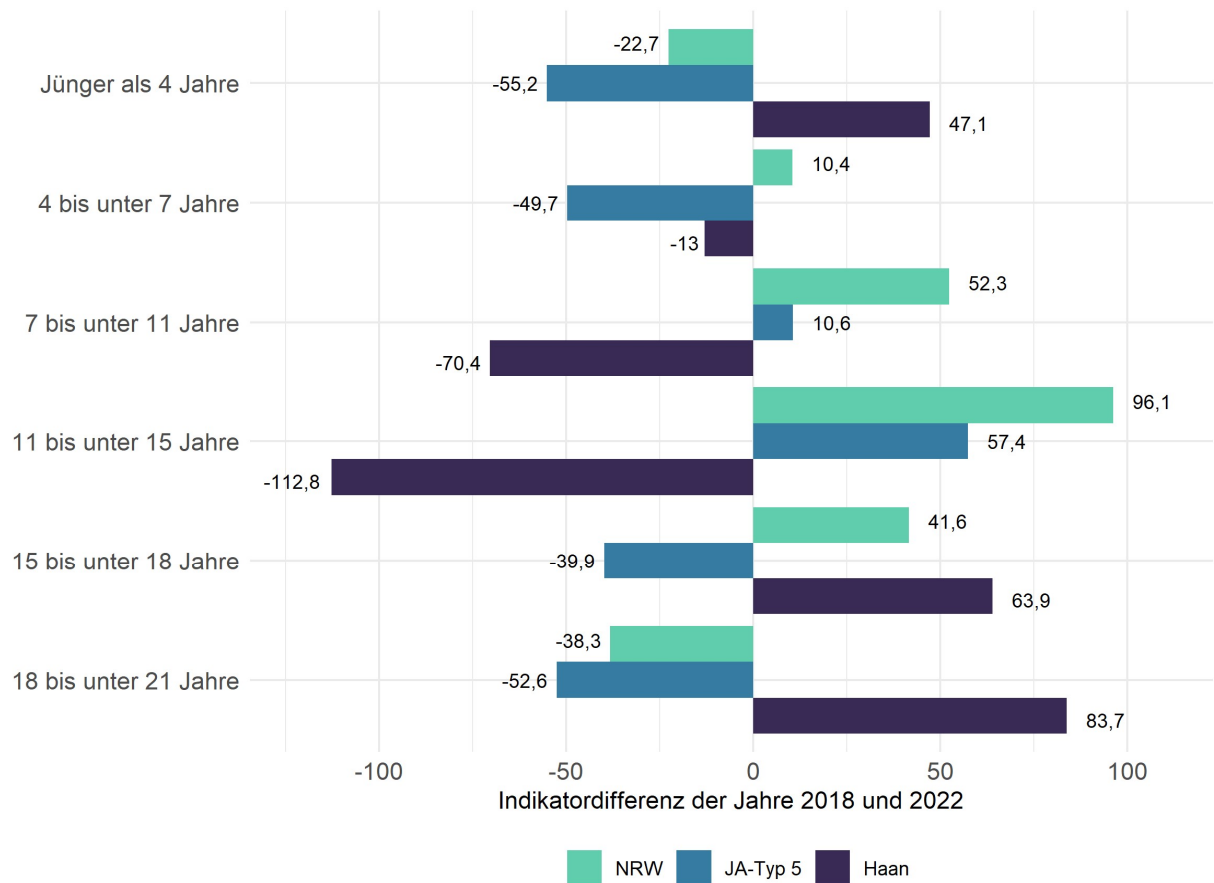
Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen. In NRW insgesamt ist die höchste Dichte für die Lebensphasen der späten Kindheit und dem Jugendalter (Altersgruppen ab 7 bis unter 15 Jahren) festzustellen. Abbildung 10 stellt für die verschiedenen Altersgruppen jeweils dar, wie viele Hilfen zur Erziehung nach §§ 27(2), 29-35a und 41 SGB VIII pro 10 000 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene der gleichen Alterskohorte insgesamt in Anspruch genommen wurden.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 10: HzE-Leistungsdichte nach Altersgruppen, 2022

Abbildung 11 enthält die Differenzen der altersspezifischen Leistungsdichten Jahre 2022 und 2018. Ist die Differenz positiv, bedeutet dies, dass ein Anstieg stattgefunden hat, negative Werte kennzeichnen ein Absinken.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

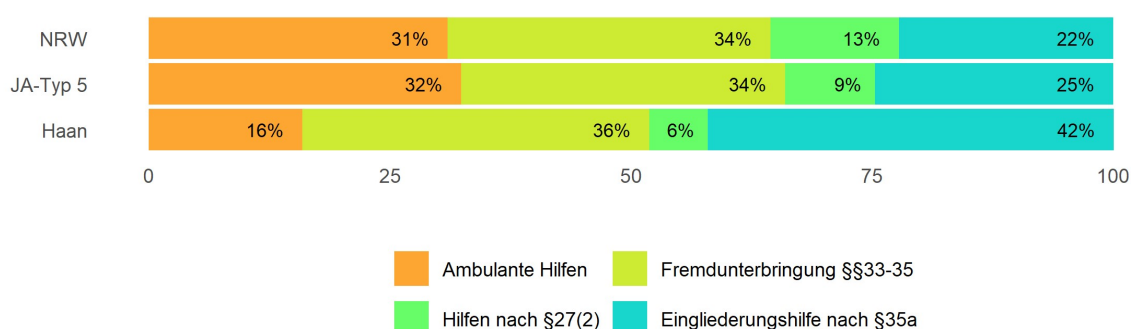
Abbildung 11: HzE-Leistungsdichte nach Altersgruppen: Differenzen 2018 – 2022

5.1.2 Zusammensetzung der Hilfen nach Hilfetyp

Das Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen ist sehr umfangreich und detailliert. Im Folgenden soll ein vereinfachter Blick auf das Leistungsspektrum geworfen werden und die Zusammensetzung nach folgenden Kategorien untersucht werden:

- **Ambulante und teilstationäre Hilfen:** In dieser Kategorie werden die Hilfen nach §§ 29, 30, 31, 32 und 35 SGB VIII zusammengefasst.
- **Fremdunterbringungen nach §§ 33-34 SGB VIII:** Fremdunterbringungen stellen einen besonders intensiven Eingriff ins familiäre System dar, deuten also auf massive familiäre Problemlagen hin.
- **Sonstige Hilfen zur Erziehung nach § 27(2) SGB VIII:** Hilfen zur Erziehung werden insbesondere nach den Paragraphen 28-35a gewährt. Es gibt allerdings für Jugendämter die Möglichkeit, weitere Hilfen zur Erziehung zu gewähren, die nicht unter die vorgenannten Paragraphen fallen. Diese werden statistisch dann unter § 27(2) erfasst.
- **Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII:** Für den Einsatz dieser Hilfen gilt die Einschätzung, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Sie zeigen mithin eine deutliche Gefährdungslage für die gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

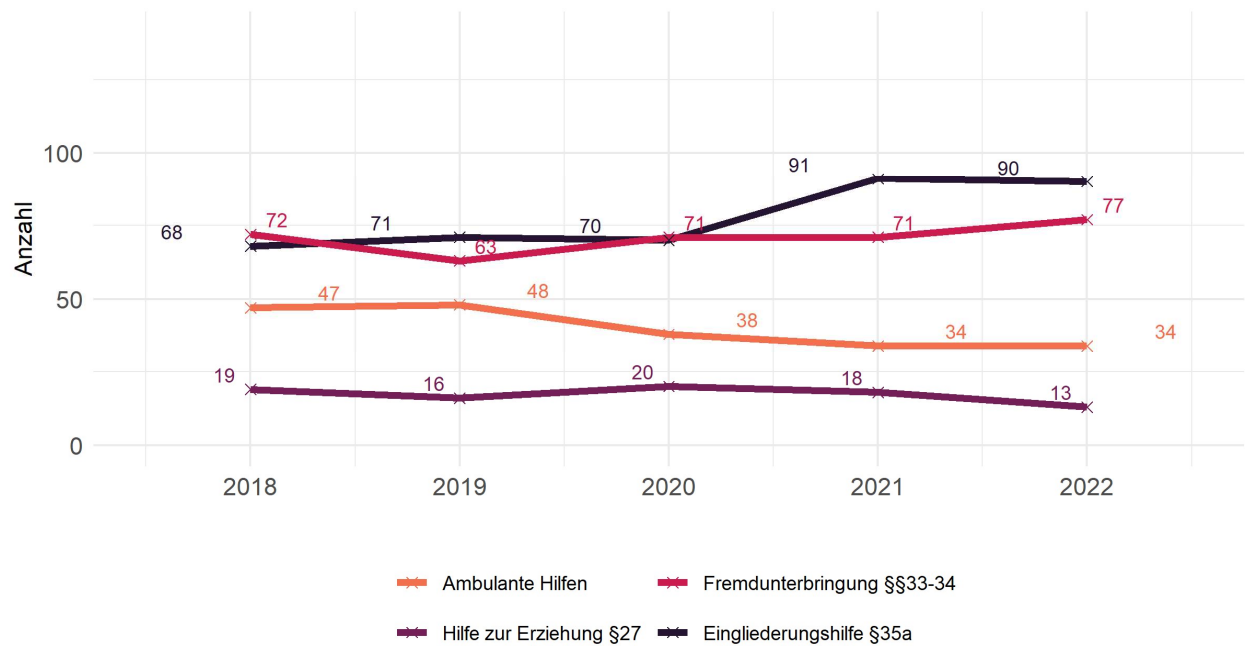
Abbildung 12 bildet die *Zusammensetzung* der Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) nach den letztgenannten vier Kategorien im Berichtsjahr 2022 ab.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 12: Zusammensetzung der Hilfen nach Hilfetypen 2022

Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der absoluten Zahlen in den Jahren 2018 bis 2022 für das Jugendamt Haan.

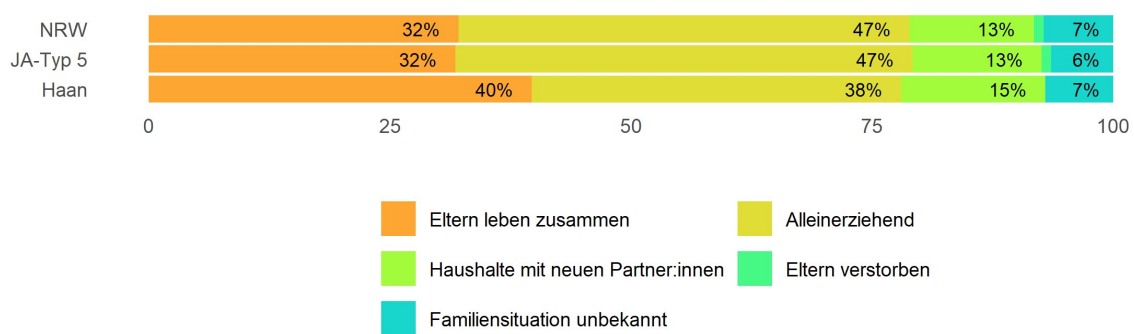


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 13: Entwicklung der Hilfen nach Hilfetyp im Jugendamt Haan 2018 – 2022

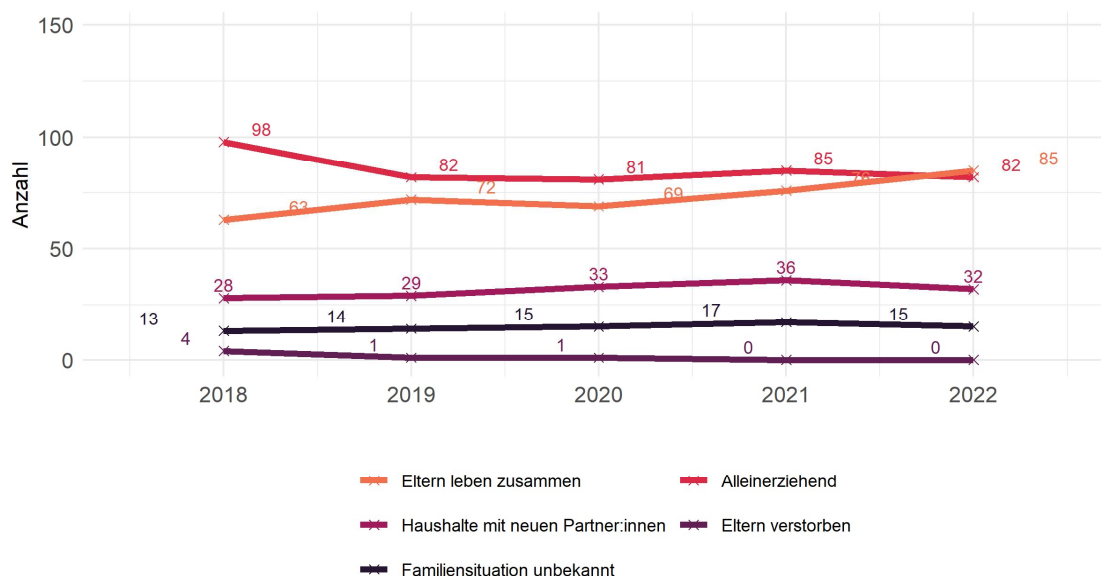
5.1.3 Zusammensetzung der Hilfen nach Familienform

Alleinerziehende Familien sind oft mit stärkeren oder anderen Belastungen konfrontiert als gemeinsam erziehende Eltern. Das ist einer der Gründe, weswegen sie auch überproportional Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Um beurteilen zu können, wie stark sie im Jugendamt Haan überrepräsentiert sind, müssen die Angaben zu Kindern in Alleinerziehendenhaushalten vor Ort im Jugendamt erfragt werden, da es hierzu keine Amtliche Statistik gibt. Für NRW insgesamt kann mit Daten des Mikrozensus geschätzt werden, dass im Jahr 2019 circa 16 der Minderjährigen in Haushalten mit nur einem Erwachsenen lebten. Abbildung 14 zeigt zunächst die Zusammensetzung der Hilfen nach angegebener Familienform, Abbildung 15 die Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen nach Familienform in den Jahren 2018-2022.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 14: Zusammensetzung der Hilfen nach Familienform (ohne Erziehungsberatung), 2022



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

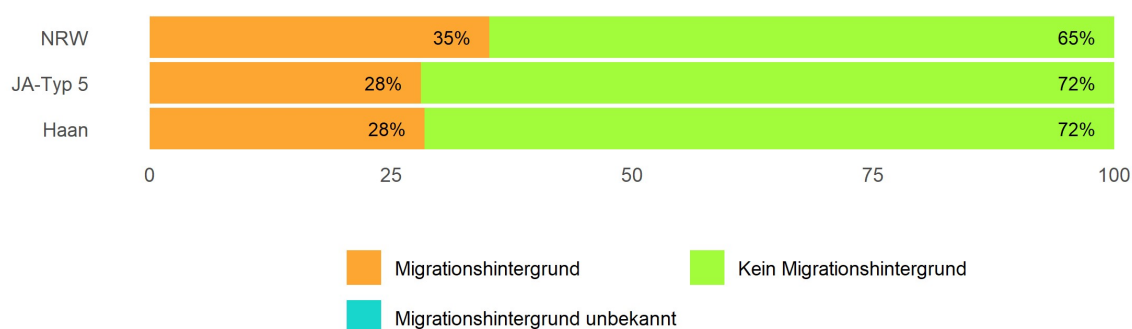
Abbildung 15: Hilfen nach Familienform (ohne Erziehungsberatung) im Jugendamt Haan, 2018 – 2022

5.1.4 Zusammensetzung der Hilfen nach Migrationshintergrund

Wie auch bei den Alleinerziehenden gilt, dass ein Migrationshintergrund sich nachteilig auf soziale Teilhabechancen auswirkt. In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung wirkt sich dies allerdings in NRW anscheinend nicht so umfangreich aus: Während laut Mikrozensus im Jahr 2019 circa 41 Prozent der unter 25-Jährigen einen Migrationshintergrund haben, trifft dies auf 32 Prozent in den Hilfen zur Erziehung zu. Man kann also davon ausgehen, dass Familien mit Migrationshintergrund hier unterrepräsentiert sind. Eine alternative Erklärung könnte darin begründet liegen, dass die zugrundeliegenden Definitionen nicht übereinstimmen. Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund wie folgt definiert: „Als Person mit Migrationshintergrund gilt, wer nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt oder außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und seit dem 1. Januar 1950 zugewandert ist oder wer mindestens ein zugewandertes Elternteil hat.“ Diese Definition wird im Grundprogramm bei den Haushalten erfragt. In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung hingegen wird zwar ähnlich die „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ erfragt, es ist allerdings unklar, wie genau diese Informationen erhoben/eingeschätzt werden.

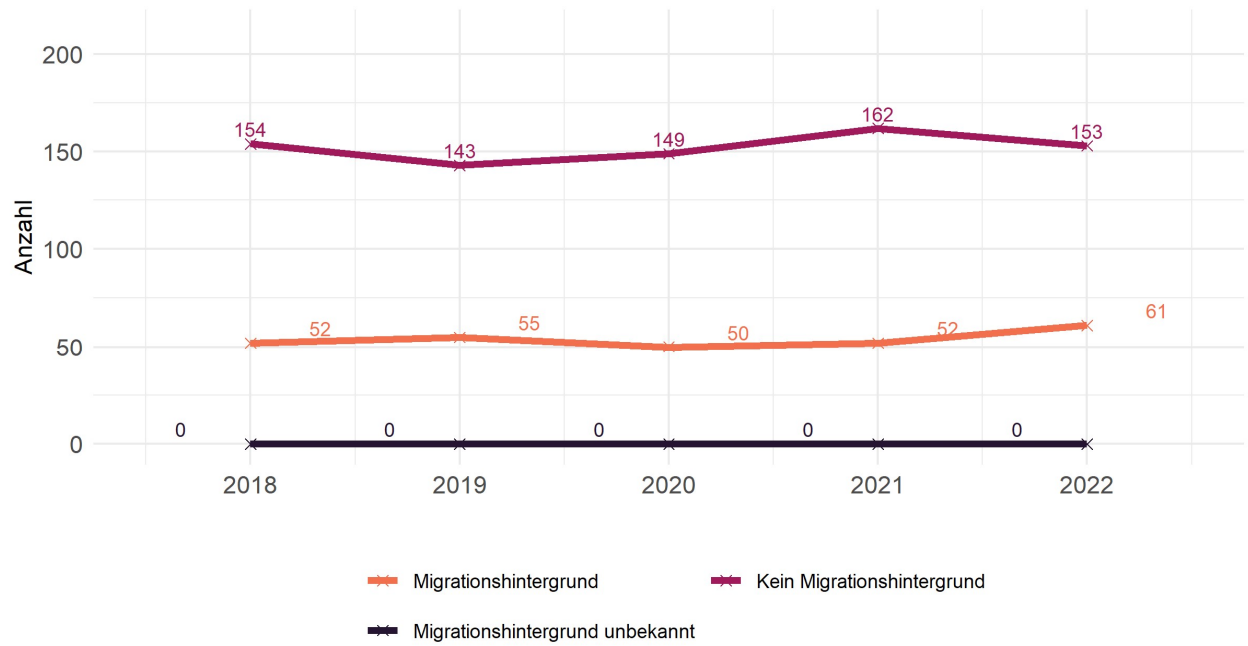
Um hier zu verlässlichen Interpretationen zu gelangen, sollten dementsprechend weitere Informationen vor Ort eingeholt werden.

Der IST-Stand der Zusammensetzung der Hilfen nach Migrationshintergrund ist Abbildung 16 zu entnehmen. Abbildung 17 visualisiert die Entwicklung der Fallzahlen der Hilfen nach Migrationshintergrund im Jugendamt Haan.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 16: Zusammensetzung der Hilfen nach Migrationshintergrund (ohne Erziehungsberatung) 2022



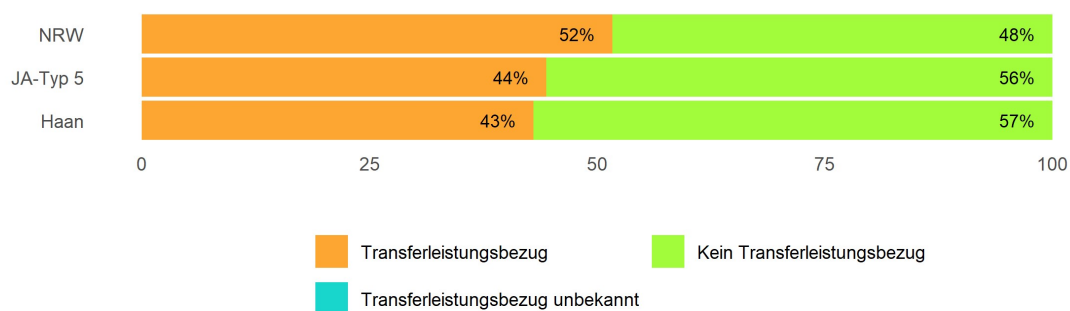
Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 17: Hilfen nach Migrationshintergrund (ohne Erziehungsberatung) im Jugendamt Haan, 2018 – 2022

5.1.5 Zusammensetzung der Hilfen nach Transferleistungsbezug

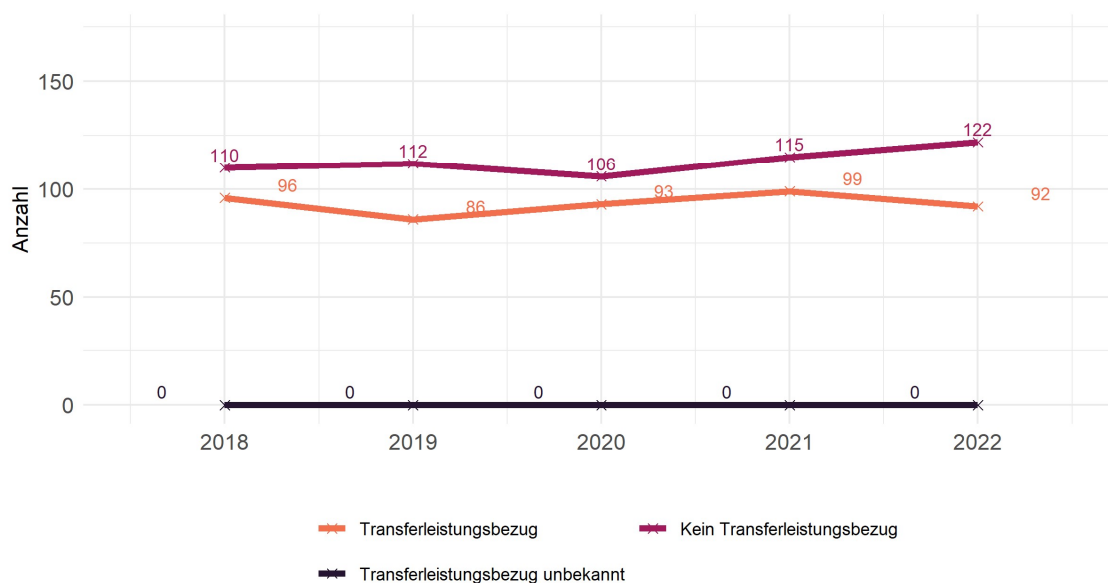
Armut ist ein Risiko für das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und geht mit geringeren gesellschaftlichen Teilhabechancen einher. Die Mindestsicherungsquote für die unter 18-Jährigen betrug insgesamt in NRW im Dezember 2022 18 Prozent (vgl. Abbildung 1), innerhalb der im Jahr 2022 laufenden Hilfen zur Erziehung wurde für 51,7 Prozent angegeben, dass Transferleistungen bezogen werden. Damit besteht hier eine deutliche Überrepräsentation.

Im Jugendamt Haan wurde 2022 für 43 Prozent der Hilfen angegeben, dass Transferleistungen bezogen werden, und die Mindestsicherungsquote betrug im Dezember 2022 13 Prozent. Abbildung 18 stellt die Zusammensetzung der Hilfen nach Transferleistung für das Jahr 2022 dar, Abbildung 19 die Veränderung in den Fallzahlen der Hilfen nach Transferleistungsbezug.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 18: Hilfen nach Transferleistungsbezug (ohne Erziehungsberatung) 2022



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

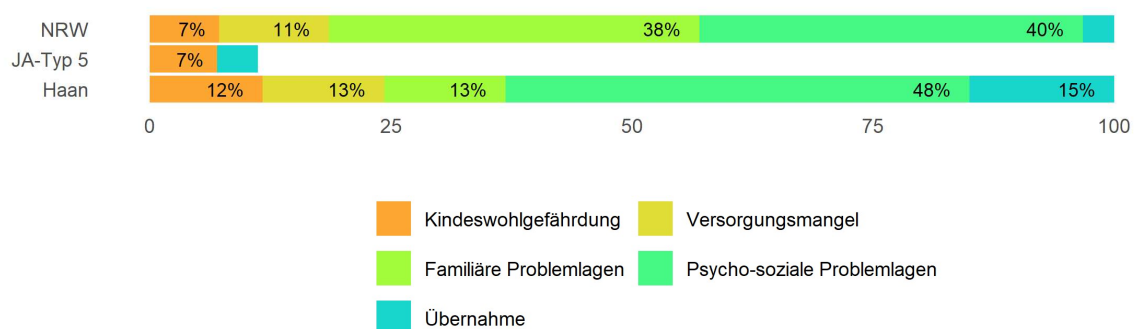
Abbildung 19: Hilfen nach Transferleistungsbezug (ohne Erziehungsberatung) im Jugendamt Haan, 2018 – 2022

5.1.6 Hauptgrund der Hilfgewährung

Unterstützungsbedarfe in Form von Hilfen zur Erziehung können aus verschiedenen Gründen entstehen. Die amtliche Statistik sieht vor, den Hauptgrund der Hilfgewährung zu nennen (weitere Gründe können in weiteren Fragen angegeben werden). Dabei kann eine Auswahl aus insgesamt zehn Kategorien getroffen werden. Diese lassen sich grob zusammenfassen in:

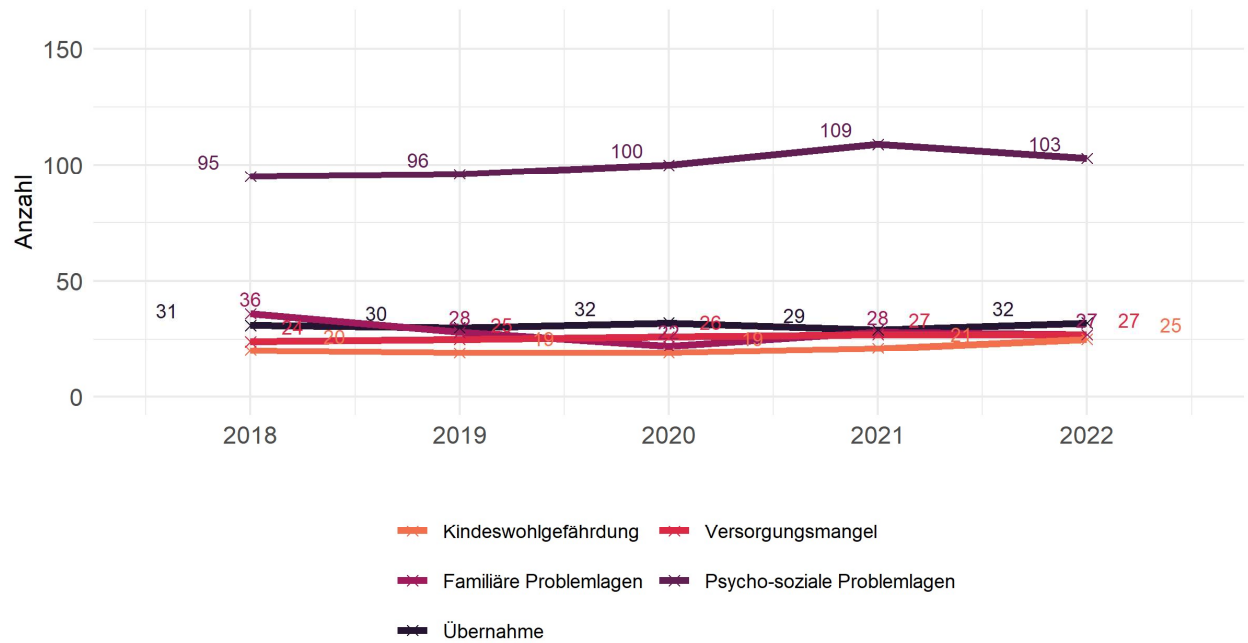
- **Versorgungsmangel:** Hierunter fallen die Angaben „Unversorgtheit des jungen Menschen“ und „Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen“,
- **Gefährdung des Kindeswohls,**
- **Familiäre Problemlagen:** Diese Kategorie umfasst die Angaben „Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern“, „Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern“, „Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte“
- **psycho-soziale Problemlagen:** „Auffälligkeiten im sozialen Verhalten“, „Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen“, „Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen“, sowie
- **Übernahme** von einem anderen Jugendamt.

Abbildung 20 stellt die Zusammensetzung der Hilfen nach diesen zusammengefassten Hauptgründen dar. In Abbildung 21 ist für das Jugendamt Haan dargestellt, wie sich die absoluten Zahlen der angegebenen Hauptgründe in den Jahren 2018 bis 2022 entwickelt haben. Dabei ist zu beachten, dass hier der Hauptgrund für alle Hilfen nach §§ 27-35a – also auch die Erziehungsberatung nach § 28 – ausgewertet wurde.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 20: Zusammensetzung der Hilfen nach Hauptgrund der Hilfgewährung 2022

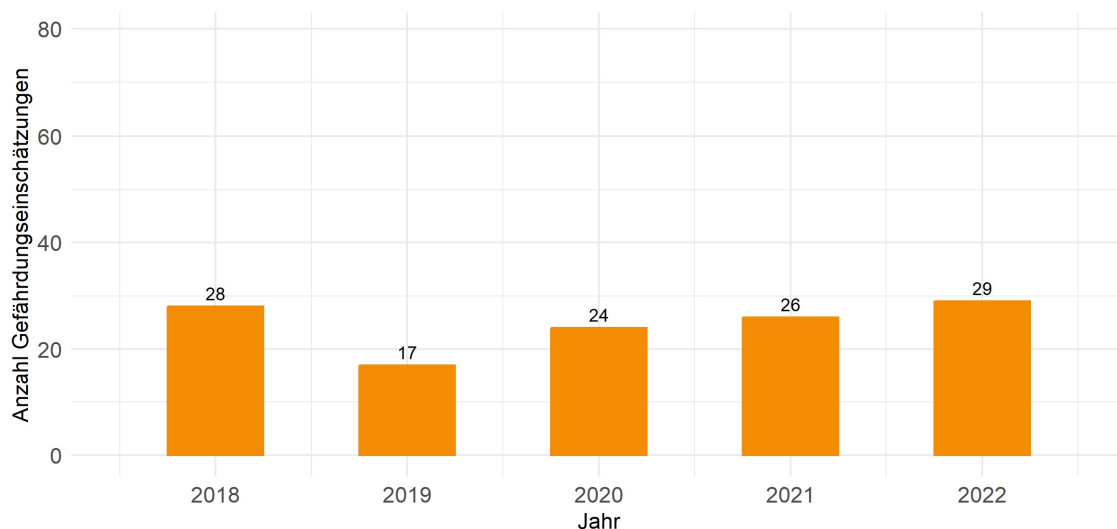


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 21: Hauptgrund der Hilfestellung im Jugendamt Haan, 2018 – 2022

5.2 Gefährdungseinschätzungen

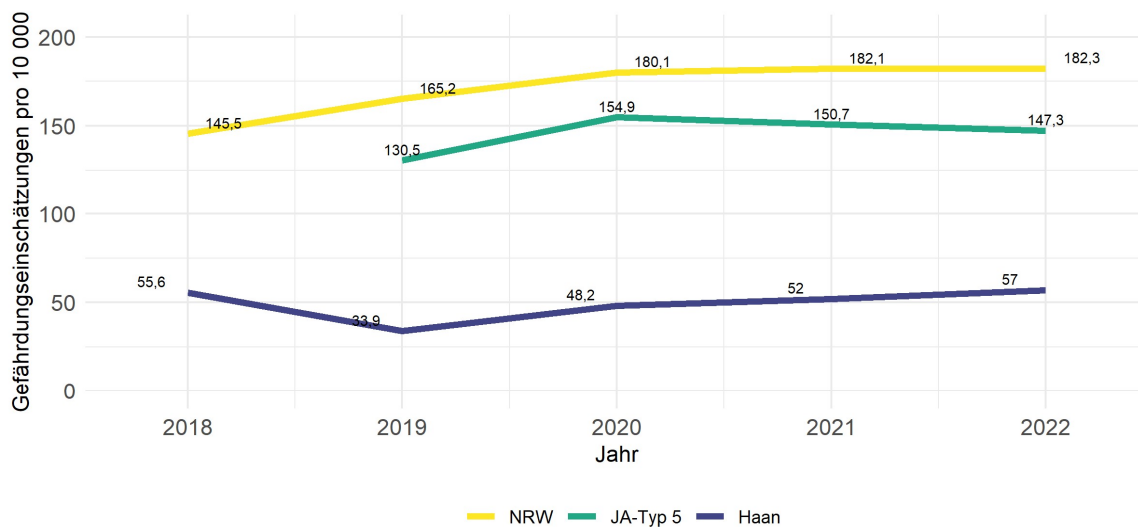
Der Schutzauftrag des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII sieht vor, dass gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen ist. Abbildung 22 stellt die Entwicklung der Anzahl an Gefährdungseinschätzungen für die Jahre 2018 bis 2022 im Jugendamt Haan dar.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 22: Anzahl Gefährdungseinschätzungen 2018 – 2022

Die Entwicklung der Gefährdungseinschätzung bezogen auf jeweils 10 000 Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren für NRW, Jugendämter des Typs 5 ist und das Jugendamt Haan ist in Abbildung 23 dargestellt.

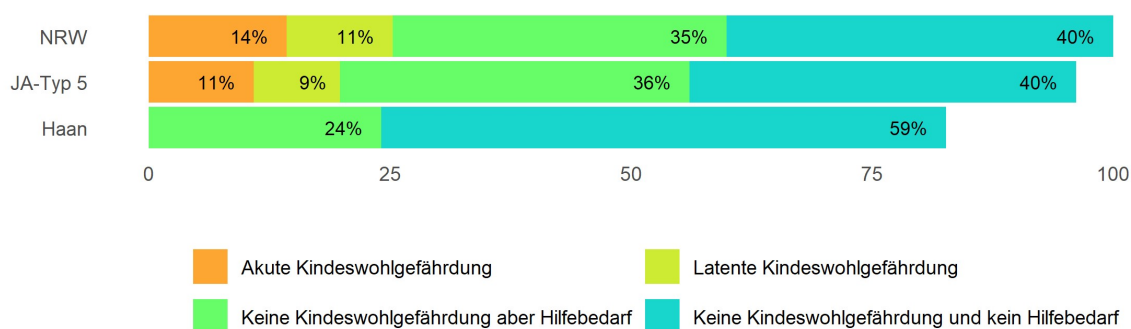


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 23: Gefährdungseinschätzungsdichte, 2018 – 2022

Da die Fallzahl der Gefährdungseinschätzungen in jedem Jahr unter 30 liegt, ergibt eine detaillierte Aufschlüsselung nach Alter, Ergebnis, meldender Person und Art der eingeleiteten Hilfe, wie sie für Jugendämter mit höherer Anzahl an Gefährdungseinschätzungen standardisiert vorgenommen wird, nur bedingt Sinn. Bei 29 Fällen – wie in Haan im Jahr 2022 – machen 2 Fälle bereits knapp 7% des Gesamtergebnisses aus. Aus dem Portfolio möglicher Darstellungen soll daher lediglich eine zur Diskussion gestellt werden: Die Gefährdungseinschätzungen nach Ergebnis.

Aufgrund der statistischen Geheimhaltung durch IT.NRW bei der Datenlieferung kann im Jahr 2022 für die 29 gemeldeten Gefährdungseinschätzungen für die Kategorien „Akute/Latente Kindeswohlgefährdung“ jeweils kein Wert angegeben werden. Abbildung 24 und den zugrunde liegenden Datentabellen ist allerdings zu entnehmen, dass dies auch nicht besonders oft vorkommt: Im Jahr 2022 wurden nur 5 akute *oder* latente Kindeswohlgefährdungen eingeschätzt, allerdings lag in 17 Fällen die Einschätzung „keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf“ vor.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 24: Zusammensetzung der Gefährdungseinschätzungen nach Ergebnis 2022

5.3 Anrufungen des Familiengerichts

Dem Jugendamt und dem Familiengericht obliegen die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts gemäß Grundgesetz Artikel 6 Absatz 2 Satz 2. Das Jugendamt hat das Familiengericht gemäß SGB VIII § 8a Absatz 2 Satz 1 sowie § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 anzurufen, wenn eine Kindeswohlgefährdung mit den unterstützenden Maßnahmen des Jugendamts nicht abgewendet werden kann, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bei der Gefährdungseinschätzung mitwirken oder wenn sie einer Inobhutnahme widersprechen (vgl. Lohse 2024).

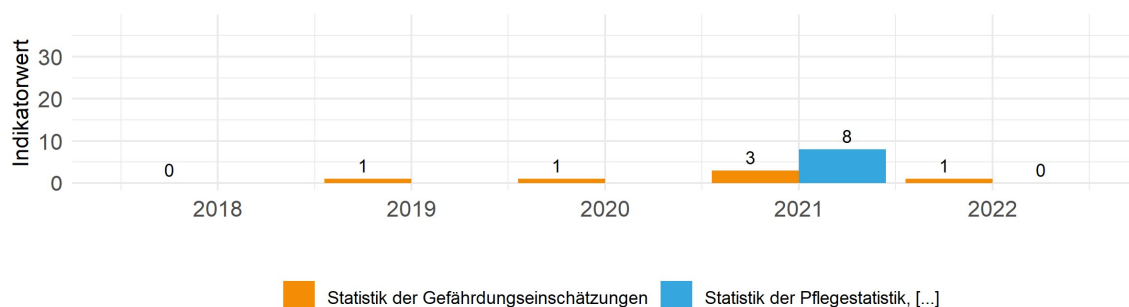
In der amtlichen Statistik werden die Anrufungen des Familiengerichts an zweierlei Stellen erfasst und dokumentiert:

- in der Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen sowie
- seit dem Berichtsjahr 2021 auch bei der Erfassung der „Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegefamilien, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen“.

Bei der ersten Erhebung handelt es sich um eine laufende Erhebung: Nach jeder abgeschlossenen Gefährdungseinschätzung ist für jedes Kind ein Fragebogen auszufüllen, in dem unter anderem auch dokumentiert wird, ob das Familiengericht angerufen wurde. Die zweite Statistik ist eine jährliche Statistik: Hier dokumentiert der öffentliche Träger nach Jahresablauf die „Anzahl der im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen das Jugendamt wegen einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält“.

Damit stehen zwei Werte zur Verfügung, die mit unterschiedlicher Logik erhoben werden und sich dementsprechend unterscheiden können, aber nicht müssen. Insbesondere in Bezug auf den Abschluss der Gefährdungseinschätzungen gibt es Interpretationsspielräume, da Fälle bis zu ihrem Abschluss kontinuierlich verlaufen und bearbeitet werden. Es ist möglich, dass im Monat nach der Gefährdungseinschätzung bei Erhebung der Statistik noch nicht das Familiengericht angerufen wurde, der weitere Fallverlauf dies aber erfordert. In diesem Fall würde die Anzahl der Anrufungen in der ersten Statistik unter dem Wert der zweiten liegen. Insbesondere bei Fällen, in denen wiederholte Gefährdungseinschätzungen stattfinden, ist es allerdings auch möglich, dass die Anrufung des Familiengerichts, die in der zweiten Statistik in Bezug auf das gleiche Kind dann nur einmal auftaucht, für jede der wiederholt vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen dann auch erneut dokumentiert wird. In diesem Fall liegt dann der Wert der ersten Statistik über dem der zweiten. Beides sind fachlich plausible Erklärungen für entsprechende Abweichungen.

Abbildung 25 stellt zunächst die beiden absoluten Zahlen der Anrufungen des Familiengerichts aus diesen Quellen dar. Dabei ist zu beachten, dass Werte der Jahre 2018 bis 2020 lediglich in der Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen vorliegen, der andere Wert fehlt hier.



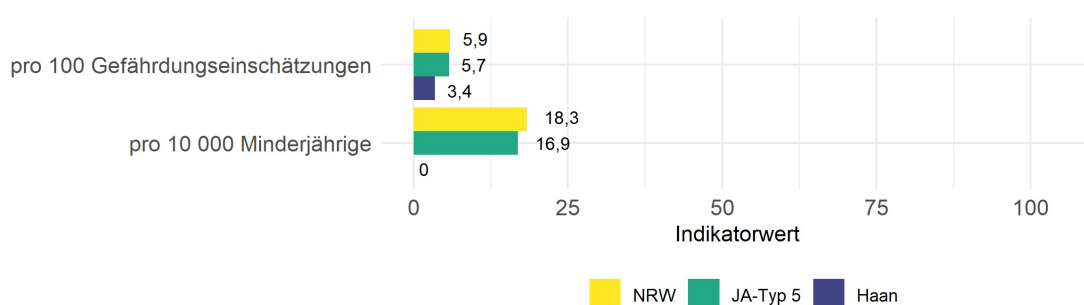
Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 25: Anrufungen des Familiengerichts Jugendamt Haan 2018 – 2022

Aus den beiden Statistiken lassen sich nun auch zwei verschiedene Indikatoren bilden:

- aus der Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen, bei wie viel Prozent der Gefährdungseinschätzungen eine Anrufung des Familiengerichts dokumentiert ist.
- Aus der „Statistik der Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgerecht, Sorgeerklärungen“ die Angabe dazu, in Bezug auf wie viele Kinder und Jugendliche im Jugendamt Haan Anrufungen des Familiengerichts erfolgten.

Die sinnvollerweise zu verwendenden Bezugsgrößen unterscheiden sich also: Einmal ist die Bezugsgröße die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen, wobei es für ein und dasselbe Kind im Berichtsjahr zu verschiedenen Gefährdungseinschätzungen kommen kann, und einmal handelt es sich um die Anzahl der Kinder und Jugendlichen insgesamt. Da letztere Bezugsgröße sehr groß ist, wird der Indikator pro 10 000 Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren berechnet. Abbildung 26 stellt diese beiden Indikatoren für NRW, Jugendämter des Jugendamttyps 5 und das Jugendamt Haan für das Jahr 2022 dar.

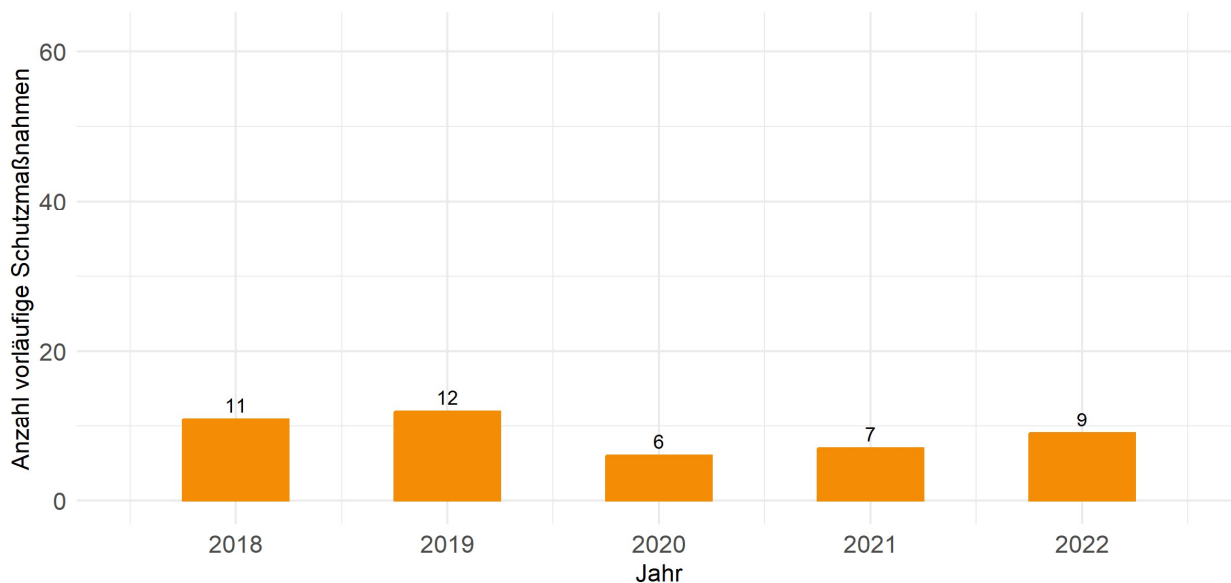


Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 26: Indikatoren zur Anrufung des Familiengerichts 2022

5.4 Vorläufige Schutzmaßnahmen

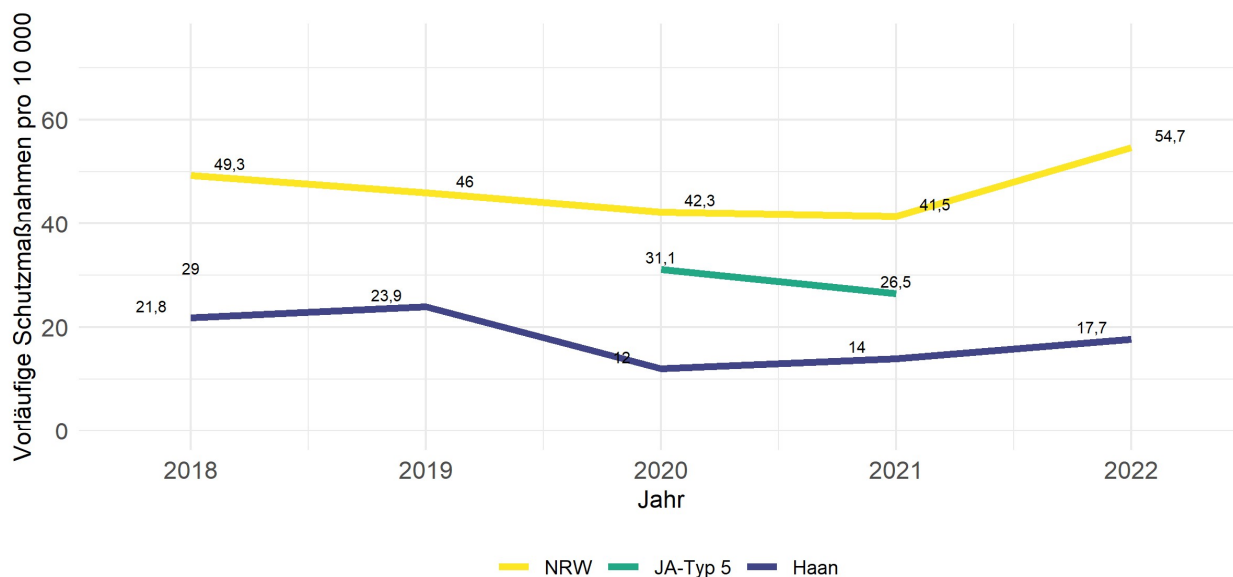
In akuten Krisensituationen und zum Kinderschutz werden Inobhutnahmen/vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII veranlasst. Abbildung 27 zeigt die Anzahl der Inobhutnahmen in den Jahren 2018 bis 2022 im Jugendamt Haan.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 27: Anzahl vorläufige Schutzmaßnahmen im Jugendamt Haan, 2018 – 2022

Abbildung 28 stellt die Anzahl der Inobhutnahmen pro 10 000 Minderjährige für NRW, Jugendämter des Jugendamttyps 5 und das Jugendamt Haan für die Jahre 2018 bis 2022 dar.



Daten: IT.NRW, eigene Berechnung und Darstellung.

Abbildung 28: Vorläufige Schutzmaßnahmen pro 10 000 unter 18-Jährige, 2018 – 2022

Literatur

- Fendrich, Sandra, Jens Pothmann, und Agathe Tabel. 2021. Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Herausgegeben von Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat). Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund. https://www.HzEmonitor.akjstat.tu-dort-mund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf.
- Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Nordrhein-Westfalen (LVR und LWL), 2024. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Köln, Münster: LWL, LVR. https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/76/89/7689d2f4-c206-4765-9e0c-969fe7d5313f/240328-empfehlung-schutzauftrag-wahrnehmung-schutzauftrag-8a-web-bf.pdf.
- Kindler, Heinz. 2024. Fehlsozialisation, Übersozialisation und Symbiose, Hochstrittigkeit, Autonomiekonflikte, schädliche traditionelle Praktiken. In: Jörg M. Fegert, Thomas Meysen, Heinz Kindler, Katrin Chauviré-Geib, Ulrike Hoffmann, and Eva Schumann (Hg.): Gute Kinderschutzverfahren, S. 363–376. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_25.
- Lohse, Katharina. 2024. Funktion und Anlässe für eine Anrufung des Familiengerichts. In: Jörg M. Fegert, Thomas Meysen, Heinz Kindler, Katrin Chauviré-Geib, Ulrike Hoffmann, and Eva Schumann (Hg.): Gute Kinderschutzverfahren, S.23–32. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6_2.
- Tabel, Agathe, Jens Pothmann, und Sandra Fendrich. 2017. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. HzE Bericht 2017. Datenbasis 2015. Münster, Köln, Dortmund.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Demografie & Soziale Lage: Indikatoren 2022.....	9
Abbildung 2: Demografie & Soziale Lage: Indikatordifferenzen 2018 – 2022	9
Abbildung 3: Kommunale Infrastruktur: Indikatoren 2022	11
Abbildung 4: Kommunale Infrastruktur: Indikatordifferenzen 2018 – 2022.....	11
Abbildung 5: HzE-Leistungsdichte, Erziehungsberatungsdichte und Gefährdungseinschätzungsdichte 2022	13
Abbildung 6: HzE-Leistungsdichte, Erziehungsberatungsdichte und Gefährdungseinschätzungsdichte: Differenzen 2018 – 2022.....	13
Abbildung 7: Hilfen zur Erziehung und Erziehungsberatung im Jugendamt Haan 2018 – 2022	14
Abbildung 8: HzE-Leistungsdichte 2018 – 2022	15
Abbildung 9: Erziehungsberatungsdichte 2018 – 2022	15
Abbildung 10: HzE-Leistungsdichte nach Altersgruppen, 2022	16
Abbildung 11: HzE-Leistungsdichte nach Altersgruppen: Differenzen 2018 – 2022	17
Abbildung 12: Zusammensetzung der Hilfen nach Hilfetypen 2022.....	18
Abbildung 13: Entwicklung der Hilfen nach Hilfetyp im Jugendamt Haan 2018 – 2022	19
Abbildung 14: Zusammensetzung der Hilfen nach Familienform (ohne Erziehungsberatung), 2022	20
Abbildung 15: Hilfen nach Familienform (ohne Erziehungsberatung) im Jugendamt Haan, 2018 – 2022.....	20
Abbildung 16: Zusammensetzung der Hilfen nach Migrationshintergrund (ohne Erziehungsberatung) 2022	21
Abbildung 17: Hilfen nach Migrationshintergrund (ohne Erziehungsberatung) im Jugendamt Haan, 2018 – 2022 ...	22
Abbildung 18: Hilfen nach Transferleistungsbezug (ohne Erziehungsberatung) 2022	23
Abbildung 19: Hilfen nach Transferleistungsbezug (ohne Erziehungsberatung) im Jugendamt Haan, 2018 – 2022 ...	23
Abbildung 20: Zusammensetzung der Hilfen nach Hauptgrund der Hilfestellung 2022.....	24
Abbildung 21: Hauptgrund der Hilfestellung im Jugendamt Haan, 2018 – 2022	25
Abbildung 22: Anzahl Gefährdungseinschätzungen 2018 – 2022	26
Abbildung 23: Gefährdungseinschätzungsdichte, 2018 – 2022	26
Abbildung 24: Zusammensetzung der Gefährdungseinschätzungen nach Ergebnis 2022	27
Abbildung 25: Anrufungen des Familiengerichts Jugendamt Haan 2018 – 2022.....	29
Abbildung 26: Indikatoren zur Anrufung des Familiengerichts 2022	29
Abbildung 27: Anzahl vorläufige Schutzmaßnahmen im Jugendamt Haan, 2018 – 2022.....	30
Abbildung 28: Vorläufige Schutzmaßnahmen pro 10 000 unter 18-Jährige, 2018 – 2022.....	30

Auswertung Fach- und Leitungskräftebefragung

Haan

Stand: 18. November 2024

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
VORGEHEN	3
EXTERNE STRUKTURQUALITÄT	4
Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	4
Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe	5
INTERNE STRUKTURQUALITÄT	7
Organisation und Konzept	7
1.1.1 Dienstanweisungen und Vorlagen.....	7
1.1.2 Wissensmanagement	9
Personalqualität.....	11
1.1.3 Personelle Ausstattung	11
1.1.4 Personalentwicklung	13
1.1.5 Organisationsklima	21
Materielle Ausstattung	24
PROZESSQUALITÄT	28
Erfahrung Gefährdungseinschätzung	28
Gefährdungseinschätzung	28
Fallberatung im Team	30
Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung	33
Fallübergabe und Schnittstellen im Jugendamt	36
Einbezug Eltern und Kinder	37
Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in Gefährdungsfällen	40
Inobhutnahmen.....	42

Vorgehen

Im Rahmen des Projekts QUEK wurden die Mitarbeitenden der Jugendämter, die an den Qualitätsentwicklungsverfahren teilnehmen, zu den strukturellen Gegebenheiten und Arbeitsweisen in ihren Jugendämtern befragt. Hierzu wurden alle Mitarbeitenden, die als Fach- oder Leitungskräfte zuständig für die Bearbeitung von Gefährdungsmitteilungen, der Einschätzung einer Gefährdung oder die Einrichtung von Schutz- und Hilfsmaßnahme bei (möglichen) Gefährdungsfällen sind, gebeten, einen Online-Fragebogen auszufüllen.

Im Jugendamt der Stadt Haan haben vom 04. September 2024 bis zum 18. November 2024 sechs Fach- und Leitungskräfte an der Befragung teilgenommen. Im Folgendem werden die Ergebnisse der Befragung für das Jugendamt der Stadt Haan dargestellt. Insgesamt haben zum diesem Zeitpunkt 281 Mitarbeitende aller 20 Jugendämter, die an den Qualitätsentwicklungsverfahren teilnehmen, auch an der Online-Befragung teilgenommen.

Die gesamten Ergebnisse aller 448 Fachkräfte aus 38 Jugendämtern, die an den Qualitätsentwicklungsverfahren der aktuellen Phase sowie an der Pilotphase teilgenommen haben, werden hier den Daten des Jugendamts der Stadt Haan zum Vergleich gegenübergestellt.

Bei Fragen können Sie sich an Susanne Witte (witte@dji.de) oder Jannika Gutt (gutt@dji.de) wenden.

Externe Strukturqualität

Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Ausreichende Angebote und Zufriedenheit mit Kooperation

	Ausreichend vorhanden				Zustimmung Zufriedenheit Kooperation			
	Gesamt		Haan		Gesamt		Haan	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	59	13%	1	17%	71	16%	0	0%
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	284	64%	2	33%	281	64%	4	67%
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	106	24%	1	17%	134	31%	0	0%
Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)	269	61%	2	33%	332	75%	2	33%
Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	297	67%	4	67%	377	85%	3	50%
Erziehung in einer Tagesgruppe oder in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 SGB VIII)	115	26%	1	17%	226	51%	1	16%
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	76	17%	1	17%	196	44%	1	17%
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)	83	19%	1	17%	250	56%	3	50%
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	72	16%	1	17%	106	24%	2	33%
Ich bin mit der Kooperation in keinem der genannten Angebote zufrieden.					9	2%	0	0%
Keines der genannten Angebote ist in meiner Region ausreichend vorhanden.	67	15%	0	0%				
Es gibt in unserer Region noch weitere Angebote	27	6%	0	0%				

Fragetexte: „Markieren Sie bitte alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die Ihrer Ansicht nach ausreichend in Ihrer Region vorhanden sind.“; „Markieren sie bitte alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen Sie mit der Kooperation größtenteils zufrieden sind.“

Verbesserungspotential bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt machten vier der sechs Fachkräfte folgende Angaben zu möglichen Verbesserungspotentialen in dem offenen Antwortfeld:

- Verbesserungspotential im Bereich der aufsuchenden Sozialen Arbeit (Street work)
- Stationäre Gruppen
- Ambulante Kooperationen mit fachlich qualifizierten Mitarbeitenden
- Mangel an Bereitschaftspflegefamilien, die auch kurzfristig jüngere Kinder aufnehmen können
- Mangel an Plätzen für komplexere Fälle im stationären Bereich
- Mangel an Erfahrung bei Fachkräften
- Möglichkeiten zur individuellen Anpassung von Maßnahmen fehlen
- Schnellere Abläufe im Kontext von Gerichtsverfahren

Fragetext: „Welches Verbesserungspotenzial sehen Sie bzgl. einzelner Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe?“

Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Ausreichende Angebote und Zufriedenheit mit Kooperation

	Ausreichend vorhanden				Zustimmung Zufriedenheit Kooperation			
	Gesamt		Haan		Gesamt		Haan	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Angebote der Behinderten- oder Eingliederungshilfe	95	22%	1	17%	99	22%	1	17%
Angebote der Frühen Hilfe	284	64%	4	67%	325	74%	3	50%
Einrichtungen der Suchthilfe	199	45%	2	33%	215	49%	2	33%
Versorgung durch Erwachsenenpsychiatrie (ambulant & stationär)	118	27%	2	33%	87	20%	1	17%
Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	260	59%	4	67%	282	64%	5	83%
Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe	127	29%	0	0%	152	34%	1	17%
Kapazität des Jobcenters	109	25%	0	0%	88	20%	1	17%
Versorgung durch Kinder- & Jugendpsychiatrie (ambulant & stationär)	53	12%	0	0%	94	21%	1	17%

Kindertageseinrichtungen	139	31%	2	33%	253	57%	3	50%
Kliniken (ohne Kinder- & Jugendpsychiatrie und Erwachsenenpsychiatrie)	155	35%	1	17%	120	27%	0	0%
Kassenärztliche Versorgung durch niedergelassene Mediziner:innen	106	24%	0	0%	63	14%	0	0%
Kapazität der Polizei	210	48%	2	33%	261	59%	1	17%
Kapazität der Rechtsmedizin	90	20%	1	17%	94	21%	0	0%
Verfahrensbeistände	224	51%	4	67%	226	51%	1	17%
Ich bin mit der Kooperation in keinem der genannten Angebote zufrieden.					12	3%	0	0%
Keines der genannten Angebote ist in meiner Region ausreichend vorhanden.	37	8%	1	17%				
Es gibt in unserer Region noch weitere Angebote	6	1%	0	0%				

Fragetexte: „Markieren Sie bitte alle Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die Ihrer Ansicht nach ausreichend in Ihrer Region vorhanden sind.“; „Markieren sie bitte alle Angebote außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen Sie mit der Kooperation größtenteils zufrieden sind.“

Verbesserungspotential bei Angeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Insgesamt machten vier der sechs Fachkräfte folgende Angaben zu möglichen Verbesserungspotentialen in dem offenen Antwortfeld:

- Besseres Schulungsangebot für Fachkräfte
- Mehr Ärztinnen und Ärzte in der ambulanten Kinder- und Jugendmedizin
- Ausbau der ambulanten psychotherapeutischen Angebote für Kinder- und Jugendliche
- Ausbau der Kapazitäten der Frauenhäuser
- Bessere Kooperation mit der Polizei
- Schnellerer Eingang von Polizeiberichten
- Schnellere Unterstützung der Polizei bei Notrufen
- Mehr Plätze in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie

Großes Potential wird in der Vernetzung und der Erarbeitung gemeinsamer Standards gesehen, welche sich gerade im Aufbau befinden.

Fragetext: „Welches Verbesserungspotenzial sehen Sie bzgl. einzelner Angebote und Leistungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe?“

Interne Strukturqualität

Organisation und Konzept

1.1.1 Dienstanweisungen und Vorlagen

Einschätzung Dienstanweisung

Dienstanweisungen zur Bearbeitung von Gefährdungsfällen werden in unserem Jugendamt im Dialog mit den Fachkräften entwickelt.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	191	45%	4	80%
teilweise Zustimmung	161	39%	1	20%
keine Zustimmung	74	17%	0	0%

Die in den Dienstanweisungen geregelten Verfahren und Abläufe haben sich aus meiner Sicht im Alltag bewährt.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	228	54%	4	80%
teilweise Zustimmung	152	36%	1	20%
keine Zustimmung	42	10%	0	0%

Die in unserem Jugendamt geltenden Dienstanweisungen für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen haben einen zu großen Umfang.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	97	23%	1	20%
teilweise Zustimmung	181	43%	1	20%
keine Zustimmung	142	34%	3	60%

Die Dienstanweisungen werden in einem angemessenen Zeitraum auf ihre Tauglichkeit hin überprüft (evaluiert).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	124	30%	3	60%
teilweise Zustimmung	178	43%	2	40%
keine Zustimmung	113	27%	0	0%

Die schriftlichen Arbeitshilfen (z.B. Arbeitshandbücher, Literatur, etc.) haben sich in meinem Alltag als Unterstützung bewährt.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	110	27%	2	40%
teilweise Zustimmung	179	43%	2	40%
keine Zustimmung	126	30%	1	20%

1.1.2 Wissensmanagement

Zugänge zu Fachmaterialien

Insgesamt beantworteten zwei der sechs Fachkräfte die Frage nach Möglichkeiten zu Zugängen zu Fachmaterialien wie folgt:

Regelmäßig in Umlauf gebrachte Zeitschriftenartikel wurden genannt. Einer Fachkraft waren keine Zugänge zu Fachmaterialien bekannt.

Fragetext: „Geben Sie bitte an, über welche Zugänge zu Fachmaterialien Sie verfügen. Gemeint sind beispielsweise Kommentare zu Rechtstexten.“

Fachmaterialien Einschätzung

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
zu wenig	208	48%	4	67%
ausreichend	223	51%	2	33%
zu viel	5	1%	0	0%

Fragetext: „Empfinden Sie die von Ihrem Arbeitgeber gestellten Fachmaterialien als ausreichend?“

Kollegiale Wissensweitergabe

Insgesamt machten vier der sechs Fachkräfte folgende Angaben zur Weitergabe von Wissen unter den Kolleg:innen:

- Zugang zu Fachberatung für sexualisierte Gewalt
- Entsprechend geschulte Mitarbeitende
- Schnelle, informelle Wege

Fragetext: „Welche Wege gibt es in Ihrem Jugendamt, um andere Fachkräfte mit speziellen Kenntnissen (z.B. Wissen über sexualisierte Gewalt) um Rat zu fragen? Müssen für solche Anfragen formale Wege eingehalten werden?“

Weitergabe Wissen über Angebote und aktuelle Kapazitäten unter Kolleg:innen

freie Kinder- und Jugendhilfe

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	247	58%	3	50%
teilweise Zustimmung	149	35%	3	50%
keine Zustimmung	33	8%	0	0%

Gesundheitswesen

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	94	22%	2	33%
teilweise Zustimmung	195	46%	3	50%
keine Zustimmung	137	32%	1	17%

Vereine (z.B. Sportvereine)

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	46	11%	1	17%
teilweise Zustimmung	160	38%	4	67%
keine Zustimmung	220	52%	1	17%

Fragentext: „Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zur Weitergabe von Wissen zu? Wissen über Angebote ... sowie deren aktuelle Kapazitäten werden unter den Fachkräften sehr gut weitergegeben.“

Personalqualität

1.1.3 Personelle Ausstattung

Personalsituation allgemein

Zufriedenheit Personalsituation

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
hohe Zufriedenheit	121	28%	0	0%
teilweise Zufriedenheit	148	34%	1	17%
hohe Unzufriedenheit	164	38%	5	83%

Fragetext: „Inwieweit sind Sie mit den folgenden strukturellen Bedingungen für Ihre Arbeit im Kinderschutz zufrieden?“

Angemessenheit der Anzahl der Fälle pro Fachkraft

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
sehr angemessen	16	4%	0	0%
eher angemessen	84	19%	0	0%
teils/teils	127	29%	1	17%
eher unangemessen	136	31%	2	33%
sehr unangemessen	72	17%	3	50%

Fragetext: „Die Anzahl der Fälle pro Fachkraft war im letzten halben Jahr in unserem Team ...“

Aufwand Organisation Krankheitsvertretung

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
sehr niedrig	27	6%	0	0%
eher niedrig	107	25%	2	33%
teil teils	174	40%	4	67%
eher hoch	95	22%	0	0%
sehr hoch	31	7%	0	0%

Fragetext: „Der Aufwand für die Organisation von Krankheitsvertretungen in unserem Team ist ...“

Zeitliche Ressourcen für die Kinderschutzarbeit

Ich habe genügend Zeit für die Bearbeitung der Einzelfälle in der in Dienstanweisungen vorgesehenen Form.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	83	19%	0	0%
teilweise Zustimmung	165	39%	2	40%
keine Zustimmung	179	42%	3	60%

Die Zeit, die mir für den persönlichen Kontakt mit den Klienten:innen in Kindeswohlgefährdungsfällen zur Verfügung steht, reicht aus.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	108	26%	0	0%
teilweise Zustimmung	174	41%	4	80%
keine Zustimmung	138	33%	1	20%

Ich habe genügend Zeit für die fallunabhängige Arbeit (z.B. Teilnahme an Vernetzungstreffen & Arbeitskreisen, Kontaktpflege zu wichtigen Kooperationspartnern:innen im Kinderschutz, etc.).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	51	12%	0	0%
teilweise Zustimmung	134	32%	3	60%
keine Zustimmung	240	57%	2	40%

Kompetenzen der Fachkräfte

Berufserfahrung mit 8a-Fällen

Mittelwert in Jahren (gerundet)		niedrigster Wert in Jahren		höchster Wert in Jahren	
Gesamt	Haan	Gesamt	Haan	Gesamt	Haan
8	12	0	2	36	30

Fragetext: „Seit wie vielen Jahren haben Sie Erfahrung mit Gefährdungsfällen im Sinne des § 8a SGB VIII?“

In unserem Team gibt es ausreichend Kolleg:innen mit Erfahrung in Gefährdungsfällen.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	261	60%	4	80%
teilweise Zustimmung	123	29%	1	20%
keine Zustimmung	48	11%	0	0%

1.1.4 Personalentwicklung

Einarbeitung Kinderschutz

Ich wurde in meinem Studium ausreichend auf die Arbeit im Kinderschutz vorbereitet.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	38	9%	0	0%
teilweise Zustimmung	97	22%	0	0%
keine Zustimmung	306	69%	6	100%

Bei uns gibt es ein auf die Anforderungen des Kinderschutzes abgestimmtes Einarbeitungskonzept.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	193	45%	1	17%
teilweise Zustimmung	124	29%	0	0%
keine Zustimmung	116	27%	5	83%

Ich wurde zu Beginn meiner Tätigkeit im Kinderschutz in geeigneter Form eingearbeitet.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	196	45%	0	0%
teilweise Zustimmung	121	28%	3	50%
keine Zustimmung	115	27%	3	50%

Fortbildungen

Umfang Fortbildung in den letzten fünf Jahren

Mittelwert in Tagen (gerundet)		niedrigster Wert in Tagen		höchster Wert in Tagen	
Gesamt	Haan	Gesamt	Haan	Gesamt	Haan
7	10	0	6	58	15

Frage­text: „Wie viele Fortbildungstage zum Kinderschutz hatten Sie in den letzten 5 Jahren? Wenn Sie kürzer als fünf Jahre in Ihrem jetzigen Jugendamt arbeiten, dann geben Sie bitte nur die Fortbildungstage für diesen Zeitraum an. Wenn Sie beispielsweise genau eine Fortbildung besucht haben, die drei Tage gedauert hat, dann geben Sie bitte 3 an.“

Kostenübernahme durch Arbeitgeber

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Nein, es wurden keine Kosten übernommen.	3	1%	0	0%
Ja, die Kosten wurden teilweise übernommen.	12	3%	0	0%
Ja, die Kosten wurden komplett übernommen.	297	69%	6	100%
Ja, die Fortbildung wurde vom Jugendamt durchgeführt.	62	14%	0	0%
Nein, ich habe keine Fortbildung besucht.	59	14%	0	0%

Frage text: „Wurden die genannten Fortbildungen von Ihrem Arbeitgeber bezahlt?“

Bewertung der Fortbildungen

Ich habe ausreichend Möglichkeiten zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz / Kindeswohlgefährdung.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	231	53%	5	83%
teilweise Zustimmung	142	33%	1	17%
keine Zustimmung	61	14%	0	0%

Die Fortbildungsangebote im Kinderschutz entsprechen inhaltlich meinem Bedarf.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	206	49%	3	50%
teilweise Zustimmung	154	37%	2	33%
keine Zustimmung	59	14%	1	17%

Ich habe die Möglichkeit, an professionsübergreifenden Fortbildungen im Kinderschutz teilzunehmen.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	229	54%	4	67%
teilweise Zustimmung	127	30%	2	33%
keine Zustimmung	73	17%	0	0%

„Haben Sie eine Fortbildung zu Führung- und Leitungskompetenzen erhalten?“

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Ja	67	15%	1	17%

Supervision

Merkmale Fallsupervision

	Zustimmung			
	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Ist die Teilnahme an Fallsupervisionen verpflichtend geregelt?	213	49%	4	67%
Empfinden Sie das Supervisionsangebot in Ihrem Jugendamt als ausreichend?	282	65%	5	83%

Verbesserungspotential Supervision

Die Fachkräfte machten folgende Angaben zu einem Verbesserungspotential bezüglich der Fallsupervision

Regelmäßige verpflichtende Supervisionen für den Allgemeinen Sozialen Dienst und alle Abteilungen im Jugendamt wurden gewünscht.

Fragetext: „Was kann aus Ihrer Sicht im Bereich Supervision in Ihrem Jugendamt noch verbessert werden?“

Spezifische Fachberatung

Die Möglichkeiten zur spezifischen Fachberatung durch interne oder externe Fachkräfte sind in ausreichendem Umfang vorhanden.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	206	48%	5	83%
teilweise Zustimmung	169	39%	0	0%
keine Zustimmung	57	13%	1	17%

Diese Fachberatung ist in einem angemessenen Zeitraum verfügbar.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	196	46%	5	83%
teilweise Zustimmung	175	41%	1	17%
keine Zustimmung	58	14%	0	0%

Einschätzung Wissen und Kompetenzen

Einschätzung ausreichende Fachkenntnis

Entwicklungspsychologische Kenntnisse für die Gespräche mit Kindern

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	204	47%	1	17%
teilweise Zustimmung	193	44%	4	67%
keine Zustimmung	41	9%	1	17%

Entwicklungspsychologische Kenntnisse, um die Auswirkungen von Vernachlässigung auf die Entwicklung eines Kindes beurteilen zu können

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	156	59%	4	67%
teilweise Zustimmung	161	37%	2	33%
keine Zustimmung	20	5%	0	0%

Psychologische Kenntnisse, um die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung einschätzen zu können

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	227	52%	3	50%
teilweise Zustimmung	189	43%	2	33%
keine Zustimmung	22	5%	1	17%

Wissen darüber, wie die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung qualifiziert eingeschätzt werden kann

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	186	43%	1	17%
teilweise Zustimmung	217	50%	5	83%
keine Zustimmung	33	8%	0	0%

Wissen darüber, wie die Veränderungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern über die Beurteilung ihrer Kooperationsbereitschaft und Hilfeakzeptanz hinaus qualifiziert eingeschätzt werden kann

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	218	50%	3	50%
teilweise Zustimmung	198	45%	3	50%
keine Zustimmung	20	5%	0	0%

Kenntnisse über die Wirksamkeit von Hilfen für spezifische Gefährdungslagen (z.B. Welche Hilfen (Art, Umfang, Dauer) in Fällen von Vernachlässigung Aussicht auf Erfolg haben)

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	235	54%	1	17%
teilweise Zustimmung	178	41%	5	83%
keine Zustimmung	24	6%	0	0%

Erfahrung in der Anwendung von Methoden zur Beratung von unfreiwilligen Klient:innen (z.B. motivierende Gesprächsführung; Umgang mit Widerstand, etc.)

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	200	46%	2	33%
teilweise Zustimmung	182	42%	3	50%
keine Zustimmung	55	13%	1	17%

Fragestext: „Ich verfüge über ausreichend spezifisches Fachwissen in folgenden Bereichen:“

Fachliche Unterstützungsbedarfe

	Ausgewählt			
	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Einschätzung von Gefährdungsmitteilungen („Meldungen“)	67	15%	2	33%
Schwierige Gespräche mit Eltern bzw. wichtigen Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen	182	41%	2	33%
Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zu unfreiwilligen Klient:innen	176	40%	2	33%
Gespräche mit Kindern und Jugendlichen	133	30%	3	50%
Einschätzung des Gefährdungsrisikos (erstellen einer Prognose über die Wahrscheinlichkeit einer (erneuten) Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes.)	161	36%	1	17%
Fallarbeit bei Fällen von Vernachlässigung	73	17%	0	0%
Fallarbeit bei Fällen körperlicher Gewalt	60	14%	2	33%
Fallarbeit bei Fällen sexueller Gewalt	230	52%	1	17%
Fallarbeit bei Fällen von Partnerschaftsgewalt	68	15%	0	0%
Fallarbeit bei Fällen psychisch kranker Eltern(-teile)	179	41%	1	17%
Argumentationsführung vor dem Familiengericht	211	48%	2	33%
Dokumentation	69	15%	0	0%
Ich würde mir in weiteren Bereichen mehr Unterstützung wünschen.	15	3%	0	0%

Fragetext: „In welchen Bereichen würden Sie sich mehr Unterstützung bei der konkreten Bearbeitung von Kinderschutzfällen wünschen? Als Unterstützung werden zum Beispiel Fortbildungen, Co-Arbeit oder Instrumente etc. verstanden.“

1.1.5 Organisationsklima

Unterstützung Leitungseben

Wie erleben Sie die Beratung durch Ihre/-n direkte/-n Vorgesetzte/-n in Kinderschutzfällen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
sehr hilfreich	176	42%	3	60%
eher hilfreich	134	32%	2	40%
teils/teils	69	16%	0	0%
eher nicht hilfreich	33	8%	0	0%
gar nicht hilfreich	9	2%	0	0%

Wie erleben Sie die Kontrolle durch Ihre/-n direkte/-n Vorgesetzte/-n in Kinderschutzfällen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
sehr hilfreich	129	31%	2	40%
eher hilfreich	133	32%	3	60%
teils/teils	96	23%	0	0%
eher nicht hilfreich	42	10%	0	0%
gar nicht hilfreich	16	4%	0	0%

Arbeitsbelastung

Überforderung in den letzten drei Monaten

Wie oft haben Sie sich im Rahmen der Fallarbeit überfordert gefühlt?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
täglich	6	1%	0	0%
fast täglich	36	9%	1	17%
mehr als einmal in der Woche	92	22%	1	17%
einmal in der Woche	68	16%	0	0%
seltener als einmal in der Woche	175	41%	4	67%
nie	49	12%	0	0%

Wie oft haben Sie sich im Rahmen administrativer Aufgaben überfordert gefühlt?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
täglich	17	4%	0	0%
fast täglich	58	14%	0	0%
mehr als einmal in der Woche	86	20%	2	33%
einmal in der Woche	73	17%	2	33%
seltener als einmal in der Woche	143	33%	1	17%
nie	52	12%	1	17%

Fragestext: „Wenn Sie an die letzten drei Monate zurückdenken:“

Zunahme Arbeitsbelastung in den letzten drei Jahren

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Nein, sie hat nicht zugenommen.	48	11%	0	0%
Ja, sie hat etwas zugenommen.	161	38%	1	17%
Ja, sie hat stark zugenommen.	218	51%	5	83%

Fragestext: „Meine Arbeitsbelastung hat in den letzten drei Jahren meiner Tätigkeit zugenommen. Falls Sie die Tätigkeit seit weniger als drei Jahren ausüben, beurteilen Sie bitte die Entwicklung seit Beginn Ihrer Tätigkeit.“

Gründe für die Zunahme der Arbeitsbelastung

...der bürokratische Aufwand gestiegen ist.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	249	67%	2	33%
teilweise Zustimmung	85	23%	0	0%
keine Zustimmung	36	10%	4	67%

...die Komplexität der Fälle zugenommen hat.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	298	80%	2	33%
teilweise Zustimmung	60	16%	3	50%
keine Zustimmung	14	4%	1	17%

...die Anzahl der Fälle zugenommen hat.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	270	73%	5	83%
teilweise Zustimmung	78	21%	1	17%
keine Zustimmung	21	6%	0	0%

Fragestext: „Meine Arbeitsbelastung hat in den letzten drei Jahren zugenommen, weil...“

Weitere Gründe Zunahme Arbeitsbelastung

Drei Fachkräfte machten folgende Angaben zu weiteren Gründen

Alle Fachkräfte, die diese Frage beantworteten, gaben Fachkräftemangel als Grund für die Zunahme ihrer Arbeitsbelastung an.

Fragetext: „Meine Arbeitsbelastung hat aus anderen Gründen zugenommen.“

Verbesserungspotentiale

Einschätzung der Fachkräfte

Zwei der Fachkräfte machten folgende Angaben zu Verbesserungspotentialen im Jugendamt

- Verbesserung der Kritikfähigkeit
- Raum für Reflexion
- Kommunikation zwischen den Abteilungen
- Klarheit im Führungsstil
- Fachkräftemangel führt zu oberflächlichem oder bagatellisiertem Umgang mit Fällen
- Häufigere Nutzung des Angebots fallbezogener Supervision

Fragetext: „Bitte geben Sie an, wo Sie in der Zusammenarbeit innerhalb Ihres Jugendamts noch Verbesserungspotential sehen.“

Materielle Ausstattung

Digitale Arbeitsmittel

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Ausreichende Hard- und Software	356	82%	6	100%
Weitere Hard- und Software gewünscht	80	18%	0	0%

Fragetext: „Verfügen Sie über geeignete PC Hard- und Software, um Ihren Arbeitsalltag zu erleichtern? Gemeint ist sowohl Hardware (zum Beispiel Computer) als auch Software (zum Beispiel Zugang zu bestimmten Programmen).“

Gewünschte Hard- und Software

Keine Fachkraft machte Angaben:

-

Diensthandy

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Stellt Ihr Arbeitgeber Ihnen ein eigenes Diensthandy zur Verfügung?“	214	72%	6	100%
Reicht das Guthaben Ihres Diensthandys in der Regel aus?	125	29%	5	100%

Notfallausrüstung Inobhutnahmen

Ich verfüge über ausreichend Möglichkeiten, Kinder ohne Behinderung zu transportieren.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	231	54%	1	17%
teilweise Zustimmung	113	27%	2	22%
keine Zustimmung	83	19%	3	50%

Ich verfüge über ausreichend Möglichkeiten, Kinder mit Behinderung zu transportieren.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	12	3%	0	0%
teilweise Zustimmung	63	15%	0	0%
keine Zustimmung	349	82%	6	100%

Fragetext: „Inwieweit treffen die folgenden Aussagen zu Inobhutnahmen zu? Mit Notfallausrüstung ist beispielsweise ein Kindersitz für das Auto gemeint oder Geld, um einem Kind etwas zu Essen oder zu Trinken zu kaufen.“

Räumlichkeiten

	Zustimmung			
	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Ich verfüge über passende Räumlichkeiten für geplante vertrauliche Gespräche mit Klient:innen.	307	70%	5	83%
Ich verfüge über passende Räumlichkeiten für spontane vertrauliche Gespräche mit Klient:innen.	212	48%	5	83%
Ich verfüge über kindgerechte Besprechungszimmer.	146	34%	2	40%

Zufriedenheit strukturelle Bedingungen

Personalsituation

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
hohe Zufriedenheit	121	28%	0	0%
teilweise Zufriedenheit	148	34%	1	17%
hohe Unzufriedenheit	164	38%	5	83%

Arbeitsräume

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
hohe Zufriedenheit	126	29%	0	0%
teilweise Zufriedenheit	170	39%	4	67%
hohe Unzufriedenheit	136	32%	2	33%

Bezahlung

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
hohe Zufriedenheit	111	26%	1	17%
teilweise Zufriedenheit	178	42%	2	33%
hohe Unzufriedenheit	140	33%	3	50%

Mobilität (zum Beispiel Bereitstellung eines Dienstwagens oder eines ÖPNV Tickets)

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
hohe Zufriedenheit	160	37%	1	17%
teilweise Zufriedenheit	144	33%	4	67%
hohe Unzufriedenheit	128	30%	1	17%

Prozessqualität

Erfahrung Gefährdungseinschätzung

Anzahl Gefährdungsfälle drei Monate

Mittelwert (gerundet)		niedrigster Wert		höchster Wert	
Gesamt	Haan	Gesamt	Haan	Gesamt	Haan
10	10	0	1	100	15
			Gesamt	Haan	
Ich habe in den letzten drei Monaten keine Gefährdungsfälle bearbeitet.			61 (14%)	1 (17%)	
Fragestext: „Wie viele Gefährdungsfälle haben Sie in den letzten drei Monaten bearbeitet? Sollten Sie die genaue Anzahl nicht angeben können, geben Sie bitte einen Schätzwert an. Unter Gefährdungsfällen verstehen wir solche Fälle, bei denen eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Raum steht (§ 8a-Verfahren) oder bei denen bereits weiterführende Hilfen zum Schutz oder zur Prävention einer Gefährdung des Kindes eingeleitet wurden.“					

Gefährdungseinschätzung

Checklisten und Einschätzhilfen

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Gibt es Checklisten zur Gefährdungseinschätzung in Ihrem Jugendamt? Hiermit sind zum Beispiel Listen zu Risikofaktoren und Ressourcen gemeint.	372	86%	3	60%
Gibt es prozesshafte, fallverlaufs begleitende Bearbeitungsvorgaben? Ein Beispiel wäre der „Stuttgarter Kinderschutzbogen“.	289	68%	4	67%

Beurteilung Verfahren zur Gefährdungseinschätzung

Praxistauglichkeit

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	278	66%	3	60%
teilweise Zustimmung	123	29%	2	40%

keine Zustimmung	22	5%	0	0%
------------------	----	----	---	----

Angemessenes Aufwand-Nutzen-Verhältnis

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	223	53%	4	80%
teilweise Zustimmung	163	39%	1	20%
keine Zustimmung	36	9%	0	0%

Erhöhung Handlungssicherheit

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	248	59%	3	60%
teilweise Zustimmung	143	34%	2	40%
keine Zustimmung	33	8%	0	0%

Kein zuverlässiger Einsatz aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	82	19%	1	20%
teilweise Zustimmung	166	39%	4	80%
keine Zustimmung	174	41%	0	0%

Überprüfte Tauglichkeit (Evaluation)

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	165	40%	3	60%
teilweise Zustimmung	160	38%	2	40%
keine Zustimmung	87	21%	0	0%

Ausreichende Schulung in der Anwendung

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	223	53%	3	60%
teilweise Zustimmung	136	33%	2	40%

keine Zustimmung	59	14%	0	0%
------------------	----	-----	---	----

Fallberatung im Team

Verpflichtende Regelung zur Fallberatung

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Ja	293	69%	4	80%
Nein	74	17%	0	0%
Nur in bestimmten Fällen	60	14%	1	20%

Fragetext: „Ist die Durchführung von Fallbesprechungen im Team bei Gefährdungsfällen verpflichtend geregelt?“

Methodisch fundierte Vorgehensweise bei Fallberatung

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
immer	109	26%	1	20%
häufig	161	38%	2	40%
selten	120	28%	2	40%
nie	36	9%	0	0%

Fragetext: „Folgen die Fallbesprechungen einer methodisch fundierten Vorgehensweise? Ein Beispiel wäre das Vorgehen des „Kollegialen Fallverstehens“.“

Informationen aus der Familie durch mehr als eine Fachkraft

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
immer	131	31%	2	40%
häufig	215	51%	1	20%
selten	76	18%	2	40%
nie	2	1%	0	0%

Fragetext: „Wie häufig hat bei Besprechungen zu Kinderschutzfällen mehr als eine Person aus Ihrem Team einen eigenen Eindruck von der Familie? Beispielsweise liest jemand die Akte oder Co-Arbeiter:innen berichten vom eigenen Eindruck beim Hausbesuch. Nicht gemeint sind hier

Informationen von Kooperationspartner:innen, wie z.B. KiTa oder Kinderärzt:in. Informationen von Kooperationspartner:innen, wie z.B. KiTa, Kinderarzt, etc. sind hier nicht gemeint.“

Fallpraxis in den letzten drei Monaten

Die Besprechungszeit pro Fall ist zu kurz, um die Fälle in der notwendigen Tiefe zu besprechen.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	103	24%	2	40%
teilweise Zustimmung	133	31%	3	60%
keine Zustimmung	187	44%	0	0%

Die Fallbesprechungen sind für meine weitere Fallbearbeitung hilfreich.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	326	79%	4	67%
teilweise Zustimmung	80	19%	2	33%
keine Zustimmung	8	2%	0	0%

Ich habe ausreichend Möglichkeiten, meine Kinderschutzfälle in Fallbesprechungen einzubringen.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	329	79%	3	50%
teilweise Zustimmung	68	16%	2	33%
keine Zustimmung	18	4%	1	17%

Wir haben ausreichend Möglichkeiten, uns auf Kolleg:innenebene zu beraten.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	322	77%	4	67%
teilweise Zustimmung	82	20%	1	17%
keine Zustimmung	15	4%	1	17%

Ich habe ausreichend Möglichkeit, Gefährdungsfälle in Co-Arbeit (zu zweit) zu bearbeiten.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	291	70%	3	60%
teilweise Zustimmung	93	22%	2	40%
keine Zustimmung	31	8%	0	0%

In Gefährdungsfällen nehme ich regelmäßig Supervision in Anspruch.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	46	11%	2	40%
teilweise Zustimmung	100	24%	2	40%
keine Zustimmung	270	65%	1	20%

Fragestext: „Wenn Sie an die Fallbesprechungen der letzten drei Monaten zurückdenken: Inwieweit stimmen Sie der folgenden Aussage zu?“

Einbezug mehrere Fachkräfte

Zur Beantwortung der folgenden Fragen bitten wir Sie, an alle Gefährdungsfälle der letzten drei Monate zu denken, an deren Bearbeitung Sie persönlich beteiligt waren. In wie vielen der Gefährdungsfälle ...

... hat eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Vier-Augen-Prinzip) stattgefunden?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	334	90%	5	100%
in mehr als der Hälfte der Fälle	18	5%	0	0%
in der Hälfte der Fälle	10	3%	0	0%
in weniger als der Hälfte der Fälle	6	2%	0	0%
in keinem Fall	3	1%	0	0%

... hat ein Treffen der beteiligten Helfer:innen (Helferkonferenz) stattgefunden?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	85	23%	1	20%
in mehr als der Hälfte der Fälle	73	20%	1	20%
in der Hälfte der Fälle	73	20%	1	20%
in weniger als der Hälfte der Fälle	85	23%	0	0%
in keinem Fall	51	14%	2	40%

Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung

Einrichten von Hilfen

Es gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär.“

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	342	79%	4	67%
teilweise Zustimmung	76	18%	2	33%
keine Zustimmung	16	4%	0	0%

Fälle müssen dramatisiert werden, um die geeigneten Hilfen zu bekommen.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	51	12%	0	0%
teilweise Zustimmung	114	26%	2	33%
keine Zustimmung	268	62%	4	67%

Hilfen werden zu früh beendet.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	25	6%	0	0%
teilweise Zustimmung	92	21%	1	17%
keine Zustimmung	317	73%	5	83%

Hilfen werden in zu geringem Umfang bewilligt.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	36	8%	0	0%
teilweise Zustimmung	91	21%	0	0%
keine Zustimmung	306	71%	6	100%

Kosten spielen bei der Bewilligung von Hilfen keine Rolle.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	87	20%	1	17%
teilweise Zustimmung	191	44%	3	50%
keine Zustimmung	157	36%	2	33%

Fragestext: „Einrichten von Hilfen: Inwieweit treffen die folgenden Aussagen auf Ihr Amt zu?“

Einschätzung Kapazität Hilfen in Gefährdungsfällen

Hilfen in Gefährdungsfällen: Aus meiner Sicht sind die Hilfen für den Einsatz in Gefährdungsfällen ausreichend...

...spezifisch für die Arbeit im Kinderschutz qualifiziert (z.B. eine SPFH, die speziell qualifiziert ist für die Arbeit mit Familien bei Vernachlässigung des Kindes).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	147	35%	0	0%
teilweise Zustimmung	228	54%	4	80%
keine Zustimmung	50	12%	1	20%

...in ihrem Umfang (z.B. wenn eine Familie 12 Stunden SPFH in der Woche benötigt, kann dies problemlos bewilligt werden).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	191	45%	1	20%
teilweise Zustimmung	168	40%	3	60%
keine Zustimmung	66	16%	1	20%

...in ihrer Vielfalt (z.B. Sie haben die Auswahl zwischen verschiedenen ambulanten und stationären Hilfeformen).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	100	24%	1	20%
teilweise Zustimmung	225	53%	3	60%
keine Zustimmung	98	23%	1	20%

...in ihrer terminlichen Verfügbarkeit (z.B. es bestehen keine längeren Wartezeiten, bis Plätze frei sind).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	92	22%	0	0%
teilweise Zustimmung	185	44%	3	60%
keine Zustimmung	148	35%	2	40%

... schnell formal bewilligt (z.B. der Einsatz der Hilfe wird nicht durch bürokratischen Aufwand verzögert).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	241	54%	4	80%
teilweise Zustimmung	115	26%	1	20%
keine Zustimmung	67	15%	0	0%

... spezialisiert für durch Misshandlung oder Vernachlässigung belastete Kinder (z.B. Frühförderung, Traumatherapie, etc.).

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	64	15%	0	0%
teilweise Zustimmung	231	55%	1	20%
keine Zustimmung	127	30%	4	80%

Fallübergabe und Schnittstellen im Jugendamt

Fallübergabe und Schnittstellen innerhalb des Jugendamtes

Die Vertretungsregelungen (Krankheit, unbesetzte Stellen) haben sich im Hinblick auf die Bearbeitung von Gefährdungsfällen bewährt.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	167	40%	1	17%
teilweise Zustimmung	186	44%	2	33%
keine Zustimmung	67	16%	3	50%

Die Zuständigkeiten unterschiedlicher Abteilungen/Dienste im Jugendamt sind so geklärt, dass sie sich im Hinblick auf die Bearbeitung von Gefährdungsfällen bewährt haben.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	184	43%	2	33%
teilweise Zustimmung	176	41%	2	33%
keine Zustimmung	65	15%	2	33%

Unsere Verfahren führen zu Zuständigkeitswechseln, die den Beziehungsaufbau zu den Klient:innen in Gefährdungsfällen erschweren.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	122	29%	0	0%
teilweise Zustimmung	142	34%	1	20%
keine Zustimmung	158	37%	4	80%

Einbezug Eltern und Kinder

Gelungener Beziehungsaufbau

Zur Beantwortung der folgenden Fragen bitten wir Sie, an alle Gefährdungsfälle der letzten drei Monate zu denken, an deren Bearbeitung Sie persönlich beteiligt waren. In wie vielen der Gefährdungsfälle ...

... ist es gelungen, in ausreichendem Umfang eine Beziehung zur Mutter aufzubauen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	50	14%	0	0%
in mehr als der Hälfte der Fälle	172	46%	1	20%
in der Hälfte der Fälle	91	25%	1	20%
in weniger als der Hälfte der Fälle	45	12%	2	40%
in keinem Fall	13	4%	1	20%

... ist es gelungen, in ausreichendem Umfang eine Beziehung zum Vater aufzubauen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	22	6%	0	0%
in mehr als der Hälfte der Fälle	104	28%	1	20%
in der Hälfte der Fälle	98	26%	1	20%
in weniger als der Hälfte der Fälle	117	32%	2	40%
in keinem Fall	31	8%	1	20%

... ist es gelungen, in ausreichendem Umfang eine Beziehung zu einer anderen elterlichen Bezugsperson aufzunehmen? (Nur beantworten, falls ein entsprechender Fall vorlag.)

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	16	6%	0	0%
in mehr als der Hälfte der Fälle	66	24%	0	0%
in der Hälfte der Fälle	55	20%	0	0%
in weniger als der Hälfte der Fälle	66	24%	3	75%
in keinem Fall	67	25%	1	25%

... ist es gelungen, in ausreichendem Umfang eine Beziehung zum betroffenen Kind aufzubauen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	63	17%	0	0%
in mehr als der Hälfte der Fälle	142	38%	1	20%
in der Hälfte der Fälle	73	20%	2	40%
in weniger als der Hälfte der Fälle	73	20%	1	20%
in keinem Fall	19	5%	1	20%

... ist es gelungen, mindestens ein ausführlicheres Gespräch mit betroffenen Kindern zu ihrer Situation zu führen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	150	41%	0	0%
in mehr als der Hälfte der Fälle	119	32%	2	40%
in der Hälfte der Fälle	52	14%	1	20%
in weniger als der Hälfte der Fälle	37	10%	1	20%
in keinem Fall	11	3%	1	20%

... ist es gelungen, die Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung gemeinsam mit den Eltern zu erarbeiten?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	79	21%	1	20%
in mehr als der Hälfte der Fälle	179	48%	1	20%
in der Hälfte der Fälle	75	20%	1	20%
in weniger als der Hälfte der Fälle	25	7%	1	20%
in keinem Fall	12	3%	1	20%

... ist es gelungen, die Maßnahmen zum Schutz des Kindes den Eltern gegenüber transparent und nachvollziehbar zu machen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in allen Fällen	157	43%	2	40%
in mehr als der Hälfte der Fälle	162	44%	1	20%
in der Hälfte der Fälle	36	9%	0	0%
in weniger als der Hälfte der Fälle	9	2%	1	20%
in keinem Fall	5	1%	1	20%

Anzahl Gespräche mit Kindern

Mittelwert (gerundet)		niedrigster Wert		höchster Wert	
Gesamt	Haan	Gesamt	Haan	Gesamt	Haan
9	7	0	0	180	15

Fragestext: „Bitte geben Sie die Anzahl der Gespräche mit betroffenen Kindern (älter als drei Jahre) in den Gefährdungsfällen der letzten drei Monate an.“

Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern

In Bezug auf Mütter wurden von vier Fachkräften folgende Angaben gemacht:

- Kollision mit den Arbeitszeiten der Eltern und der zeitlichen Verfügbarkeit der Fachkräfte
- Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt
- Psychische Erkrankungen
- Sprachbarriere

In Bezug auf Väter wurden von vier Fachkräften folgende Angaben gemacht:

- Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt
- Aggressives Verhalten
- Kollision mit den Arbeitszeiten der Eltern und der zeitlichen Verfügbarkeit der Fachkräfte
- Psychische Erkrankung
- Suchterkrankung

In Bezug auf Kinder wurden von vier Fachkräften folgende Angaben gemacht:

- Angst vor dem Jugendamt
- Loyalität gegenüber den Eltern
- Keine kindgerechte Umgebung im Jugendamt
- Zeitmangel
- Beeinflussung durch die Eltern

In Bezug auf Kinder unter 3 Jahren im Kontext einer Inaugenscheinnahme wurden folgende Angaben von drei Fachkräften gemacht:

- Mangelnde Erfahrung mit Kindern dieser Altersstufe

Fragetext: „Bitte geben Sie nun an, welche Faktoren Ihnen die Beteiligung der folgenden Parteien in Ihrer Fallarbeit erschweren. Wir meinen hiermit im Besonderen Merkmale des Falls oder auch Faktoren in Ihrem Jugendamt. Bitte nennen Sie aus Datenschutzgründen keine Vor- und Nachnamen.“

Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in Gefährdungsfällen

Umgang mit Dissens mit Kooperationspartnern

	Ausgewählt			
	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Wir nehmen die Bedenken zur Kenntnis, dokumentieren sie und diskutieren die Bedenken innerhalb unseres Teams.	319	72%	5	17%
Bedenken gegenüber unserer Gefährdungseinschätzung führen dazu, dass wir weiter nach Hinweisen suchen, die dafür sprechen, dass unsere Einschätzung falsch ist.	79	18%	1	17%
Wir vereinbaren ein persönliches Gespräch und setzen uns mit dem Kooperationspartner so lange auseinander, bis der Dissens gelöst ist.	175	40%	1	17%
Wenn kooperierende Fachkräfte ihre Bedenken bezüglich unserer Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht offiziell kommunizieren (z.B. in Schriftform), dann greifen wir die Bedenken auch nicht auf.	21	5%	0	0%
Wir orientieren uns an der Einschätzung der Mehrheit der Akteure im Helfernetzwerk und greifen die Bedenken dann auf, wenn mehrere	60	14%	1	17%

Kooperationspartner das Risiko für das Kind anders einschätzen als wir.

In meiner bisherigen Tätigkeit wurden noch nie Bedenken gegenüber unserer Gefährdungseinschätzung geäußert.	54	12%	0	0%
Wir greifen auf weitere Strategien zurück, die hier noch nicht genannt wurden. Diese sind:	25	6%	0	0%

offene Angaben: -

Fragestext: „Es kommt vor, dass Kooperationspartner:innen im Laufe der Zusammenarbeit Bedenken gegenüber der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes äußern. Es gibt verschiedene Strategien, um mit solchen Bedenken umzugehen. Bitte kreuzen Sie an, welche Strategien Sie im Umgang mit Dissens bezüglich unterschiedlicher Risikoeinschätzungen anwenden.“

Familiengericht

Bitte denken Sie an Ihnen bekannte Entscheidungen ihres Familiengerichts in Kinderschutzfällen in den letzten drei Monaten zurück.

In wie vielen Fällen hat das Familiengericht Empfehlungen des Jugendamtes in seinem Beschluss in ausreichender Form aufgegriffen?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
in keinem Fall	10	2%	0	0%
in weniger als der Hälfte der Fälle	36	9%	0	0%
in der Hälfte der Fälle	53	12%	0	0%
in mehr als der Hälfte der Fälle	133	31%	2	40%
in allen Fällen	88	21%	3	60%
Mir sind keine Entscheidungen in Kinderschutzfällen aus den letzten drei Monaten bekannt.	106	25%	0	0%

Wenn der Beschluss des Familiengerichtes hinter dem zurückbleibt, was aus Sicht des Jugendamtes zum Schutz des Kindes notwendig ist: Legen Sie in solchen Fällen Beschwerde ein?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
immer	13	3%	0	0%
häufig	36	9%	1	20%
selten	167	40%	2	40%
nie	79	19%	0	0%
Einen solchen Fall hatten wir noch nicht.	123	29%	2	20%

Wenn in Ihrem Team Zweifel daran bestehen, dass das Familiengericht einen aus Ihrer Sicht notwendigen Beschluss fassen wird: Wie häufig verzichten Sie auf eine Anrufung des Gerichtes?

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
immer	6	1%	0	0%
häufig	77	19%	3	60%
selten	133	32%	1	20%
nie	116	28%	1	20%
Einen solchen Fall hatten wir noch nicht.	83	20%	0	0%

Inobhutnahmen

Einschätzung Inobhutnahmen

Die Versorgungslage mit Inobhutnahmeplätzen in meiner Region ist ausreichend.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	12	3%	0	0%
teilweise Zustimmung	95	22%	1	17%
keine Zustimmung	325	75%	5	83%

Die Qualität der Notfallausrüstung für Inobhutnahmen ist angemessen.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	114	27%	0	0%
teilweise Zustimmung	147	35%	3	50%
keine Zustimmung	164	39%	3	50%

Die Inobhutnahmen belasteter und traumatisierter Kinder sind ausreichend vorbereitet.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	67	16%	0	0%
teilweise Zustimmung	207	49%	1	17%
keine Zustimmung	153	36%	5	83%

Ich persönlich fühle mich auf schwierige Inobhutnahmen ausreichend vorbereitet.

	Gesamt		Haan	
	n	%	n	%
Zustimmung	200	47%	1	17%
teilweise Zustimmung	155	36%	2	33%
keine Zustimmung	72	17%	3	50%

Herausforderungen im Rahmen der Inobhutnahmen

Drei Fachkräfte machten folgende Angaben in einem offenen Antwortfeld:

- Häufig hektischer und chaotischer Ablauf aufgrund des Zeitdrucks
- Mangel an Angeboten für sehr kleine Kinder oder Intensivfälle
- Kinder erleben die Inobhutnahme meist als Übergriff
- Fachliche und emotionale Herausforderung
- Loyalitätskonflikte der Kinder bezüglich ihrer Eltern führen zur Relativierung vorheriger Aussagen

Fragestext: „Welche Herausforderungen erleben Sie bei der Beteiligung von Kindern im Rahmen der Inobhutnahme?“

Auswertung des Fragebogens für die Personalabteilung

Haan

Stand: 12. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. VORGEHEN.....	3
2. STRUKTUR.....	4
3. PERSONELLE AUSSTATTUNG	4
4. PERSONALBEWEGUNG	6
5. PERSONALENTWICKLUNG.....	7

1. Vorgehen

Im Rahmen des Projekts QUEK wurden die Personalabteilungen der Jugendämter, die an den Qualitätsentwicklungsverfahren teilnehmen, zu den personellen Gegebenheiten in ihren Jugendämtern befragt. Die Mitarbeitenden der Personalabteilung wurden gebeten, im Rahmen einer Online-Befragung Angaben zu den Themen Struktur, personelle Ausstattung, Personalbewegung und Personalentwicklung zu machen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung für das Jugendamt der Stadt Haan dargestellt. Die Angaben stammen vom 12. Dezember 2024.

Bei Fragen können Sie sich an Susanne Witte (witte@dji.de) oder Jannika Gutt (gutt@dji.de) wenden.

2. Struktur

Organisatorische Einheiten im Rahmen des Kinderschutzes

Allgemeiner Sozialer Dienst:

FEH

Weitere organisatorische Einheiten:

EGH

Juhis

PKD

Gehören dem genannten Allgemeinen Sozialen Dienst an?

Nein

Nein

Nein

Fragetexte:

„Über welche organisatorischen Einheiten im Rahmen des Kinderschutzes, d.h. zur Aufnahme und Abklärung von Gefährdungsmeldungen und zur Einleitung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdung verfügt Ihr Jugendamt?“

„Ist in Ihrem Jugendamt der Allgemeine Soziale Dienst für die genannten Aufgaben zuständig?“

„Gibt es in Ihrem Jugendamt (weitere) spezialisierte organisatorische Einheiten für die genannten Aufgaben?“

3. Personelle Ausstattung

Anzahl der Personen in den organisatorischen Einheiten

	Allgemeiner Sozialer Dienst (hier FEH)	EGH	Juhis	PKD
Anzahl der aktuell beschäftigten Personen:	4	1	Keine Antwort möglich	1
Anzahl der aktuell beschäftigten Personen in Vollzeit:	3	0	Keine Antwort möglich	0
Anzahl der aktuell beschäftigten Personen in Teilzeit:	1	1	Keine Antwort möglich	1
Anzahl der Vollzeitäquivalente, der aktuell in Teilzeit beschäftigten Personen:	0,9	0,8	Keine Antwort möglich	0,6

Anzahl der Vollzeitäquivalente, die nach Stellenplan vorgesehen sind:	4,9	2,1	Keine Antwort möglich	1,4
--	-----	-----	--------------------------	-----

Fragetext: „Bitte geben Sie an, wie viele Personen in {„genannte organisatorische Einheit“} in Ihrem Jugendamt beschäftigt sind und wie viele Stellen hier im Stellenplan vorgesehen sind?“

Personalbedarfsermittlung

Durchführung einer Personalbedarfsermittlung

in den letzten fünf Jahren:	Nein, aber es gibt konkrete Planungen für eine Personalbedarfsermittlung in den nächsten 12 Monaten
-----------------------------	---

Anzahl der Vollzeitäquivalente

Allgemeiner Sozialer Dienst (hier FEH)	-
EGH	-
Juhis	-
PKD	-

Fragetexte:

„Wurde in den letzten fünf Jahren eine Personalbedarfsermittlung für Ihr Jugendamt durchgeführt?“

„Was war das Ergebnis der Personalbedarfsermittlung?“

Krankenstand

Anzahl der Krankentage über alle Mitarbeitenden	74
Anzahl der Mitarbeitenden, die mehr als sechs Wochen am Stück krankgeschrieben waren	0

Fragetexte:

„Wie hoch war der Krankenstand im vergangenen Jahr?“

„Wie viele Mitarbeitende aus den organisatorischen Einheiten, die für den Kinderschutz zuständig sind, waren im letzten Kalenderjahr mehr als sechs Wochen am Stück krankgeschrieben?“

Anmerkungen zur Personellen Ausstattung

Zur personellen Ausstattung wurde angegeben, dass das Vollzeitäquivalent im Strafverfahren im Stellenplan zwischen FEH (0,6) und Juhis (0,4) aufgeteilt sei. Es wurde als Vollzeitäquivalent der FEH zugeordnet.

Fragetext: „Gibt es etwas, dass Sie uns noch bezüglich der personellen Ausstattung mitteilen möchten?“

4. Personalbewegung

Arbeitsverhältnisse

	Anzahl neu eingestellter Fachkräfte in den letzten fünf Jahren	Anzahl der beendeten Arbeitsverhältnisse in den letzten fünf Jahren
Allgemeiner Sozialer Dienst (hier FEH)	2	4
EGH	1	Keine Antwort möglich
Juhis	1	1
PKD	2	Keine Antwort möglich

Fragetexte:

„Wie viele Fachkräfte wurden in den letzten fünf Kalenderjahren (2019-2023) neu eingestellt? Bitte zählen Sie auch die Fachkräfte mit, die das Jugendamt bereits wieder verlassen haben.“

„Wie viele Fachkräfte haben innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre (2019-2023) ihr Arbeitsverhältnis beendet bzw. sind aus dem Dienst ausgeschieden? Geben Sie bitte die entsprechende Anzahl der Fachkräfte an.“

Möglichkeiten der Personalgewinnung und -bindung

Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Ja
Anwerben von Quereinsteiger:innen	Nein, und nicht geplant
Anwerben von Fachkräften mit Abschlüssen aus dem Ausland	Nein, und nicht geplant
Förderung von Diversität in Teams	Nein, und nicht geplant

Fragetext: „Gibt es Konzepte in Ihrem Jugendamt zu folgenden Möglichkeiten der Personalgewinnung und -bindung?“

Anmerkungen zur Personalbewegung

-

Fragetext: „Gibt es etwas, dass Sie uns noch bezüglich der Personalbewegung mitteilen möchten?“

5. Personalentwicklung

Kompetenzprofile

Erstellung von Kompetenzprofilen

Allgemeiner Sozialer Dienst (hier FEH)	Nein
EGH	Nein
Juhis	Nein
PKD	Nein

Frage text: „Wurden für die Stellen der (unterschiedlichen) organisatorischen Einheiten Kompetenzprofile erstellt?“

Umgang mit Nichterfüllung des Kompetenzprofils in Bewerbungsverfahren

Hierzu wurde angegeben, dass alle Stellen mit einer Stellenplatzbeschreibung hinterlegt seien. Die Zugangsvoraussetzung sei ein entsprechendes Studium. Bei Berufseinsteigenden werde die Einarbeitung entsprechend gestalten, damit die nötigen Kompetenzen erworben werden können. Zudem würden Fortbildungen angeboten.

Frage text: „Wie wird damit umgegangen, wenn in einem Bewerbungsverfahren keiner der Bewerber:innen die Anforderungen des Kompetenzprofils erfüllt?“

Einarbeitungskonzepte

Verwendung von Einarbeitungskonzepten für neue Fachkräfte

Allgemeiner Sozialer Dienst (hier FEH)	Ja
EGH	Ja
Juhis	Ja
PKD	Ja

Frage text: „Gibt es verbindliche Einarbeitungskonzepte für neue Fachkräfte in den unterschiedlichen organisatorischen Einheiten?“

Fortbildungen

Übernahme der Fortbildungskosten	Ja, und zwar in Höhe von 12.000 Euro pro Jahr
Freistellung für Fortbildungen	-

Frage text:

„Werden für die Fachkräfte Fortbildungskosten übernommen?“

„Wie viele Tage können sich Fachkräfte pro Jahr für Fortbildungen freistellen lassen?“

Anmerkungen zur Personalentwicklung

Die Fachkräfte könnten im Rahmen der 12.000€ Fortbildungsbudget Weiterbildungen beantragen. Eine Umrechnung pro Kopf erfolge dabei nicht. Die Freistellung erfolge in Abstimmung mit dem Team und der Abteilungsleitung. Darüber hinaus könnten alle Fachkräfte im Rahmen des Kinderschutzes Weiterbildungen und Zertifikatskurse besuchen. Dies werde über einen Belastungsausgleich finanziert.

Fragetext: „Gibt es etwas, dass Sie uns noch bezüglich der Personalentwicklung mitteilen möchten?“



Datenblatt Kommunalbefragung Frühe Hilfen 2023

Haan

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. HINTERGRUND KOMMUNALBEFRAGUNGEN	3
2. AUSWERTUNG DER KOMMUNALBEFRAGUNG 2023	4
2.1 Welche der folgenden Angebote zur psychosozialen Versorgung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) bestanden zum 30.04.2023 in Ihrer Kommune?.....	4
2.2 In welchen nichtdeutschen Sprachen gibt es in Ihrer Kommune Informationsmaterialien zu den Frühen Hilfen? (Nur zu beantworten, falls Informationsmaterialien für Familien vorhanden sind, Mehrfachantworten möglich.).....	5
2.3 Werden in Ihrer Kommune Familienhebammen, FGKiKP oder vergleichbare Gesundheitsfachkräfte im Rahmen der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien eingesetzt? (Stand 30.04.2023)	5
2.4 Bitte schätzen Sie für Ihre Kommune den Stand der Versorgung mit Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften im Bereich der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung in den Frühen Hilfen ein (Stand 30.04.2023)	6
2.5 In welchem Umfang benötigen Sie zusätzliche Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbare Gesundheitsfachkräfte für eine bedarfsgerechte Versorgung in den Frühen Hilfen? (Nur zu beantworten, falls „Unterversorgung“ angegeben wurde.)	6
2.6 Bitte schätzen Sie für Ihre Kommune die Situation hinsichtlich des Einsatzes von Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften im Bereich der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien ein.....	7
2.7 Über welchen Etat/welche Etats wurde(n) 2022 sämtliche Ausgaben im Bereich Frühe Hilfen (Netzwerkarbeit, Angebote für Familien, Veranstaltungen für Fachkräfte, Personalkosten, Sachmittel etc.) in Ihrer Kommune finanziert?.....	7
2.8 Besteht in Ihrer Kommune für 2024 ein finanzieller Mehrbedarf, um den aktuellen Ausbaustand der Frühen Hilfen zu erhalten?.....	8
2.9 In welchen Bereichen der Frühen Hilfen besteht in Ihrer Kommune für 2024 ein finanzieller Mehrbedarf, um den aktuellen Ausbaustand zu erhalten? (Nur zu beantworten, falls „Mehrbedarf“ angegeben wurde.)	9
2.10 Welche der folgenden Ziele werden derzeit in Ihrer Kommune bei der konzeptionellen Weiterentwicklung im Bereich Frühe Hilfen verfolgt?	10

1. Hintergrund Kommunalbefragungen

Die Kommunalbefragungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sind seit 2013 wiederholte, standardisierte, online durchgeführte Vollbefragungen von Kommunen zum Stand des Auf- und Ausbaus der Frühen Hilfen in Deutschland.¹ Sie richten sich an alle Kommunen, die öffentliche Träger der Jugendhilfe sind (Jugendamtsbezirke) und von den Landeskoordinierungsstellen Frühe Hilfen dem NZFH als Empfänger von Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen übermittelt wurden.²

Die neueste Erhebungswelle der NZFH-Kommunalbefragungen wurde von Mai bis Juli 2023 zum Stichtag 30.04.2023 als themenspezifische Kurzbefragung durchgeführt. Es nahmen alle 569 übermittelten Kommunen teil. Der Online-Fragebogen³ wurde größtenteils von den Netzwerkkoordinierenden im Bereich Frühe Hilfen ausgefüllt (95,4 %). Die Kurzbefragung thematisierte neben den Finanzierungsgrundlagen der kommunalen Frühen Hilfen und den langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auch die Versorgung von geflüchteten Familien in den Frühen Hilfen im Allgemeinen und von Familien aus der Ukraine im Besonderen.

Für die Qualitätsentwicklungsverfahren im Kinderschutz wurde eine gesonderte Auswertung für ausgewählte Fragen aus der Kommunalbefragung im Jahr 2023 durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte nur für solche Jugendämter, bei denen die Befragten einer jugendamtsbezogenen Auswertung zustimmten.

Bei Fragen zur Auswertung im Projekt QUEK Pilot wenden Sie sich bitte an Susanne Witte (witte@dji.de), bei Fragen zu den NZFH-Kommunalbefragungen an Ernst-Uwe Küster (kuester@dji.de).

¹ Sann, Alexandra / Küster, Ernst-Uwe / Pabst, Christopher / Peterle, Christopher (2022): Entwicklung der Frühen Hilfen in Deutschland. Ergebnisse der NZFH-Kommunalbefragungen im Rahmen der Dokumentation und Evaluation der Bundesinitiative Frühe Hilfen (2013–2017). Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln

² Das NZFH wird von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) getragen. Die Kommunalbefragung 2023 wurde aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

³ https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/NZFH-Kommunalbefragung-2023_Fragebogen.pdf (19.04.2024)

2. Auswertung der Kommunalbefragung 2023

2.1 Welche der folgenden Angebote zur psychosozialen Versorgung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) bestanden zum 30.04.2023 in Ihrer Kommune?

	NRW (n = 186)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
	Vorhanden in %		
Anonyme telefonische Beratung für (werdende) Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern als kommunales, nicht überregionales Angebot	72,0	64,5	vorhanden
Anonyme onlinebasierte Beratung für (werdende) Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern als kommunales, nicht überregionales Angebot	28,0	22,6	vorhanden
Begrüßungsschreiben/Informationsmaterialien für Familien	96,2	96,8	vorhanden
Spezifische Angebote im Bereich der Frühen Hilfen für (werdende) Eltern und Familien mit Fluchterfahrung	51,6	35,5	Nicht vorhanden

2.2 In welchen nichtdeutschen Sprachen gibt es in Ihrer Kommune Informationsmaterialien zu den Frühen Hilfen? (Nur zu beantworten, falls Informationsmaterialien für Familien vorhanden sind, Mehrfachantworten möglich.)

	NRW (n = 319)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
	Vorhanden in %		
Englisch	60,3	66,7	X
Französisch	35,2	40,0	
Türkisch	56,4	50,0	X
Ukrainisch	32,4	26,7	
Russisch	47,5	50,0	
Polnisch	20,1	10,0	
Rumänisch	16,8	20,0	
Arabisch	57,0	56,7	X
Sonstige Sprachen	14,5	13,3	
Kein fremdsprachiges Material (Exklusivantwort)	22,3	16,7	
Keine Angabe (möglich) (Exklusivantwort)	10,1	10,0	

2.3 Werden in Ihrer Kommune Familienhebammen, FGKiKP oder vergleichbare Gesundheitsfachkräfte im Rahmen der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien eingesetzt? (Stand 30.04.2023)

	NRW (n = 186)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
	Angaben in %		
Ja	90,9	90,3	X
Nein	9,1	9,7	
Keine Antwort	0,0	0,0	

2.4 Bitte schätzen Sie für Ihre Kommune den Stand der Versorgung mit Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften im Bereich der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung in den Frühen Hilfen ein (Stand 30.04.2023)

	NRW (n = 186)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
	Angaben in %		
Überversorgung	0,0	0,0	
Bedarfsgerechte Versorgung	42,5	61,3	X
Unterversorgung	50,0	32,3	
Keine Angabe (möglich)	7,5	6,5	

2.5 In welchem Umfang benötigen Sie zusätzliche Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbare Gesundheitsfachkräfte für eine bedarfsgerechte Versorgung in den Frühen Hilfen? (Nur zu beantworten, falls „Unterversorgung“ angegeben wurde.)

	NRW (n = 93)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
Kommunen mit gültiger Antwort	78	9	Frage nicht gestellt
	Mittelwert		
Zusätzliche Wochenstunden	36,0	22,1	
Umrechnung in VZÄ	0,90	0,6	

2.6 Bitte schätzen Sie für Ihre Kommune die Situation hinsichtlich des Einsatzes von Familienhebammen, FGKiKP und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften im Bereich der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien ein.

	NRW	JA-Typ 5	Haan
	Trifft zu oder trifft voll und ganz zu in %		
Die finanziellen Mittel reichen nicht aus	53,9	60,7	trifft teilweise zu
Es sind nicht genügend Familienhebammen verfügbar	62,6	55,6	trifft eher zu
Es sind nicht genügend FGKiKP verfügbar	53,3	45,8	trifft eher zu
Es sind nicht genügend Plätze zur Weiterqualifizierung zur Familienhebamme/FGKiKP verfügbar	9,3	15,4	Keine Angabe möglich

Anmerkung: Mehrfachantworten möglich. Bei NRW Skalenwerte „1“ und „2“ der fünfstufigen Skala von 1 = „Trifft voll und ganz zu“ bis 5 = „Trifft überhaupt nicht zu“ zusammengefasst. Fallzahlen bei gültigen Antworten unterschiedlich: n zwischen 86 und 165 bei NRW und zwischen 13 und 28 bei JA-Typ 5

2.7 Über welchen Etat/welche Etats wurde(n) 2022 sämtliche Ausgaben im Bereich Frühe Hilfen (Netzwerkarbeit, Angebote für Familien, Veranstaltungen für Fachkräfte, Personalkosten, Sachmittel etc.) in Ihrer Kommune finanziert?

	NRW (n = 186)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
Kommunen mit gültiger Antwort	132	22	ja
	Mittelwert über prozentuale Aufteilung		prozentuale Aufteilung
Mittel der Kommune	55,0	71,9	48,0
Landesmittel	4,5	2,3	0,0
Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen	38,5	25,4	52,0
Sonstige Mittel	2,0	0,5	0,0

2.8 Besteht in Ihrer Kommune für 2024 ein finanzieller Mehrbedarf, um den aktuellen Ausbaustand der Frühen Hilfen zu erhalten?

	NRW (n = 186)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
	Angaben in %		
Ja	64,0	54,8	
Nein	21,0	35,5	X
Keine Angabe (möglich)	15,1	9,7	

2.9 In welchen Bereichen der Frühen Hilfen besteht in Ihrer Kommune für 2024 ein finanzieller Mehrbedarf, um den aktuellen Ausbaustand zu erhalten? (Nur zu beantworten, falls „Mehrbedarf“ angegeben wurde.)

	NRW	JA-Typ 5	Haan
	hoher oder sehr hoher Mehrbedarf in %		Frage nicht gestellt
Planung und Steuerung von Frühen Hilfen	40,9	35,3	
Durchführung von spezifischen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (Werkstätten, Qualitätszirkel etc.)	36,7	35,3	
Fortführung innovativer Ansätze	56,4	58,8	
Personalstellen für Netzwerkkoordinierende	37,2	29,4	
Intensität von Netzwerkaktivitäten	48,7	47,1	
Interdisziplinäre Fortbildungen	42,6	37,5	
Lotsendienste	67,3	56,3	
Personalressourcen bei Gesundheitsfachkräften in der längerfristigen aufsuchenden Betreuung und Begleitung von Familien	77,5	70,6	
Offene Angebote (center-based) für Familien	61,4	52,9	
Gruppenangebote und Kurse für (werdende) Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (z.B. Eltern-Kind-Gruppe)	67,9	64,7	
Beratung von (werdenden) Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (vor Ort, telefonisch, online)	51,8	41,2	

Anmerkung: Von 186 Kommunen in NRW haben 119 einen Mehrbedarf (64,0 %), 39 (21,0 %) keinen Mehrbedarf, 28 Kommunen (15,1 %) konnten keine Angaben dazu machen. Bei NRW Skalenwerte „1“ und „2“ der fünfstufigen Skala von 1 = „Sehr hoher Mehrbedarf“ bis 5 = „Kein Mehrbedarf“ zusammengefasst. Fallzahlen bei gültigen Antworten unterschiedlich: n zwischen 107 und 115 bei NRW und zwischen 16 und 17 bei JA-Typ 5

2.10 Welche der folgenden Ziele werden derzeit in Ihrer Kommune bei der konzeptionellen Weiterentwicklung im Bereich Frühe Hilfen verfolgt?

	NRW (n = 186)	JA-Typ 5 (n = 31)	Haan
Auf- und Ausbau digitalisierter Angebote und Kommunikationsstrukturen im Netzwerk			
Ziel wird verfolgt	48,4	29,0	
Ziel ist bereits erreicht	11,3	9,7	
Kein Entwicklungsziel (derzeit)	34,4	58,1	X
Keine Angabe (möglich)	5,9	3,2	
Entwicklung von Konzepten/Angeboten kultursensibler Früher Hilfen			
Ziel wird verfolgt	50,5	54,8	X
Ziel ist bereits erreicht	9,7	6,5	
Kein Entwicklungsziel (derzeit)	34,4	35,5	
Keine Angabe (möglich)	5,4	3,2	
Entwicklung von Konzepten/Angeboten im Bereich Frühe Hilfen für Familien mit Fluchterfahrung			
Ziel wird verfolgt	43,5	41,9	X
Ziel ist bereits erreicht	7,5	3,2	
Kein Entwicklungsziel (derzeit)	38,2	38,7	
Keine Angabe (möglich)	10,8	16,2	